

## Rundschreiben Nr. 30/2024

- 1 Innovationskredit 4.0 – Wiedereinführung der Haftungsfreistellung und sonstige Produktanpassungen
- 2 Universalkredit – Erhöhung Darlehenshöchstbetrag und sonstige Anpassungen bei der Haftungsfreistellung
- 3 Ökokredit – Einstellung
- 4 Zulassung elektronischer Verfahren – Formerleichterungen bei der Abgabe von Erklärungen und Archivierung von Unterlagen zu LfA-Programmdarlehen und Risikoübernahmen im gewerblichen Bereich in der Bankdurchleitung
- 5 Bankenwechsel
- 6 Sonstige Anpassungen

### 1 Innovationskredit 4.0 – Wiedereinführung der Haftungsfreistellung und sonstige Produktanpassungen

Ab dem 01.10.2024 bieten wir im Innovationskredit 4.0 wieder die Produktvariante IV6 / IU6 mit 70%-iger Haftungsfreistellung an. Die Haftungsfreistellungen werden mithilfe der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU-Fonds ermöglicht.

Anträge auf den IV6 / IU6 können ab dem 01.10.2024 gestellt werden.

Mit der Wiedereinführung des IV6 / IU6 sind insbesondere folgende Verbesserungen bzw. Änderungen verbunden:

- **Ausweitung Antragstellerkreis:** Im IV5 / IU5 und IV6 / IU6 wird der Antragstellerkreis grundsätzlich auf Small-Mid-Caps mit einem Jahresumsatz (Konzern) von maximal 500 Mio. EUR ausgeweitet. Small-Mid-Caps sind Unternehmen, die weniger als 500 Mitarbeiter haben (Vollzeitäquivalent) und nicht unter die KMU-Definition fallen. Im IV6 wird die Antragsberechtigung im Bereich der Digitalisierungsvorhaben aufgrund von InvestEU-Vorgaben

ausschließlich für KMU geöffnet. Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Small Mid-Cap, hat die Hausbank dies im Freitextfeld 9.5 im Antragsvordruck 100 mitzuteilen.

- Darlehenshöchstbetrag: Der Darlehenshöchstbetrag für haftungsfreigestellte Innovationskredite 4.0 beträgt 7,5 Mio. EUR pro Vorhaben. Eine Begrenzung des Höchstbetrags kann sich ggf. aus der Limitation der InvestEU-Mittel pro Endkreditnehmer ergeben (Details vgl. Programmmerkblatt).
- Zinsverbilligung: Die bei den IV6 und IU6 aus der InvestEU-Garantie des EIF resultierenden Vorteile (Financial Benefits) gibt die LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung über die Hausbanken an den Endkreditnehmer weiter. Dies hat zur Folge, dass die maximalen Endkreditnehmerzinsen der haftungsfreigestellten Darlehen ab der RGZS-Preisklasse B günstiger sind als diejenigen vergleichbarer Durchleitungsdarlehen, wobei der Zinsvorteil von Preisklasse zu Preisklasse wächst. Die Konditionen und Beihilfewerte für das erweiterte Produktangebot werden wir mit gesondertem Rundschreiben zum 01.10.2024 mitteilen. Zeitgleich steht für unsere Bankenpartner eine entsprechend aktualisierte Übersicht der Gesamtmargen in unserem Bankenportal zum Abruf bereit.
- Innovations- u. Digitalisierungskriterien: Im IV5 / IU5 und IV6 / IU6 werden Anpassungen an den Innovations- und Digitalisierungskriterien vorgenommen. Insbesondere muss für den IU6 infolge einer Vorgabe der InvestEU-Garantie bei Haftungsfreistellungen das Kriterium „Innovationsförderung“ enger gefasst werden: Die erforderliche, im Zeitraum von 36 Monaten vor Antragstellung erhaltene, Förderung muss künftig aus einem europäischen F&E- oder Innovations-Förderprogramm stammen.
- Abruffrist: Aufgrund der Befristung der InvestEU-Garantie gelten bei der Abruffrist von IV6 / IU6 besondere Regelungen. Sofern die reguläre Abruffrist nach dem 12.08.2026 endet, muss bis dahin zumindest ein erster Teilabruf erfolgt sein.
- Bestimmungen Haftungsfreistellung: Infolge der Nutzung der InvestEU-Garantie gelten für die Haftungsfreistellungen weitere Bestimmungen, die in den neuen Merkblättern „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditinstitut“ und „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditnehmer“ verankert sind. Die Hausbank wird zur Einhaltung der Bestimmungen des ersten Merkblatts und zur Weitergabe der Bestimmungen des zweiten Merkblatts an den Kreditnehmer verpflichtet.

Im neuen Vordruck Nr. 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag haftungsfreigestellter Universalkredite (UK5, UK7) und Innovationskredite 4.0 (IV6, IU6)“ hat der Antragsteller sein Einverständnis bzw. seinen Widerspruch zur Veröffentlichung seiner Daten zu erklären und die ausstehenden Kapitalbeträge an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten Finanzierungsinstrumenten anzugeben. Das Ergebnis des Vordrucks, der bei der Hausbank verbleibt, hat die Hausbank im Antragsvordruck 100 in Tz. 9.5 festzuhalten.

## 2 Universalkredit – Erhöhung Darlehenshöchstbetrag und sonstige Anpassungen bei der Haftungsfreistellung

Anhebung Darlehenshöchstbetrag für Haftungsfreistellung: Bei den Haftungsfreistellungen im Universalkredit (UK5 und UK7) gibt es ebenfalls eine Änderung der Haftungsträger. Für Zusagen ab dem 01.10.2024 wird die Finanzierung der haftungsfreigestellten Universalkredite

zum einen durch die InvestEU-Garantie (für KMU-Fälle) und zum anderen durch einen Haftungsfonds des Freistaats Bayern (für Nicht-KMU-Fälle) ermöglicht.

Außerdem wird für haftungsfreigestellte Universalkredite der Darlehenshöchstbetrag von 4 Mio. EUR auf 7,5 Mio. EUR angehoben.

Die sich aus der InvestEU-Garantie ergebenden Regelungen bezüglich der Abruffrist (siehe Tz. 1), die neuen Merkblätter „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditinstitut“ und „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditnehmer“ sowie der neue Vordruck Nr. 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag haftungsfreigestellter Universalkredite (UK5, UK7) und Innovationskredite 4.0 (IV6, IU6)“ gelten auch für die Haftungsfreistellungen im Universalkredit. Dabei gelten unabhängig vom jeweiligen Haftungsträger (InvestEU-Garantie oder Haftungsfonds des Freistaats) bei der Darlehensgewährung dieselben Regelungen.

Wir bemühen uns, Anträge auf haftungsfreigestellte Universalkredite, die bereits formal bei der LfA gestellt und mit den derzeit erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, noch zu den bisherigen Bestimmungen zuzusagen. Gelingt dies nicht, kommen wir im konkreten Einzelfall auf Sie zu.

### 3 Ökokredit – Einstellung

Das Programm Ökokredit wird mangels Nachfrage eingestellt. Anträge auf Ökokredite nehmen wir noch bis zum 15.11.2024 entgegen. Nur Anträge, die bis dahin formal bei der LfA gestellt und mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, kommen noch für Zusagen in Betracht. Die bislang mit dem Ökokredit finanzierten Vorhaben können – entsprechend des Verwendungszwecks – mit den weiteren bestehenden Darlehensangeboten der LfA finanziert werden.

### 4 Zulassung elektronischer Verfahren – Formerleichterungen bei der Abgabe von Erklärungen und Archivierung von Unterlagen zu LfA-Programmdarlehen und Risikoübernahmen im gewerblichen Bereich in der Bankdurchleitung

Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung in der Bankenlandschaft haben wir die bestehenden Formvorschriften für Erklärungen sowie die Anforderungen für die Aufbewahrung von Originaldokumenten im Neu- und Bestandsgeschäft überprüft. Im Ergebnis erweitern wir den Handlungsspielraum weitreichend. Das Schriftformerfordernis für Erklärungen und LfA-Vordrucke im Zusammenhang mit Programmdarlehen und Risikoübernahmen im gewerblichen Bereich in der Bankdurchleitung entfällt vollständig.

Künftig sind bei der Abgabe aller Erklärungen (darunter auch LfA-Vordrucke) im Zusammenhang mit dem Darlehen bzw. der Risikoübernahme von Antragstellern / Kreditnehmern, Dritten und Finanzierungsinstituten gegenüber der LfA die folgenden Vorgehensweisen zulässig:

#### a) Elektronische Signatur

Alle Erklärungen von Antragstellern / Kreditnehmern, Dritten und Finanzierungsinstituten gegenüber der LfA dürfen künftig mittels elektronischer Signaturen abgegeben werden.

Dabei sind alle drei Signatur-Niveaus der eIDAS-Verordnung der Europäischen Union (einfach, fortgeschritten und qualifiziert) zulässig.

b) Physische Unterschrift in elektronischer Form

Darüber hinaus ist es weiterhin zulässig, wenn physisch unterzeichnete Erklärungen in elektronischer Form vorliegen (z. B. PDF-Scan per E-Mail).

c) Physische Unterschrift in papierhafter Form

Es besteht zudem weiterhin die Möglichkeit, Erklärungen physisch zu unterzeichnen und in papierhafter Form vorzulegen.

Voraussetzung für die Verwendung einer elektronischen Signatur bzw. eines elektronischen Übermittlungsweges ist, dass die Person des Erklärenden genannt ist und die elektronische Übermittlung durch geeignete Verfahren vor dem Zugriff Dritter geschützt ist.

Die Anbringung eines Stempels ist unabhängig von der Unterschriftenform nicht länger erforderlich.

Die Einreichung per E-Mail kann an die Ihnen bekannten E-Mail Adressen erfolgen.

Eine elektronische Archivierung ist künftig ebenfalls für alle Unterlagen zu LfA-Darlehen und Risikoübernahmen im gewerblichen Programmgeschäft zulässig.

Die Anwendung der vorgestellten Handlungsoptionen liegt in Ihrem Zuständigkeitsbereich und in Ihrem Risiko. Bei Verwendung der Alternativen a) oder b) haben Sie sicherzustellen, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung jeder Erklärung im Zusammenhang mit dem Darlehen bzw. der Risikoübernahme von Ihnen und / oder vom Antragsteller erfolgt. Falls gesetzliche Schriftformerfordernisse oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente bestehen, obliegt es Ihnen, deren Einhaltung sicherzustellen.

Für Sonderkonstellationen behält sich die LfA vor, weiterhin auf der Schriftform von Erklärungen zu bestehen.

Sie können die oben genannten Optionen ab dem 01.10.2024 anwenden.

Hiermit sind textliche Änderungen an den Programmmerkblättern und den LfA-Vordrucken verbunden: Die bisherigen Vorgaben zur elektronischen Antragstellung und Archivierung in den Programmmerkblättern werden entfernt und die neuen Bestimmungen stattdessen in die Antragsvordrucke 100 und 200 in die Tzn. 9.6 bzw. 9.3 aufgenommen. Des Weiteren wird im Vordruck 561 „Verwendungsnachweis“ ergänzt, dass der Verwendungsnachweis auch elektronisch signiert und in digitaler Form vorliegen darf. Bei den übrigen LfA-Vordrucken erfolgen lediglich formale Änderungen.

## 5 Bankenwechsel

Der im Falle eines Bankenwechsels zu verwendende Vordruck „Erklärung zum Bankenwechsel“ (Nr. 281) wurde grundlegend überarbeitet, aktualisiert und in Teilen neu gefasst. Dabei wurden u. a. die von den abgebenden bzw. übernehmenden Vertragsparteien geforderten Erklärungen um eine datenschutzrechtlich relevante Passage ergänzt (siehe Tzn. 4b) und 5c)).

## 6 Sonstige Anpassungen

Anlässlich der dargestellten Anpassungen erhalten Sie hiermit eine Gesamtfassung der ab 01.10.2024 gültigen **Merkblätter**, bei denen die jeweiligen Änderungen mit Randstrichen gekennzeichnet sind. Dabei weisen wir insbesondere auf folgende weitere Anpassungen hin:

- In allen Merkblättern werden die Verweise auf die Antragsvordrucke 100 bzw. 200 aktualisiert.
- Die Programmmerkkblätter werden um eine Auflistung der für das Programm geltenden sonstigen Merkblätter ergänzt.
- In den Merkblättern zum Innovationskredit 4.0, Energiekredit Regenerativ und den Bewilligungsgrundsätzen – Bürgschaften der LfA wurde hinsichtlich der Antragsvoraussetzung von maximal 500 Mio. EUR Jahresumsatz die Berechnung des Gruppenumsatzes konkretisiert.

Die sich bei den haftungsfreigestellten Universalkrediten ergebenden Änderungen wurden außerdem in den Vergabegrundsätzen Universalkredit umgesetzt, die spätestens ab 30.09.2024 im Bankenportal der LfA ([www.lfa.de](http://www.lfa.de)) abgerufen werden können.

Zusätzlich sind die angepassten **Vordrucke 100, 108, 115, 117, 200, 241, 242, 281 und 561** diesem Rundschreiben beigelegt. Wir bitten Sie, ab dem 01.10.2024 ausschließlich die aktualisierten Vordrucke zu nutzen.

Der **Vordruck 242** „Erweiterte Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition“ wurde neu erstellt und steht künftig Unternehmen mit vor- oder nachgeschalteten Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen für die Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Kriterien optional zur Verfügung. In diesem Zusammenhang haben sich auch im bestehenden **Vordruck 241** „Vereinfachte Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition“ redaktionelle Änderungen ergeben.

Der **Vordruck 115** „Ergänzende Erklärung und Hinweise zum Datenschutz für Mithafter“ wurde neu gefasst. Bei Anträgen von Unternehmen in der Existenzgründungsphase außerhalb des vereinfachten Verfahrens ist dieser zusätzlich bei der LfA mit einzureichen, sofern die Person, die persönlich mithaftet, nicht bereits den Vordruck 100 mitunterzeichnet hat.

In den **Antragsvordrucken 100 und 200** werden neben den Ergänzungen im Zusammenhang mit den erleichterten Formvorschriften folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

- Die Antragsteller / Mithafter müssen künftig bestätigen, dass Ihnen die für die beantragten LfA-Programme geltenden Bestimmungen der einschlägigen Merkblätter bekannt sind und sie diese anerkennen. Die entsprechende Erklärung der Hausbank im Vordruck 100 wird an diese Formulierung angepasst.
- Die Befreiung der LfA vom Bankgeheimnis wird präzisiert / ergänzt.
- Die Einwilligung des Antragstellers / Mithafters für die Speicherung und Nutzung personenbezogener und sonstiger Daten zur Markt- und Meinungsforschung sowie für

schriftliche Kundenbefragungen auch durch Beauftragte (etwa Meinungsforschungsinstitute) wird gelöscht.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter [beratung@lfa.de](mailto:beratung@lfa.de), montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

## Merkblatt „Gründungs- und Wachstumskredit GuW“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für Gründungsvorhaben außerhalb (GK5) bzw. innerhalb (GK6) des GuW-Fördergebiets und
- für Wachstumsvorhaben außerhalb (WK5) bzw. innerhalb (WK6) des GuW-Fördergebiets

Der Gründungs- und Wachstumskredit wird zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert und der Gründungskredit überdies aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Die Antragstellenden müssen in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen freiberuflichen Tätigkeit handeln.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil anderer Gesellschafter, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.

#### Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- politisch meinungsbildende Medienunternehmen (z. B. Zeitungsverlage, Rundfunk- und Internetanbieter mit politischen Inhalten),
- Unternehmen des Profisports,
- Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, die dem KWG unterliegen,
- Treuhandverhältnisse.

### 2 Verwendungszweck

Für folgende Maßnahmen können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen,
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen
- Waren,
- Betriebsmittel.

#### Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten,
- Vorhaben, die eine Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm erhalten
- Umschuldungen,
- Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
- Sanierungsvorhaben,
- Stille Beteiligungen,

- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
  - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
  - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
  - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
  - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
  - sowie der Erwerb eigener Anteile
 und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Vorhaben zur alleinigen Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Gründer und junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt aktiv sind, erhalten eine höhere Zinsverbilligung als etablierte Unternehmen.

Vorhaben im GuW-Fördergebiet profitieren von einem besonders günstigen Zinssatz. Dieses umfasst die folgenden Kreise / kreisfreien Städte:

- Cham
- Freyung-Grafenau
- Hof (Landkreis und kreisfreie Stadt)
- Kronach
- Neustadt an der Waldnaab
- Regen
- Schwandorf
- Tirschenreuth
- Weiden in der Oberpfalz
- Wunsiedel im Fichtelgebirge.

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

#### 3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Ausnahme: Die 2-jährige Darlehenslaufzeit steht nur für Betriebsmittel- und Warenfinanzierungen zur Verfügung.

Waren in Verbindung mit Investitionen können zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden. Waren, die nicht von Investitionen begleitet werden, sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar.

Für die Finanzierung von Betriebsmitteln gilt eine maximale Laufzeit von 5 Jahren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate sowie bei endfälligen Darlehen 24 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

## 4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

### 4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Gründungs- und Wachstumskredits (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln in den jeweils gültigen Fassungen.

In unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten sind die Regelungen dieser Fördergrundlagen entsprechend verankert.

### 4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt

werden. Neben Investitionsvorhaben sind unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zusätzlich auch folgende Aufwendungen förderfähig:

- Reine Rationalisierungen und Modernisierungen
- Reine Ersatzinvestitionen
- Betriebsübernahmen (Kaufpreis, Firmenwert beim Erwerb von Betrieben) sowie tätige Beteiligungen
- Betriebsmittel und Waren
- Der Erwerb von Vermögenswerten von einer Betriebsstätte (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Geschäftsräume).

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

### 4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

### 4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

## 5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Gründungs- und Wachstumskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit KMU beantragt werden, ist der Gründungs- und Wachstumskredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits KMU anzurechnen.

Keine Kombination ist möglich mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld.

## 6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

## 7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ ist beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/ Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

## 8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)



## Merkblatt „Universalkredit“ (UK5 und UK7)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Universalkredite wird i.d.R. von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU-Fonds unterstützt.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Konzernumsatz) dieser Unternehmen bzw. Angehörigen der Freien Berufe 500 Mio. EUR nicht übersteigt<sup>1</sup>.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil anderer Gesellschafter, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.

#### Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- politisch meinungsbildende Medienunternehmen (z. B. Zeitungsverlage, Rundfunk- und Internetanbieter mit politischen Inhalten),
- Unternehmen des Profisports,
- Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, die dem KWG unterliegen,
- Treuhandverhältnisse,
- beim UK5: Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

### 2 Verwendungszweck

Für folgende Maßnahmen können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen
- Waren
- Betriebsmittel
- Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten

Die Finanzierung von Vorhaben, die eine Begünstigung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ oder dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, ist nur im beihilfefreien UK7 möglich.

#### Nicht förderfähig sind:

- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
  - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
  - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
  - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
  - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
  - sowie der Erwerb eigener Anteile
- die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

#### 3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 15 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Betriebsmittel sowie Umschuldungen sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar (Betriebsmittel in Verbindung mit langfristigen Investitionen können darüber hinaus zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden).

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Abweichend von den

<sup>1</sup> Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt

oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre beantragt werden. Beim 3-jährigen Standard-Laufzeittyp besteht keine Möglichkeit zur Laufzeitflexibilisierung. Bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ist die erste Tilgungsrate immer am Ende des auf das Zusagequartal folgenden Quartals zu leisten.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen (nur im UK5 möglich) beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA (bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ergibt sich, in Abhängigkeit von der ersten Tilgungsrate im Einzelfall, i. d. R. eine kürzere Frist).

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

#### 4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

##### 4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Der UK5 wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben.

Der UK7 ist beihilfefrei.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

##### 4.2 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

##### 4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

##### 4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Vorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayerneffekt).

##### 4.5 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können Vorhaben der Besitzgesellschaft (auch durch natürliche Personen) gefördert werden, wenn auf beiden Seiten (Besitz- und Betriebsgesellschaft) dieselben Personen zusammen zu mindestens 50 % beteiligt sind oder

die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten bzw. Lebenspartner sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind oder

die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner) sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind.

Außerhalb dieser Betriebsaufspaltungen im förderfähigen Sinne ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Es ist ausreichend, wenn allein der Investor die Antragsvoraussetzungen für den Universalkredit erfüllt. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

#### 5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der UK5 mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Bzgl. des beihilfefreien UK7 bestehen keine Beschränkungen.

#### 6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen (UK5 bzw. UK7) bis 7,5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60 %igen Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ möglich. Dabei sind die Bestimmungen der Merkblätter „Haftungsfreistellung Haftung Plus“, „Haftungsfreistellung UK und IV/IU - Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK und IV/IU - Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird zum einen durch die InvestEU-Garantie des EIF und zum anderen durch eine globale Rückbürgschaft des Freistaats Bayern ermöglicht, wobei Darlehenszusagen an KMU über die InvestEU-Garantie und Darlehenszusagen an Nicht-KMU über die globale Rückbürgschaft des Freistaats dargestellt werden. Ausnahme: Übersteigt die Summe an ausstehenden Kapitalbeträgen an mit InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen 7,5 Mio. EUR, kommt die globale Rückbürgschaft des Freistaats auch bei KMU zur Anwendung.

Im UK5 kann alternativ bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Im UK7 besteht diese Möglichkeit nicht.

Eine Darlehensspaltung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Blankokredite, endfällige Darlehen, Umschuldungen (auch bei kurzfristig fälligen bzw. gekündigten Bankdarlehen) und Prolongationen übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

Auch für haftungsfreigestellte Universalkredite gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken

nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

## 7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung für den Universalkredit ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit weiteren LfA-Finanzierungshilfen erfolgt grundsätzlich mit dem Antragsvordruck 200. Universalkredite mit Risikoübernahme und/oder bei Kombination mit weiterem LfA-Finanzierungshilfen sind mit dem Antragsvordruck 100 zu beantragen. Im beihilfebehafteten UK5 ist darüber hinaus der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) generell einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag haftungsfreigestellter Universalkredite (UK5, UK7) und Innovationskredite 4 (IV6, IU6)“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Das Ergebnis der Erklärung zur Veröffentlichung sowie zu den ausstehenden Kapitalbeträgen an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen ist von der Hausbank im Antragsvordruck 100 in Tz. 9.5 festzuhalten.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Endkreditnehmer ausgereicht. Wird im UK5 eine Bürgschaft beantragt, können die bei LfA-Bürgschaften zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

## 8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)



## Merkblatt „Innovationskredit 4.0“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für innovative Vorhaben (IV5 bzw. IV6)
- für innovative Unternehmen (IU5 bzw. IU6)

Der Innovationskredit 4.0 wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW refinanziert.

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Innovationskredite 4.0 wird von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU Fonds unterstützt.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium), einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe, sowie Small Mid-Caps (Unternehmen, die weniger als 500 Mitarbeiter haben (Vollzeit-äquivalent) und nicht unter die KMU-Definition fallen) mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Voraussetzung bei Small Mid-Caps ist, dass sich diese mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Mio. EUR nicht überschreitet<sup>1</sup>. Abweichende Regelungen zur Antragsberechtigung von Small Mid-Caps bei Haftungsfreistellungen finden sich in Tz. 7. Die Förderung zielt darauf ab, innovative Vorhaben anzustoßen, die Digitalisierung der Unternehmen zu beschleunigen bzw. innovativen Unternehmen die Finanzierung zu erleichtern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen des Profisports,
- Treuhandkonstruktionen.

### 2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden für Innovations- bzw. Digitalisierungsvorhaben sowie an innovative Unternehmen ausgereicht. Bei innovativen Vorhaben werden Investitionen und vorhabensbezogener Betriebsmittelbedarf finanziert, bei innovativen Unternehmen darüber hinaus auch allgemeiner Betriebsmittelbedarf.

Nicht förderfähig sind:

- Betriebsübernahmen,
- Umschuldungen,
- Prolongationen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
  - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
  - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern

- im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
  - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
  - sowie der Erwerb eigener Anteile
- und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

### 3 Förderfähige Maßnahmen

Erfüllt ein Vorhaben mindestens eines der in Abschnitt 3.1 aufgeführten Kriterien, wird es als Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben eingestuft. Eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Vorhaben (IV5 bzw. IV6) liegt damit vor. Erfüllt das antragstellende Unternehmen mindestens eines der in Abschnitt 3.2 aufgeführten Kriterien, wird es als innovativ eingestuft. Damit ist eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Unternehmen (IU5 bzw. IU6) gegeben.

#### 3.1 Kriterien für innovative Vorhaben

Innovationsvorhaben:

- Entwicklung bzw. Fertigung und/oder Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen. Bei Neugründungen muss eine Marktinnovation Gegenstand des Vorhabens sein.
- Kauf und Implementierung innovativer Fertigungstechnologien für das eigene Unternehmen. Dabei muss es sich um Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

Bei der Finanzierung von Innovationsvorhaben bestätigt die Hausbank mit der Antragsstellung, dass mit dem Vorhaben ein technologisches oder marktmaßiges Risiko des Scheiterns verbunden ist.

Digitalisierungsvorhaben:

Produktion und Verfahren

- Integration von Customer Relationship Management-Systemen an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)
- Vollumfängliche Vernetzung der Enterprise Resource Planning (ERP)- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-)Systeme

<sup>1</sup> Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der An-

tragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

- Implementierung additiver Fertigungsverfahren, zum Beispiel 3D-Druck
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse große Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
- Investitionen in die Nutzung und den Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze mit mehr als 50 Megabit pro Sekunde
- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion
- Aufwendungen für die Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden
- Entwicklung eines digitalen Abbilds

Produkte

- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Entwicklung von predictive-maintenance Anwendungen, zum Beispiel Fernwartung
- Entwicklung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps, etc.)
- Entwicklung datenbasierter Dienstleistungen

Strategie und Organisation

- Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloud-technologie
- Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- Alle betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung
- Einführung digitaler Vertriebskanäle inklusive Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)

3.2 Kriterien für innovative Unternehmen

- Schnelles Wachstum:
 

Durchschnittliches Wachstum (ohne Zukäufe) von Umsatz oder Beschäftigtenzahl über einen Drei-Jahres-Zeitraum von mehr als 20% pro Jahr; am Anfang der Betrachtungsperiode müssen mindestens 10 Mitarbeiter (Vollzeitkapazitäten) beschäftigt und das Unternehmen seit dem ersten Umsatz weniger als 10 Jahre am Markt sein.
- Hohe F&E-/Innovationskosten:
 

Der Anteil der F&E-/Innovationskosten erreicht

  - bei KMU gemäß Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in zumindest einem der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 10 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT).
  - bei Small Mid-Caps gemäß Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in zumindest einem der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 15 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT) bzw. mindestens 10 % pro Jahr in jedem der letzten 3 Geschäftsjahre

Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr sind unterjährige Zahlen heranzuziehen.

- Innovationsförderung:
 

In den letzten 36 Monaten hat das Unternehmen Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften/Garantien aus europäischen oder nationalen F&E- oder Innovations-Förderprogrammen erhalten. Falls eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ beantragt wird, müssen die Zuwendungen aus europäischen F&E- oder Innovations-Förderprogrammen stammen. Pro vorangegangener

Innovationsförderung kann nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden.

Eine Zusage im Teilbereich „innovatives Unternehmen“ qualifiziert nicht für eine Folgeförderung unter dem Kriterium „Innovationsförderung“. Die Höhe der Förderung ist limitiert auf das Dreifache der als Grundlage für die Antragstellung dienenden Kreditförderung bzw. auf das Zehnfache einer Zuschussförderung.

- Venture Capital:

Das Unternehmen ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 5 Jahre am Markt und

- hat in den letzten 24 Monaten - bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung - ein Investment (z. B. offene oder stille Beteiligung) eines Venture-Capital-Investors oder eines Business Angels, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture-Capital-Investor oder der Business Angel, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

**4 Darlehensbedingungen**

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre,) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Für die Einreichung des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen gem. Tz. 9. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt bei innovativen Vorhaben (IV5 bzw. IV6) 2 % und bei innovativen Unternehmen (IU5 bzw. IU6) 1 % des Zusagebetrages.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftsbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

#### 4.3 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

### 5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

#### 5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits 4.0. in der jeweils gültigen Fassung.

#### 5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Unter den Voraussetzungen der De-Minimis-Verordnung können alle gemäß Tz. 3 förderfähigen Kosten gefördert werden.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich von einem KMU getätigte Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Tilgungszuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

#### 5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

#### 5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

#### 5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

### 6 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10) kann der Innovationskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit beantragt werden, ist der Innovationskredit 4.0 auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredits anzurechnen.

### 7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 7,5 Mio. EUR bankmässig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 70%ige Haftungsfreistellung „Haftung Plus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird durch die Invest-EU-Garantie des EIF ermöglicht. Zur Nutzung der Haftungsfreistellung sind zusätzlich die Merkblätter „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Summe der für den Endkreditnehmer ausstehenden Kapitalbeträge an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten Finanzierungsinstrumenten darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten:

- KMU: Die Summe der ausstehenden Kapitalbeträge an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen zuzüglich des beantragten Innovationskredits darf pro Endkreditnehmer 15 Mio. EUR nicht überschreiten.
- Small-Mid-Caps: Die Summe der ausstehenden Kapitalbeträge an jeglichen mit dem InvestEU-Fonds unterstützten Finanzierungsinstrumenten zuzüglich des beantragten Innovationskredits darf pro Endkreditnehmer 15 Mio. EUR nicht überschreiten.

Antragsteller haben hierzu der Hausbank eine Selbsterklärung zu an mit InvestEU-Mitteln unterstützten ausstehenden Kapitalbeträgen vorzulegen (im Rahmen des Vordrucks 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag haftungsfreigestellter Universalkredite (UK5, UK7) und Innovationskredite 4.0 (IV6, IU6)“).

Im Bereich Digitalisierungsvorhaben (IV6) besteht eine Antragsberechtigung für die Haftungsfreistellung ausschließlich für KMU.

Bei nicht ausreichender Absicherung kann eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

## 8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Falls es sich bei dem Unternehmen um ein Small Mid-Cap handelt, hat die Hausbank dies im Freitextfeld 9.5 festzuhalten. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Vordruck 117 zu bestätigen. Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ beizufügen.

Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen. Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der AGVO (Siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf AGVO-Basis“. Der Vordruck 120 kann bei dieser Alternative entfallen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsboden zum Antrag haftungsfreigestellter Universalkredite (UK5, UK7) und Innovationskredite 4.0 (IV6, IU6)“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Das Ergebnis der Erklärung zur Veröffentlichung sowie zu den ausstehenden Kapitalbeträgen an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen ist von der Hausbank im Antragsvordruck 100 in Tz. 9.5 festzuhalten.

Wird eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

## 9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den vom Kreditnehmer und ihr selbst unterzeichneten Verwendungsnachweis unverzüglich bei der LfA einzureichen.

## 10 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

## Merkblatt „Energiekredit“ (EK5) und „Energiekredit Plus“ (EK6)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Energiekredit und der Energiekredit Plus werden aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse refinanziert.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

### 2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse. Dabei ist es unerheblich, mit welchem Energieträger die Effizienzsteigerung bzw. Energieeinsparung erzielt wird.

Investitionen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 10 % führen, können mit dem Energiekredit (EK5) gefördert werden.

Im besonderen Maße zur Steigerung der Energieeffizienz beitragende Maßnahmen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 30 % führen, sind im Energiekredit Plus (EK6) förderfähig.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Version 3 12/2023) zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Diese stehen unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

#### 2.1 Förderfähige Investitionen

Es werden Neu- und Modernisierungsinvestitionen u. a. in folgenden Bereichen gefördert:

- Maschinen/Anlagen/Prozesstechnik
- Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik

- elektrische Antriebe/Pumpen
- Prozesswärme
- Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, wenn keine Förderung nach dem EEG bzw. dem KWKG in Anspruch genommen wird (siehe Tz. 2.2).

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit den angestrebten Energieeinsparereffekten stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, Energiemanagementsysteme, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

#### 2.2 Nicht förderfähige Investitionen

Für den Energiekredit und Energiekredit Plus gelten folgende Ausschlüsse:

- Fahrzeuge (außer selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Grundstückskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten
- Vorhaben, soweit sie aufgrund behördlicher Auflagen oder rechtlicher Vorgaben durchgeführt werden müssen
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten.

#### 2.3 Nachweis der Energieeinsparung

Die erwartete Energieeinsparung durch die Investition ist im Vordruck 119 (abrufbar unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de)) zu quantifizieren und wahlweise durch:

- das Unternehmen (auf Basis von Produktdatenblättern, Herstellernachweisen etc.) oder
- einen fachkundigen Dritten (z. B. Anlagenhersteller, Händler, Energieberater, ext. Planungsbüro) zu bestätigen.

Für Neuinvestitionen ist die Energieeinsparung im Vergleich zum Branchendurchschnitt zu ermitteln. Bei Modernisierungsinvestitionen ist der Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre heranzuziehen.

### 3 Beratung

Um Energieeinsparpotenziale fundiert zu identifizieren und anschließend entsprechende Energieeffizienzmaßnahmen erfolgreich zu realisieren, kann im Vorfeld die Einschaltung eines qualifizierten Energieberaters sinnvoll sein.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, [www.bafa.de](http://www.bafa.de)) fördert Beratungskosten im Rahmen der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium fördert Energieeinsparungskonzepte mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten der Untersuchung ([www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/](http://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/)).

Informationen sind zudem kostenlos über die jeweilige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erhältlich.

## 4 Darlehensbedingungen

### 4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

### 4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

## 5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

### 5.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits und Energiekredits Plus gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

### 5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit und Energiekredit Plus werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

### 5.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

#### 5.4 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

#### 5.5 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

#### 5.6 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

### 6 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können der Energiekredit und der Energiekredit Plus mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Ausgenommen hiervon ist die Kombination des Energiekredits mit dem Energiekredit Plus.

Falls zum Energiekredit oder Energiekredit Plus auch Mittel aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse beantragt werden, ist der Energiekredit oder Energiekredit Plus auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Energieeffizienzprogramms – Produktionsanlagen/-prozesse anzurechnen.

Die Inanspruchnahme eines BAFA-Zuschusses für dieselbe Maßnahme bzw. dieselben Kosten ist nicht zulässig.

### 7 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

### 8 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ beizufügen.

Die Energieeinsparung ist gemäß Tz. 2.3 mit dem Vordruck 119 darzulegen. Der Vordruck verbleibt grundsätzlich in der Kreditakte der Hausbank. Von der Hausbank ist in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß Vordruck 119 zu bestätigen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

In Zweifelsfällen kann sich die LfA den Vordruck 119 vorlegen lassen bzw. Fachgutachten zum Energieeinspareffekt einholen.

### 9 **Merkblätter**

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

## Merkblatt „Energiekredit Gebäude“ (EG8)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Energiekredit Gebäude wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben bzw. - soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist - durch das geförderte Vorhaben schaffen.

#### Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

### 2 Verwendungszweck

Zielsetzung des Energiekredit Gebäude ist es, den Anreiz für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudesektor zu stärken, um damit die Energiewende in Bayern weiter voranzubringen.

Gefördert werden Maßnahmen an gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie damit in Zusammenhang stehende energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. von der KfW gewährte Zuschussförderung (Investitionszuschuss oder Darlehen mit Tilgungszuschuss) auf Basis der Förderrichtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (siehe hierzu die Informationsseiten des BMWi unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude-beg.htm>) im Bereich Nichtwohngebäude (BEG NWG) oder Einzelmaßnahmen (BEG EM) erhalten. Vorhaben bzw. Vorhabensteile, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten, können nicht berücksichtigt werden; falls die BEG-Förderung derartige Maßnahmen beinhaltet, sind diese (mit Betragsangabe) in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 aufzuführen.

Bemessungsgrundlage für den Energiekredit Gebäude sind die im Zuge der BEG-Förderung durch BAFA oder KfW als förderfähig anerkannten Kosten.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

#### 3.2 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR und kann maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen den von der BAFA bzw. KfW als förderfähig anerkannten Kosten und der BEG-Förderung (Zuschuss- bzw. Darlehensbetrag) gewährt werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens am förderfähigen Vorhaben beträgt bis zu 100 %.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

### 3.3 Abrufvoraussetzungen

Vor Abruf der Darlehensmittel muss der Nachweis einer BEG-Förderung (in der Regel vorhandener Zuwendungsbescheid für einen BEG-Investitionszuschuss oder vorhandene Förderzusage für ein BEG-Darlehen mit Tilgungszuschuss der BAFA bzw. der KfW) sowie über die Höhe der förderfähigen Kosten gegenüber der Hausbank erbracht werden.

Die LfA ist berechtigt, sich den entsprechenden Nachweis einreichen zu lassen.

## 4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

### 4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Gebäude gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

### 4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Gebäude wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig.

Eine Förderung von Vorhabensteilen, die nicht aktiviert werden bzw. nicht aktivierungsfähig sind und deren Gesamtbetrag höher ist als die gewährte BEG-Förderung, ist nur auf De-minimis-Basis möglich.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

### 4.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

### 4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

### 4.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

### 4.6 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

- Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können Vorhaben der Besitzgesellschaft gefördert werden, wenn auf beiden Seiten (Besitz- und Betriebsgesellschaft) dieselben Personen zusammen zu mindestens 50 % beteiligt sind oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten bzw. Lebenspartner sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner) sind und zusammen auf beiden Seiten mindestens 50 % beteiligt sind.

Außerhalb dieser Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei Betriebsaufspaltungen im förderfähigen Sinne auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt.

Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (nach EU-Definition) oder freiberuflich Tätigen für betriebliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Investor und Nutzer müssen die Antragsvoraussetzungen gemäß Tz. 1 erfüllen. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

## 5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Energiekredit Gebäude mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Die BEG-Förderung ist hierbei als beihilfefrei einzustufen.

## 6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

## 7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Zur Kategorisierung der geförderten Vorhaben ist im Antrag unter Tz. 4.2 die explizite Angabe einer der folgenden Fördertatbestände erforderlich:

- Neubau
- Sanierung
- Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Wärmeerzeuger
- Sonstige Maßnahmen

Sofern die Förderung aus einer Kombination der genannten Fördertatbestände besteht, ist die Zuordnung nach dem überwiegenden Einsatz der Mittel vorzunehmen.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2), ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

## 8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

## Merkblatt „Energiekredit Regenerativ“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für Photovoltaik-Aufdach gem. Tz. 2: Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)
- für sonstige Verwendungszwecke gem Tz. 2: Energiekredit Regenerativ (ER7)

Der Energiekredit Regenerativ (ER5, ER6, ER7) wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“ refinanziert.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Konzernumsatz) dieser Unternehmen bzw. Freiberufler 500 Mio. EUR nicht übersteigt<sup>1</sup>.

Darüber hinaus sind Genossenschaften (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften (siehe Tz. 4.5), erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine sowie rechtsfähige Stiftungen antragsberechtigt.

#### Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Privatpersonen,
- Landwirte,
- sofern ein ER6 nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und  
sofern ein ER6 nach der De-Minimis-Verordnung bzw. ein ER5 / ER7 beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

### 2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen (einschließlich Modernisierungsmaßnahmen) zur Strom- oder Wärme-/Kälteerzeugung auf Basis von regenerativen Energien, Speichersysteme für Strom aus regenerativen Energien und Wärme-/Kältespeicher, die aus regenerativen Energien gespeist werden.

Wärme-/Kältespeicher können beispielhaft auch als Bauteilspeicher (thermische Bauteilaktivierung)

und Latentwärmespeicher (Phasenwechsel-Speicher) ausgeführt sein.

Gefördert werden außerdem Investitionsmaßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot, wie betriebliches/überbetriebliches Lastmanagement, um flexible Lasten für das Stromversorgungssystem nutzbar zu machen, sowie zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel der systemverträglichen Integration von erneuerbaren Energien in das Energiesystem, auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung.

Unter den Verwendungszweck Photovoltaik-Aufdach (ER5, ER6) fallen Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet werden sowie Batteriespeicher, die ausschließlich aus Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet wurden, gespeist werden (auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung). Vorhaben mit dem Verwendungszweck Photovoltaik Aufdach, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich im beihilfefreien Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) gefördert werden. Vorhaben mit dem Verwendungszweck Photovoltaik Aufdach ohne EEG- / KWKG-Förderung sind im Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) förderfähig. Alle Vorhaben außerhalb des Verwendungszwecks „Photovoltaik-Aufdach“ werden im beihilfefreien ER7 gefördert.

Generell müssen Maßnahmen zur Stromerzeugung die technischen Anforderungen des EEG erfüllen.

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit der angestrebten Investition in regenerative Energien stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

#### Ausschlüsse:

- Grundstückskosten
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Investitionen in die Erzeugung von Biogas (förderfähig ist hingegen, die Erzeugung von Strom / Wärme aus Biogas als regenerative Energiequelle)

<sup>1</sup> Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an de-

nen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die bereits durch staatliche Förderdarlehen finanziert worden sind und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig zurückgezahlt sind
- Anlagen zu Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer Leistung von mehr als 20 MW
- Anlagen zur ausschließlichen Wärmeerzeugung aus Biomasse von mehr als 2 MW

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ zu beachten.

Dieses Förderprogramm erfüllt die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Version 3 12/2023), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Diese stehen unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Es gelten die Konditionen des Zusage datums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

#### 3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit

förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

### 4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

#### 4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Regenerativ PV-A, des Energiekredits Regenerativ PV-A Plus und des Energiekredits Regenerativ gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

#### 4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) werden zu beihilfefreien Zinsen oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, kann bzw. muss der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen sowie reine Ersatzinvestitionen förderfähig. Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung im Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) ausschließlich auf Basis der De-minimis-VO erfolgen.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

#### 4.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben jedoch gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließend an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

#### 4.4 Biomasse, nachhaltige Brennstoffe

Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis fester Biomasse bzw. Biogas, die hauptsächlich in öffentliche Netze einspeisen sowie über eine Leistung von 20 MW (Biomasse) bzw. 2 MW (Biogas) und mehr verfügen, müssen nachhaltige Biomasse-Brennstoffe einsetzen. Die Nachhaltigkeit des Brennstoffs ist mittels Zertifizierung nachzuweisen (nähere Angaben in den Sektorleitlinien).

#### 4.5 Bürgerenergiegesellschaften/-genossenschaften

Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG (§ 3 Nr. 15) sind, aufgrund ihrer Bedeutung für die Energiewende speziell im ländlichen Raum, als Gesellschaftsform per se antragsberechtigt.

#### 4.6 Contracting (Anlagencontracting)

Investitionen im Rahmen von (Anlagen-)Contracting-Konstruktionen sind förderfähig, sofern es sich nicht um reine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit handelt, sondern auch (Energie-) Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Wartungsarbeiten).

Die Investition muss im wirtschaftlichen Risiko des Contractors liegen. Der Contractor muss die Antragsvoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig Investor und Betreiber der Anlage sein. Auch der/die Contractingnehmer müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Die Laufzeit des Contracting-Vertrags muss mindestens so lang sein, wie die Laufzeit des beantragten Kredits.

#### 4.7 Erläuterungen zum Kreditnehmerkreis

Vorhaben von einzelnen Investoren können nur finanziert werden, wenn diese eine tragfähige selbstständige Tätigkeit ausüben. Vorhaben von Privatpersonen oder Landwirten, die ausschließlich für den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Energie auf Basis von regenerativen Energien einen Gewerbebetrieb anmelden, können nicht berücksichtigt werden.

Bei antragstellenden Gesellschaften müssen ein oder mehrere Gesellschafter, die anderweitig gewerblich/freiberuflich tätig sind, zusammen zu mindestens 50 % an der Gesellschaft beteiligt sein. Davon ausgenommen sind Bürgerenergiegesellschaften (vgl. Tz. 4.5).

#### 4.8 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten

Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

#### 4.9 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

#### 4.10 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

### 5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5), Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) bzw. der Energiekredit Regenerativ (ER7) mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden, die – wie der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) – keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Falls zum Energiekredit Regenerativ PV-A, Energiekredit Regenerativ PV-A Plus bzw. Energiekredit Regenerativ auch Mittel aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard – beantragt werden, ist der beantragte LfA-Kredit auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Programms Erneuerbare Energien – Standard – anzurechnen.

### 6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Für den Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) kann bei nicht ausreichender Absicherung alternativ bzw. bei Darlehen von über 2 Mio. EUR auch eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

### 7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ und die „LfA-Anlage zum Antrag Energiekredit Regenerativ PV-A, Energiekredit PV-A Plus und Energiekredit Regenerativ“ (Vordruck 130; jeweils abrufbar unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de); Service; Download; Anträge) beizufügen. Alternativ zum Vordruck 130 kann auch ein vom Antragsteller unterschriebener Ausdruck der gBzA der KfW Erneuerbare Energien Standard eingereicht werden. Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (oder eine Bürgschaft) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

## 8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

## Merkblatt „Ökokredit“ (ÖK8)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Ökokredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Umweltprogramm und von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Tz. 6 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

### 2 Verwendungszweck

#### 2.1 Förderfähige Bereiche

Gefördert werden eigenverantwortliche Umweltschutzinvestitionen auf den Gebieten:

- Abwasserreinigung
  - Luftreinhaltung
  - Lärm- und Erschütterungsschutz
  - Kreislaufwirtschaft (siehe Tz. 5.1)
  - Ressourceneffizienz/-schutz (siehe Tz. 5.2)
  - Boden- und Grundwasserschutz
- sowie Investitionen im Rahmen
- der Einrichtung umweltfreundlicher Verfahren (siehe Tz. 5.3) und
  - von besonders klimaschutzrelevanten Vorhaben (siehe Tz. 5.4).

#### 2.2 Umweltschutzeffekt

Der Ökokredit ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben, die einen Umweltschutzeffekt (einschließlich Klimaschutz) erzielen, d. h. zu wesentlichen umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führen.

Eine solche Verbesserung liegt insbesondere dann vor, wenn für die Bereiche Luftreinhaltung und Klimaschutz eine Reduzierung der Emissionen um mindestens 20 % sowie für den Bereich Lärmschutz eine Reduzierung um mindestens 10 dB erzielt wird. In den Bereichen Kreislaufwirtschaft sowie Ressourceneffizienz/-schutz ist eine Verringerung des Ressourcenverbrauchs bzw. eine Effizienzsteigerung um mindestens 20 % zu erzielen.

Wenn im Einzelfall (z. B. bei Betriebsverlagerungen) die Einsparungswerte nicht ohne weiteres messbar sind oder wenn mehrere Umwelteffekte kumulativ eintreten (z. B. Emissionsminderung und Lärmreduzierung), so ist das Gesamtvorhaben danach zu beurteilen, ob es insgesamt zu wesentlichen umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führt.

Gefördert werden Investitionen, die umweltschutzrelevante Verbesserungen (z. B. bezüglich Schadstoffausstoß, Lärmemission, Ressourcenverbrauch etc.) bewirken. Dabei werden auch Vorhaben berücksichtigt, die auf naturbasierte Lösungen setzen und so zu einer grünen Infrastruktur beitragen.

Der Umweltschutzeffekt muss überobligatorisch sein, d. h. über das hinausgehen, wozu der Antragsteller durch behördliche oder rechtliche Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet ist. Die Vermeidung von Leerfahrten bzw. die allgemeine Einsparung von (Lkw-) Fahrten kann hinsichtlich der dadurch reduzierten Emissionen und des eingesparten Treibstoffs nicht zur Begründung eines Umweltschutzeffekts herangezogen werden.

Förderfähig sind:

Investitionen, Nebenkosten und Eigenleistungen, soweit diese aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind. Darunter fallen u. a. auch gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten
- Grundstückskosten
- Fahrzeuge (Ausnahmen siehe Tz. 6.4)
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung kommunaler Aufgaben.

Weitere Abgrenzungen zu den förderfähigen Bereichen und Aufwendungen können den Tzn. 4, 5 und 6 entnommen werden.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Version 3 12/2023) zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Diese stehen unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) im Downloadbereich zur Verfügung. Für den Ökokredit gelten dabei die Leitlinien für den Automobilsektor, für die Eisen- und Stahlherzeugung, den Stromerzeugungssektor sowie Öl und Erdgas.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

### 3.2 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. EUR.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens. Dies gilt auch für integrierte Vorhaben.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten von 25.000 EUR bis 12,5 Mio. EUR gefördert werden.

## 4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

### 4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Ökokredits gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 4.2 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die

Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

### 4.3 Beihilferechtliche Grundlage

Der Ökokredit wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

### 4.4 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 15 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“. Insbesondere gelten für Darlehen, die auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden sollen, diesbezüglich dieselben Anforderungen wie für KMU-Investitionsbeihilfen.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

### 4.5 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

### 4.6 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

### 4.9 Behördliche Auflagen/gesetzliche Bestimmungen

Umweltschutzrelevante Investitionen können in Ausnahmefällen auch dann als überobligatorisch angesehen und damit gefördert werden, wenn sie aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden. Voraussetzung dabei ist, dass der Investor einen eigenen Entscheidungsspielraum nutzt. Dies ist dann der Fall, wenn die Investition z. B. in einem merklich über die gesetzliche bzw. behördliche Vorgabe hinausgehenden Umfang oder zeitlich vorgezogen (i. d. R. mindestens 1 Jahr vor dem verbindlich festgesetzten Termin) realisiert wird.

## 5 Detailvorgaben zum Verwendungszweck

### 5.1 Vorhaben der Kreislaufwirtschaft

Investitionen auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft sind Maßnahmen, die der Abfallvermeidung, Abfallverwertung oder der Schadstoffminimierung dienen und primär durch Unternehmen der Entsorgungs- bzw. Rückgewinnungswirtschaft durchgeführt werden.

Aufgrund der Regelungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) sind konventionelle Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und stofflichen Abfallverwertung nicht förderfähig.

Diese Fördereinschränkungen gelten auch für Vorhaben privater Unternehmen, die im Rahmen der öffentlichen Entsorgungspflicht tätig werden (z. B. Kompostierung von Abfällen aus Haushalten).

Andere Vorhaben außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung können dagegen gefördert werden, wenn es sich um die Herstellung innovativer Recyclingprodukte aus fremden Abfällen oder Mustervorhaben im Bereich der abfallwirtschaftlichen Vermeidung und Verwertung sowie Schadstoffminimierung handelt. Die Zuordnung dieser Maßnahmen wird ggf. im Einzelfall entschieden.

### 5.2 Ressourceneffizienz/-schutz

Investitionsmaßnahmen, die zu einem effizienteren und sparsameren Einsatz von Ressourcen wie Wasser und anderen Rohstoffen (Materialeffizienz) führen, sind förderfähig.

Hierzu gehören zum Beispiel die Optimierung von Produktionsprozessen, insbesondere von materialintensiven Herstellungsverfahren, die Substitution kritischer Rohstoffe, der Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe und der Kauf bzw. die Entwicklung/Herstellung von ressourceneffizienten Produkten (z. B. Maschinen). Dabei kann die Ressourceneffizienz sowohl in der Herstellung des Produkts liegen als auch in dessen Nutzung.

Beispielsweise kann der Bau einer Regenwassernutzungsanlage, die zur Verminderung des Trinkwasserverbrauchs beiträgt, gefördert werden.

### 5.3 Einrichtung umweltfreundlicher Verfahren

Förderfähig sind Investitionen in Technologien im Bereich Nanotechnologie, Biotechnologie und Bionik zur Steigerung der Umweltfreundlichkeit von Produktionsprozessen.

- Nanotechnologie kann beispielsweise dazu beitragen, den Rohstoffverbrauch zu verringern, die Effizienz eines Verfahrens zu steigern und so Material oder Energie einzusparen.
- Biotechnologie kann unter anderem helfen, umweltschädliche Chemikalien zu ersetzen oder die Bildung gefährlicher Substanzen zu vermeiden. Auch mit der Biotechnologie können energetisch günstigere Verfahren etabliert werden, die im Gegensatz zu vielen chemischen Verfahren beispielsweise bei gemäßigten Temperaturen durchgeführt werden können.
- Mit Hilfe der Bionik können biologische Prozesse, Strukturen und Materialien als Vorlage für ressourcenschonende, technische Innovationen dienen und so zu nachhaltigen, auf der Natur basierenden Entwicklungen in Industrie und Wirtschaft beitragen.

Der Umstieg auf derartige umweltfreundliche Verfahren oder deren vorausschauende Nutzung bei der Entwicklung kann durch den Ökokredit gefördert werden.“

### 5.4 Klimaschutzrelevante Investitionen

Investitionen, die zum Klimaschutz beitragen, können gefördert werden, sofern sie nicht dem Themenkomplex Energieeffizienz angehören. Dabei sind insbesondere Maßnahmen förderfähig, die zur Verringerung von Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % führen.

## 6 Spezifische Vorhaben

### 6.1 Betriebsverlagerungen

Die Kosten einer Betriebsverlagerung (BV) können grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Die BV muss überwiegend aus Umweltschutzgründen erfolgen.
- Mit der BV müssen umweltschutzrelevante Verbesserungen erzielt werden (z. B. Reduzierung der Lärmemission aufgrund besserer Schalldämmung der neuen Gebäude). Eine reine Verlagerung von Emissionen (z. B. vom Ortskern an den Ortsrand) allein begründet keinen Umweltschutzeffekt.
- Die BV muss freiwillig, aber im Interesse der Kommune erfolgen. Erfolgt sie aufgrund einer behördlichen Anordnung, muss ein ausreichender eigener Entscheidungsspielraum vorliegen (siehe Tz. 4.9). Es ist immer eine Bestätigung der Kommune notwendig, dass durch den Betrieb eine störende Umweltbelastung bzw. eine klimabedingte Bedrohung für den Betrieb (z. B. durch Hochwasser) besteht, die Kommune aber keine Handhabe hat, deren Beseitigung zeitnah durch entsprechende Anordnung zu erreichen.

Die mit einer BV einhergehende Möglichkeit zur Erweiterung des Betriebs ist unschädlich für die Förderung.

Wird bei einer BV die bisherige Betriebsstätte verkauft, so ist der Verkaufserlös – soweit er die Kosten für den Erwerb eines neuen Grundstücks übersteigt – von denwendungsfähigen Aufwendungen für das Vorhaben abzuziehen.

### 6.2 Ersatzinvestitionen

Ersatzinvestitionen sind nur förderfähig, sofern diese einen Umweltschutzeffekt aufweisen. Dabei ist es ausreichend, wenn bestehende Verhältnisse unter Umweltschutzgesichtspunkten verbessert werden (z. B. Austausch einer alten durch eine neue Maschine, die weniger Ausschuss produziert und somit Ressourcen schont).

### 6.3 Erweiterungsinvestitionen

Erweiterungsinvestitionen sind förderfähig, sofern sie zu einem Umweltschutzeffekt führen. Dabei kann dies im Rahmen des Austausches vorhandener Maschinen oder Anlagen erfolgen (z. B. eine neue effizientere Maschine, die weniger Ausschuss oder Treibhausgasemissionen produziert, hat gleichzeitig einen höheren Output als die zu ersetzende Maschine).

Zum anderen können Erweiterungsinvestitionen auch als Neuinvestitionen erfolgen und gefördert werden, wenn mit dem Vorhaben die derzeitige Umweltsituation verbessert, der umweltschutztechnische Standard übertroffen oder eventuelle gesetzliche Vorgaben übererfüllt werden.

### 6.4 Fahrzeuge

Fahrzeuge (auch Luft- und Wasserfahrzeuge) sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Ausnahmemöglichkeiten bestehen lediglich in folgenden Fällen und unter der Voraussetzung, dass diese batterie- oder brennstoffzellenbetrieben sind:

- Fahrzeuge mit besonders innovativen Formen des sparsamen Antriebs
- Lärmgedämmte Fahrzeuge bei außergewöhnlichen Besonderheiten des Einzelfalls
- Spezialfahrzeuge (selbstfahrende Arbeitsmaschinen), die fest mit einer auf-/ eingebauten Maschine verbunden sind und deren Umweltschutzeffekt aus dieser Maschine resultiert und nicht aus dem Fahrzeug.

### 6.5 Integrierte Vorhaben

Vorhaben, bei denen die Kosten der umweltschutzrelevanten Investitionsteile nicht explizit ermittelt werden können (integrierte Vorhaben), können als Gesamtvorhaben gefördert werden, wenn ein signifikanter Anteil der Kosten auf die Umweltschutzinvestitionen entfällt und der Umweltschutzeffekt im Vergleich zu den Gesamtkosten nicht unverhältnismäßig gering ist.

Können hingegen die Kosten der umweltschutzrelevanten Maßnahmen explizit ermittelt werden, sind nur diese förderfähig. Die Kosten für zusätzliche Kapazitäts- und Erweiterungseffekte können in diesem Fall nicht in die Förderung einbezogen werden.

### 6.6 Tankstellen bzw. Tankeinrichtungen

Die Errichtung und Umstellung von Tankstellen bzw. -tankeinrichtungen kann nicht gefördert werden.

## 7 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können Ökokredite mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Umweltprogramms beantragt werden, ist der Ökokredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des KfW-Umweltprogramms (Förderhöchstbetrag) anzurechnen.

## 8 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

## 9 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Anträge auf Ökokredite nehmen wir noch bis zum 15.11.2024 entgegen. Nur Anträge, die bis dahin formal bei der LfA gestellt und mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, kommen noch für Zusagen in Betracht.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.3) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ und die gBzA der KfW-Bankengruppe beizufügen. Die gBzA ist im gBzA-Center der KfW ([www.kfw.de/gbza](http://www.kfw.de/gbza)) durch Auswahl des Programms „Umweltschutz in Unternehmen“ und anschließender Dateneingabe zu erzeugen und auszudrucken.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Der Umweltschutzeffekt des Vorhabens bzw. die klimaschutzrelevante Verbesserung ist im Antrag bzw. in einem formlosen Beiblatt in konkreter Form darzulegen. Dabei sind die erwarteten prozentualen Reduzierungen/Einsparungen von umweltbelastenden Emissionen bzw. Effizienzsteigerungen anzugeben.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zusageverfahrens sollten den Anträgen bereits vorhandene Gutachten oder fachliche Stellungnahmen zum Umweltschutzeffekt des Vorhabens (z. B. von den Landratsämtern, Bezirksregierungen, Wasserwirtschaftsämtern oder auch von privaten Gutachtern) sowie vorliegende behördliche Gestattungen (Genehmigungen, Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen, technische Nachweise) oder sonstiger Schriftverkehr mit Behörden beigelegt werden.

Bei Vorhaben mit Pilotcharakter, besonderen Mustervorhaben oder bei erstmaliger Durchführung eines bestimmten Vorhabens mit umweltschutzrelevantem Bezug ist vom Antragsteller eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

*„Das Vorhaben führt zu folgenden umwelt- bzw. klimaschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonungen:*

*< Konkrete Beschreibung der mit der Investition verfolgten Ziele und ggf. des innovativen Ansatzes sowie Begründung, inwiefern das Vorhaben hierfür geeignet ist. >“*

In Zweifelsfällen kann die LfA Fachgutachten zum Umweltschutzeffekt einholen.

## 10 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

# Merkblatt „Bayerische regionale Förderungsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft“ einschließlich „Regionalkredit“ (RK5)

(Bei haftungsfreigestellten bzw. verbürgten Darlehen stellt dieses Merkblatt die Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 dar.)

## 1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der Industrie, des Handwerks und handwerkähnlichen Gewerbes, des Handels, des Tourismus sowie des sonstigen Dienstleistungsgewerbes, insbesondere produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen, die einen wichtigen Beitrag zum Strukturwandel gerade auch in ländlichen Regionen leisten.

Handwerksunternehmen müssen in die Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis für das zulassungsfreie Handwerk, Unternehmen des handwerkähnlichen Gewerbes im Verzeichnis der handwerkähnlichen Betriebe eingetragen sein.

Unternehmen der Gebäudereinigung, der Finanzdienstleistungen und der Leiharbeit werden nicht gefördert.

Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) sind nicht antragsberechtigt.

## 2 Verwendungszweck

### 2.1 Grundsätzlich förderfähige Investitionsvorhaben

Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung, Erwerb und Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte; Maßnahmen zur Diversifikation oder marktwirksamen Anwendung neuer Technologien.

### 2.2 Besondere Bestimmungen

Der Erwerb einer *stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte* kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen gefördert werden, wenn ein Unternehmen darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt bzw. fortführt.

Bei *Betriebsverlagerungen* sind die Kosten der Erweiterung förderfähig. Aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielte bzw. erzielbare Erlöse und evtl. Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

Das Investitionsvorhaben muss zu einer nicht unwesentlichen unmittelbaren und dauerhaften Erhöhung des Gesamteinkommens im jeweiligen Wirtschaftsraum führen (*Primäreffekt*). In den Fördergebieten sind neue Dauerarbeits- und/oder Ausbildungsplätze zu schaffen oder vorhandene zu sichern. Mit der Realisierung des Investitionsvorhabens muss eine besondere Anstrengung des Betriebes verbunden sein.

Im *Tourismusbereich* werden vorrangig Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des touristischen Angebots gefördert. Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Beherbergungskapazitäten führen, werden nur gefördert, sofern neue bzw. nicht ausgeschöpfte Nachfragepotentiale vorhanden sind.

Bei direkt durch ein Investitionsvorhaben neu geschaffenen Arbeitsplätzen sind unter gewissen Umständen

auch *Lohnkosten* förderfähig, die während eines Jahres anfallen. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mindestens 5 Jahre bestehen bleiben.

*Förderfähig* sind im Anlagevermögen aktivierte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Anschaffungskosten immaterieller oder geleaster Wirtschaftsgüter.

Aufwendungen für den Erwerb von *gebrauchten Wirtschaftsgütern* sind förderfähig, es sei denn, diese werden von verbundenen oder auf sonstige Weise verflochtenen Unternehmen angeschafft. Auch darf für die Güter in den letzten 7 Jahren kein Zuschuss gewährt worden sein (bei Immobilien 10 Jahre).

*Nicht förderfähig* sind

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- Kosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge und sonstige im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport dienen,
- Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken.

## 3 Art der Förderung

Die Zuwendung wird von der zuständigen Bezirksregierung auf Antrag gewährt. Sie kann vom Zuwendungsempfänger als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA auszureichenden Regionalkredits (RK5) eingesetzt werden.

Für den Regionalkredit sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ zu beachten.

Eine Kombination beider Förderarten ist möglich.

Soll mit Hilfe der Zuwendung ein Regionalkredit verbilligt werden, besteht die Möglichkeit, das Darlehen je nach Bedarf auszugestalten. Dafür stehen verschiedene Darlehenstypen mit unterschiedlichen Laufzeiten (5 bis 20 Jahre) und Tilgungsfreijahren (1 bis 3 Jahre) zur Verfügung. Die Festlegung des Darlehenstyps und der risikobehängigen Zinsobergrenzen erfolgt im Rahmen eines Beratungsgesprächs bei der zuständigen Bezirksregierung. Der endgültige - von Bonität und Besicherung des Endkreditnehmers abhängige - Zinssatz wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Der Darlehenshöchstbetrag des Regionalkredits beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben.

Die Abrufrfrist endet einen Monat vor Tilgungsbeginn, bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außer-planmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann

gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

#### 4 Umfang der Förderung

Der Beihilfewert (siehe Tz. 4 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderung darf bestimmte von der Europäischen Union vorgegebene Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Für die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wird der Förderhöchstsatz im jeweils gültigen Koordinierungsrahmen festgelegt.

Außerhalb der GRW-Gebiete gelten die in Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), festgelegten Förderhöchstsätze von 10 % für mittlere und 20 % für kleine Unternehmen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Höchstbeihilfewerte und der durch die Richtlinien vorgegebene Förderrahmen im Vollzug - insbesondere auch wegen der Mittelknappheit - in der Regel nicht voll ausgeschöpft werden können.

#### 5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

##### 5.1 Richtlinie

Für die Gewährung von Finanzierungshilfen aus den bayerischen regionalen Förderungsprogrammen gilt die durch das Bayerische Wirtschaftsministerium bekannt gemachte Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

##### 5.2 Beihilferechtliche Einordnung

Die von der Bezirksregierung gewährte Zuwendung stellt eine Beihilfe nach den EU-Regularien dar. Das LfA-Darlehen selbst ist beihilfefrei.

##### 5.3 Beginn/Dauer des Vorhabens

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Regierung eingegangen sein. Es wird empfohlen, mit dem Investitionsvorhaben erst nach Rücksprache mit der Regierung bzw. erst nach Erhalt deren schriftlicher Bestätigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens zu beginnen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn schließt die Förderfähigkeit aus. Beginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn. Das Vorhaben muss so weit vorbereitet sein, dass es nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden kann.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Investitionsvorhaben, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

##### 5.4 Eigenmitteleinsatz/ Durchfinanzierung

Der Kreditnehmer hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in

angemessenem Umfang Eigen- oder nicht zinsverbilligte sonstige Fremdmittel einzusetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors vorausgesetzt.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

#### 6 Mehrfachförderung

Im Rahmen der jeweiligen Beihilfeshöchstwerte ist eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes grundsätzlich möglich.

#### 7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Staats-/LfA-Bürgerschaft bzw. eine Bürgerschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Die Splittung eines beantragten Regionalkredits in ein haftungsfreigestelltes Darlehen und ein Darlehen ohne „HaftungPlus“ ist grundsätzlich möglich. Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensanteil und einen verbürgten Darlehensanteil ist nicht möglich.

#### 8 Antragsverfahren

Für die Antragstellung ist der Vordruck 90 IH „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft - Industrie, Handwerk und sonstige Dienstleistungsgewerbe -“ bzw. der Vordruck 90 FV „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft - Tourismus -“ zu verwenden.

Der Antrag ist zusammen mit der „Finanzierungsbestätigung der Hausbank“ (Anlage zum jeweiligen Antrag) und - soweit es sich um ein Bauvorhaben handelt - einer Erklärung über den Stand des Baugenehmigungsverfahrens, bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen, die den Antragsteller auch über die Möglichkeiten der Auszahlung berät (siehe Tz. 3). Die Entscheidung der Regierung über den Antrag wird dem Antragsteller durch Bescheid bekannt gegeben.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder eine Bürgerschaft beantragt, ist hierfür zusätzlich der Standardantrag der LfA (Vordruck 100) einzureichen. Die ggf. zusätzlich einzureichenden Antragsunterlagen können dem diesbezüglichen Merkblatt entnommen werden.

#### 9 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

## Merkblatt „Auftragsgarantien“ (RA1)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

### 1 Kreditnehmerkreis

Das Angebot richtet sich an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe (nachfolgend einheitlich als Unternehmen bezeichnet) mit Sitz oder Niederlassung in Bayern, deren Jahresumsatz (Konzernumsatz) 500 Mio. EUR nicht überschreiten sollte.

Angesprochen sind Unternehmen, die auftragsbezogene Finanzierungserfordernisse an Aval- und Betriebsmitteln aufweisen, insbesondere mit projektbezogener Geschäftstätigkeit. Typischerweise trifft dies auf Unternehmen des Maschinen-, Anlagen- und Apparatebaus, des Bau(neben)gewerbes sowie beratende Ingenieurbüros zu.

Die Unternehmen müssen in kaufmännischer und technischer Hinsicht in der Lage sein, den zu finanzierenden Auftrag ordnungsgemäß durchzuführen.

Es können nur Unternehmen berücksichtigt werden, die über eine ausreichende Bonität verfügen.

Für Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) können keine Auftragsgarantien übernommen werden.

### 2 Verwendungszweck

Um mittelständische Unternehmen bei der Finanzierung ihrer Aufträge aus dem In- und Ausland zu unterstützen, ihnen den Zugang zu internationalen Märkten zu erleichtern und ihre Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, übernimmt die LfA Auftragsgarantien für

- Bietungs-, Anzahlungs-, Vertragserfüllungs-, Lieferungs-, Leistungsgarantien und ähnliche Avale bei Auslandsaufträgen (Exportgarantien),
- Bietungs-, Anzahlungs-, Vertragserfüllungs-, Lieferungs-, Leistungsgarantien und ähnliche Avale bei Inlandsaufträgen (Inlandsavale),
- auftragsbezogene Betriebsmittelkredite und sonstige auftragsbezogene Vorfinanzierungen bei In- und Auslandsaufträgen (Vorfinanzierungen),

die von den Hausbanken der Antragsteller übernommen bzw. eingeräumt werden.

Der Sitz der Hausbank muss in der Europäischen Union liegen.

Die Wertschöpfung des Auftrages hat grundsätzlich überwiegend in Bayern stattzufinden.

Es werden keine Auftragsgarantien übernommen für sonstige Aval- und Betriebsmittelkredite, die nicht in direktem Zusammenhang mit konkreten Aufträgen stehen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

### 3 Garantiebedingungen

- Die Auftragsgarantien sind stets auftragsbezogen. Bei mehreren gleichartigen Aufträgen können Rahmenvereinbarungen getroffen werden. Diese Avalrahmen mit einer Laufzeit von i. d. R. längstens 2 Jahren können durch einzelne Exportgarantien, Inlandsavale und Vorfinanzierungen revolvingend ausgenutzt werden. Prolongationen sind i. d. R. möglich.
- Die nachträgliche Übernahme von bereits bestehenden Bankobligos ist grundsätzlich nicht möglich.
- Die von der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Möglichkeiten der Versicherung des Auslandsrisikos (z. B. Euler Hermes Kreditversicherungs-AG) sind grundsätzlich auszuschöpfen sofern Zahlungen aus dem Ausland nicht anderweitig gesichert sind (z. B. über bestätigte Akkreditive).
- Die Auftragsgarantien umfassen die Aval- bzw. Kreditforderung sowie die Kosten der Abwicklung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Vertrages über die Auftragsgarantie.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Auftragsgarantie.
- Hausbanken können die Forderungen aus Auftragsgarantien erst geltend machen, wenn sie aus dem Aval in Anspruch genommen worden sind, die Zahlungsunfähigkeit des begünstigten Unternehmens durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf andere Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder aus sonstigem Vermögen des begünstigten Unternehmens nicht mehr zu erwarten sind. Die LfA ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu leisten.
- Die Hausbank ist verpflichtet, sich nach einer Leistung der LfA aus der Auftragsgarantie um die Einziehung der Regressforderung zu bemühen und gestellte Sicherheiten zu verwerten.

### 4 Höhe der Auftragsgarantien

Das Risiko aus Auftragsgarantien soll den Höchstbetrag von 5 Mio. EUR pro Kreditnehmer grundsätzlich nicht überschreiten.

Auftragsgarantien können bis zu einem Höchstbetrag von maximal 50 % des Gegenwertes des von der Hausbank zu stellenden Avals bzw. des eingeräumten Kredites übernommen werden. Der Haftungsanteil der Hausbank muss ebenfalls mindestens 50 % betragen.

Bei Vorhaben, die von mehreren Hausbanken oder mehreren Konsorten finanziert werden, übernimmt die LfA grundsätzlich eine quotale Beteiligung.

Auftragsgarantien werden ausschließlich in Euro übernommen. Falls die Hausbank ihr Aval / ihren Kredit in Fremdwährung übernimmt bzw. ausreicht, wird der Währungsbetrag als Basis für die Auftragsgarantie am Tag der Übernahme in Euro umgerechnet.

## 5 Bearbeitungsgebühr und Provision

Bei Neueinräumung bzw. Verlängerung von Auftragsgarantien bzw. Avalrahmen erhebt die LfA eine einzelfallabhängige einmalige Bearbeitungsgebühr.

Die laufende Provision bemisst sich in Abhängigkeit des Einzelfalls insbesondere an der Bonität des Antrag stellenden Unternehmens, dem Risiko des zugrunde liegenden In- oder Auslandsgeschäfts und der Absicherung. Sie wird von der Hausbank aus der von dem Unternehmen vereinnahmten Avalprovision bzw. den vereinnahmten Kreditzinsen entrichtet und im Einzelfall mit der Hausbank vereinbart.

## 6 Sicherheiten

Die Avale und Kredite, für die Auftragsgarantien der LfA beantragt werden, sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten abzusichern. In der Regel sind zumindest folgende Sicherheiten zu stellen:

- Übernahme der persönlichen Haftung der Gesellschafter,
- Abtretung sämtlicher Forderungen aus den dem Aval/Kredit zugrunde liegenden Liefer- und Leistungsgeschäften und eventuell Abtretung der Forderungen gegenüber Subunternehmern,
- Abtretung der Ansprüche auf Zahlungen aus Akkreditiven sowie eventueller Ansprüche gegen Versicherungen.

Die Sicherheiten haften anteilig und gleichrangig für den Anteil der LfA und der Hausbank.

## 7 Beihilferechtliche Einstufung

Die Auftragsgarantien der LfA beinhalten keine Beihilfeelemente (Kapitalmarktinvestorprinzip) und können grundsätzlich mit allen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes kumuliert werden.

## 8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100 über die Hausbank.

Anträge sind zu stellen, bevor von der Hausbank ein Aval übernommen bzw. ein Kredit eingeräumt wird.

Die Hausbank hat im Antrag insbesondere zur Kreditwürdigkeit des Antrag stellenden Unternehmens, seiner Leistungsfähigkeit, gegebenenfalls seinen Erfahrungen im Auslandsgeschäft, zur vorgesehenen Absicherung sowie zur Durchfinanzierung der einzelnen Aufträge Stellung zu nehmen.

Bei Antragsstellung sind stets folgende Unterlagen einzureichen:

- LfA-Antragsset (Vordruck 100 bis 104)
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre
- Unternehmensplanung
- Liquiditätsplanung
- Banken-/Verbindlichkeitspiegel
- aktuelle Auftragsübersicht

Die LfA kann gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen anfordern.

## 9 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“

## Ansprechpartner:

LfA Förderbank Bayern  
Team KS2

Herr Leitenmayer 089 / 21 24 - 24 79 oder

Frau Sierla 089 / 21 24 - 22 20

oder auftragsgarantie@lfa.de

München, 01.10.2024

# Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Geschäftspolitik gelten für alle Programmdarlehen im gewerblichen und Infrastrukturbereich sowie für Bürgschaften der LfA die nachfolgenden Ausschlüsse. Sie sind zusätzlich zu den spezifischen Förderkriterien der Programmmerkmale einzuhalten.

Die LfA setzt sich im Rahmen ihres Förderauftrags und der gesellschaftlichen Verantwortung ein für **ethische Werte und den Erhalt einer lebenswerten Umwelt**.

Insofern unterstützt die LfA in ihrem Programmkreditneugeschäft und ihrem Bürgschaftsneugeschäft keine Finanzierungen in Bereichen, die mit folgenden Verwendungszwecken einhergehen:

## 1 Menschenrechtsverletzungen

- Jegliche Art von Menschenrechtsverletzungen,
- Klonen von Menschen,
- Verstöße gegen international anerkannte Arbeitsrechtsnormen (z.B. Zwangs- oder Kinderarbeit).

## 2 Waffen und Munition

- Produktion oder Handel von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran).

## 3 Umweltverschmutzung sowie Gefährdung des Arten- und Tierschutzes

- Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rottdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO "Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability"),
- Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll)
- Verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention),
- Investitionen die mit der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von besonders schützenswerten Gebieten einherzugehen drohen,
- Produktion und Handel von ungebundenem Asbest (ausgenommen den Kauf oder die Nutzung von Zementverschalungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20%),
- Handel von geschützten Tieren und Tierprodukten sowie Pflanzen und pflanzlichen Produkten (gemäß CITES/Washingtoner Artenschutzabkommen) sowie Pelztierzucht.

## 4 Atomkraft, Kohle, Erdöl und Erdgas

- Atomkraftwerke (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern) sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung,
- Produktion und Handel von radioaktivem Material (ausgenommen medizinische Geräte oder Geräte zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die

die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist),

- Prospektion, Exploration und Förderung von Kohle,
- Gaserzeugung durch Verkokung von Kohle
- Wesentlich für Kohle genutzte Transport- und Lagerinfrastruktur,
- Mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Stichtleitungen,
- Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl (Upstream),
- Transport- und Lagerinfrastruktur für Rohöl,
- Ölterminals und Ölhäfen sowie Raffinerien,
- Prospektion, Exploration und Förderung von Erdgas (Upstream)
- Neubau von Erdgasnetzen und -pipelines
- Schiffe zur Verlegung von Gaspipelines, LNG-Verflüssigungsterminals
- Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne den Einsatz von CCS<sup>1</sup>).

## 5 Rotlichtmilieu

- Prostitution, Pornographie.

## 6 Glücksspiel und indizierte Spiele

- Computer-, Video- und Gesellschaftsspiele, die gegen die Verfassung oder Gesetze verstoßen,
- Casinos, Spielsalons, Spielhallen, Wettbüros, Internet-Wetten, Online-Casinos.

## 7 Genuss- und Suchtmittel

- Anbau und Verarbeitung von Tabak.

01.10.2024

<sup>1</sup> Carbon Capture and Storage

# Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

## 1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegelungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

## 2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Produktmerkblättern der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei u. a.,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung, etc. (siehe jeweilige Produktmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, da für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8) gelten.

## 3 Beihilferegelungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Produktmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9),
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10),
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 12) sowie
- beihilfefreie Finanzierungshilfen (siehe Tz. 13).

## 4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent. Die förderfähigen Kosten sind der Teil der Investitionskosten, für die nach der jeweils einschlägigen EU-Beihilferegelung Beihilfen gewährt werden dürfen.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) finanzmathematisch errechnet. Der Referenzzinssatz wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden; Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

## 5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegelungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten je nach beihilferechtlicher Grundlage verschiedene Beihilfehöchstwerte bzw. maximale Beihilfeintensitäten.

Die LfA stellt für ihre Produkte sicher, dass die jeweils gültige maximale Beihilfeintensität bzw. der jeweils gültige Beihilfehöchstbetrag nicht überschritten wird.

Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können ein oder mehrere Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen müssen alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen addiert („kumuliert“) werden. Dabei sind die Kumulierungsregeln in Tz. 11 zu beachten.

Beihilfehöchstwerte bzw. maximale Beihilfeintensitäten von Beihilferegelungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

## 6 KMU-Kriterium

### 6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6 Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt der EU L 187/1

vom 26.06.2014) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und
  - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
  - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

*Kleine Unternehmen* sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
  - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
  - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

*Mittlere Unternehmen* sind infolgedessen als Unternehmen definiert, die die KMU-Kriterien erfüllen, aber keine kleinen Unternehmen sind.

## 6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antragstellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/ oder Partnerunternehmen, siehe unten), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmenstyp. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

Konkret werden die Schwellenwerte bei den einzelnen Unternehmenstypen wie folgt berechnet:

- Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.
- Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im „Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein. Diese Selbsterklärung kann z. B. mittels dem Vordruck 242 abgegeben werden, der auch den erforderlichen Berechnungsbogen beinhaltet.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

## 7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumessenden Beihilfewert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

### 7.1 Definition

Ein Unternehmen gilt nach den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

### 7.2 Kriterien

Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist – vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7.1) bzw. Art. 2 Ziffer 18 der AGVO:

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe (siehe Tz. 12) erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe (siehe Tz. 12) erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien (siehe Tz. 6) nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
  - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
  - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

### 7.3 Neu gegründete Unternehmen

Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an neu gegründete Unternehmen ist unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

KMU werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

Für die Zwecke der Bürgschaftsmittlung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt der EU Nr. C 244/32 vom 25.09.2008) wird für KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

## 8 **Branchenspezifische Förderbeschränkungen**

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

## 9 **Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Art. 17 der Allgem. Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**

Investitionsbeihilfen für KMU (KMU-Investitionsbeihilfen) sind zulässig auf Basis von Art. 17 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt der EU L 167/1 vom 30.06.2023).

Als KMU-Investitionsbeihilfen förderfähig sind Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen bzw. zum Ausbau

einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Reine Rationalisierungen bzw. Modernisierungen sind nicht förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur förderfähig, wenn sie in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält. Sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, aktiviert werden.

Der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte ist nur unter restriktiven Bedingungen förderfähig, d. h. sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden;
- die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben (gilt nicht bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch einen oder mehrere Beschäftigte);
- das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition. Reine Ersatzinvestitionen gelten ebenfalls nicht als Investitionen.

KMU-Investitionsbeihilfen sind nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7).

Ebenfalls nicht zulässig sind gem. Art. 1 Abs. 2 bis 6 AGVO-Beihilfen insbesondere für

- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur,
- Beihilfen für Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen,
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Die Beihilfeintensität darf bei KMU-Investitionsbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 20 % und
- für mittlere Unternehmen 10 %

der beihilfefähigen Kosten im Sinne des Art. 17 AGVO.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfehöchstbetrag von 8,25 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Die LfA veröffentlicht Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der

Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (Details zu den Veröffentlichungspflichten enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO).

KMU-Investitionsbeihilfen der LfA sind:

- Gründungs- und Wachstumskredit
- Energiekredit
- Energiekredit Plus
- Energiekredit Gebäude
- Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)
- Ökokredit
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Für die genannten Darlehensprodukte kann alternativ eine Ausreichung auf Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die diesbezüglichen Kriterien eingehalten werden.

## 10 Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU 2023/2831 vom 15.12.2023) als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfe genannt), wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfewerte (siehe Tz. 4), die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung in einem Zeitraum von 3 Jahren (rollierend) erhält, den absoluten Höchstbetrag von 300.000 EUR nicht übersteigt.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich. Daher ist bei Beantragung einer Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung eine sog. De-minimis-Erklärung bei der LfA einzureichen.

Für die Definition „ein einziges Unternehmen“ sowie nähere Erläuterungen zur Anrechnung auf den Höchstbetrag (auch im Falle von Fusionen, Übernahmen und Unternehmensaufspaltungen) wird auf das unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) veröffentlichte „Kundeninformationsblatt zur De-minimis-Regelung“ in der aktuellen Fassung verwiesen.

Keine Antragsberechtigung für eine Allgemeine-De-minimis-Beihilfen besteht

- für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen;
- im Falle eines großen Unternehmens bei einem Rating schlechter B- (im gewerblichen Programmkreditgeschäft durch Anwendung des RGZS sichergestellt);
- für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang der Beihilfe mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten besteht;
- für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren bzw. Dienstleistungen Vorrang vor

eingeführten Waren bzw. Dienstleistungen haben;

- für Unternehmen, die in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind.

Für De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Agrar-De-Minimis-Beihilfen) bzw. in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur (Fisch-De-Minimis-Beihilfen) tätig sind, sowie De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen (DAWI-De-Minimis-Beihilfen), gelten eigene gesonderte De-minimis-Verordnungen, auf deren Basis die LfA jedoch keine Förderungen gewährt.

Die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur ist hingegen auf Basis der Allgemeine-De-minimis-Verordnung förderfähig.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich miteinander bzw. mit anderen Beihilfen kombiniert werden, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter bzw. freigestellter Regelungen für dasselbe Vorhaben (dieselben förderfähigen Kosten) erhält oder erhalten hat (z. B. Gründungs- und Wachstumskredit, Regionalförderung, Ökokredit). Die dabei zu beachtenden Kumulierungsregeln sind in Tz. 11 dargestellt.

De-minimis-Produkte der LfA sind:

- Universalkredit (UK5)
- Innovationskredit 4.0
- Bürgschaften der LfA in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Der Innovationskredit 4.0 kann alternativ als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß AGVO (siehe Tz. 9) beantragt werden, sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

## 11 Kumulierungsregeln

Für die Produkte der LfA sind die folgenden Kumulierungsregeln einschlägig, soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen (für bis einschließlich zum 14.03.2024 von der LfA getätigte Zusagen gilt bei der Kumulierung von De-minimis-Beihilfen abweichend davon die Allgemeine De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013)):

- Für die Kumulierung mehrerer Beihilfen nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung an ein und demselben Empfänger gilt der in Art. 3 Abs. 2 der De-Minimis-Verordnung festgelegte Höchstbetrag von 300.000 EUR für einen Zeitraum von drei Jahren („Allgemeine De-Minimis-Höchstbetrag“).
- Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren von ein und demselben Empfänger erhaltene Agrar-De-Minimis-Beihilfen und Fisch-De-Minimis-Beihilfen werden auf den Allgemeine-De-Minimis-Höchstbetrag angerechnet. DAWI-De-minimis-Beihilfen in Höhe von 750.000 EUR dürfen zusätzlich, d.h. neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen, gewährt werden.
- Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen bzw. De-Minimis-Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten gilt für alle Beihilfen die

höchste nach der AGVO zulässige maximale Beihilfeintensität bzw. der nach der AGVO für diese Beihilfen zulässige Beihilfehöchstbetrag (Art. 8 AGVO). Dabei sind die De-minimis-Beihilfen in voller Höhe auf die nach dem jeweils geltenden AGVO-Artikel maximale Beihilfeobergrenze anzurechnen. Sieht der einschlägige AGVO-Artikel eine maximale Beihilfeintensität vor, muss zur Ermittlung der Beihilfeintensität der De-Minimis-Beihilfe ihr absoluter Beihilfewert ins Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten im Sinne dieses AGVO-Artikels gesetzt werden. Die maximale Beihilfeintensität nach Art. 17 AGVO beträgt 10% (mittlere Unternehmen) bzw. 20% (kleine Unternehmen).

Falls ein Antragsteller für dasselbe Vorhaben eine Beihilfe der LfA und eine oder mehrere Beihilfen von anderen Fördermittelgebern als der LfA erhält, muss er eine Kumulierungsprüfung vornehmen, um sicherzustellen, dass die oben genannten Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden. Hierfür hat er die Werte bzw. Intensitäten aller Beihilfen bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, die er für ein Vorhaben erhalten hat, zu kumulieren und zu prüfen, ob er für das Vorhaben den Beihilfehöchstbetrag bzw. die maximale Beihilfeintensität der relevanten EU-Beihilferegelung einhält.

In der Zusage wird dem Antragsteller die konkrete beihilferechtliche Grundlage der LfA-Förderung, ihr Beihilfewert sowie bei AGVO-Förderungen zusätzlich ihre Beihilfeintensität mitgeteilt. Beihilfen, die andere Fördermittelgeber aufgrund anderer als den in diesem Merkblatt dargestellten Beihilferegelungen gewähren, sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind beim jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

## 12 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden, werden auf Grundlage der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-ABI. C 249/1 vom 31. Juli 2014, zuletzt verlängert durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C/2023/1212 vom 29. November 2023) nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission unter SA.40535 (2015/N), geändert am 18. Dezember 2020 durch SA.59319 (2020/N), genehmigten „Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten“ gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

## 13 Beihilfefreie Finanzierungshilfen

Wird für eine Finanzierungshilfe ein marktübliches Entgelt gezahlt, liegt keine staatliche Beihilfe vor.

Folgende Produkte der LfA sind aufgrund ihrer marktüblichen Konditionen per se beihilfefrei:

- Universalkredit (UK7)
- Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)
- Energiekredit Regenerativ (ER7)
- Auftragsgarantien (RA1)

## 14 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilferechtsgrundlage und auch nicht beihilfefrei erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer

Einzelnotifizierung (Einzelanmeldung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Regionalbeihilfen.

## 15 Fristgerechte Antragstellung

Die Antragstellung ist nach Vorgaben der AGVO als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn (Definition siehe unten)

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens (bei AGVO-Beihilfen erfolgt die Antragstellung i. d. R. mit dem Vordruck 100; hier sind diese Angaben in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ zu ergänzen) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung)

vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation als Ersatz für den Förderantrag oder den Beihilfeantrag ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und folgende Mindestangaben beinhaltet:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens  
Hier ist es ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, ob das beantragende Unternehmen die beihilferechtlichen KMU-Kriterien erfüllt oder nicht.
- Beginn und Ende des Vorhabens  
Angaben zum Vorhabensbeginn und -ende entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Dokumentation sind ausreichend.
- Vorhabensbeschreibung  
Die Vorhabensbeschreibung muss so konkret sein, dass ein späterer Antrag eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zur Dokumentation ermöglicht.
- Standort des Vorhabens / Investitionsort  
Der Investitionsort muss so konkret genannt sein, dass ein späterer Antrag eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zur Dokumentati-onermöglicht.
- Gesamtkosten des Vorhabens und geplanter öffentlicher Finanzierungsbetrag  
Zur geplanten öffentlichen Finanzierung sind folgende Detailangaben zu jedem Förderprodukt zu machen:
  - Name des Förderprodukts
  - Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt
  - Art der Beihilfe des Förderprodukts (z. B. Zuschuss, Darlehen, Mezzanine / Nachrang, Beteiligung, Garantie / Bürgschaft).
- Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass er mit dem genannten Vorhaben vor der Dokumentation noch nicht begonnen hat.

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei

muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war. Eine Ausnahme hiervon gilt für den Ökokredit: Unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage ist die Antragstellung in diesem Programm nur dann fristgerecht, wenn die oben genannten diesbezüglichen Vorgaben der AGVO eingehalten sind (siehe Produktmerkblatt).

Nach fristgerechter Antragstellung entsprechend den oben genannten Regelungen kann der Antragsteller programmübergreifend und unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der vollständige Antrag (Vordruck 100 bzw. 200) innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 6 Wochen). Wird die 3-Monats-Frist nicht eingehalten, ist bei Anträgen ohne Risikoübernahme eine Kreditzusage ausnahmsweise möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu weniger als 50 % realisiert ist.

Bei der Prüfung des Realisierungsgrades kann in begründeten Fällen (z. B. bei der Bestellung von Maschinen mit besonders langer Lieferzeit oder Betriebsübernahmen mit langen Zahlungszielen) auf den Kaufpreisfluss abgestellt werden. Wird auf den Kaufpreisfluss abgestellt, so befindet sich das Vorhaben noch „in Durchführung“, so lange in der Regel weniger als 50 % (an)gezahlt worden sind.

Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags (Vordruck 125) oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist beim Antrag (im Vordruck 100 in einem entsprechenden Freitextfeld) anzugeben: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“.

Die Aufbewahrungspflicht für den Beihilfeantrag beträgt zehn Jahre ab dem Zusagedatum der Beihilfe an den Antragsteller.

#### Definition Vorhabensbeginn

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (das Eingehen des wesentlichen finanziellen Engagements) zu verstehen.

- Bei dem Kauf eines Betriebs, Betriebsteils oder Geschäftsanteils ist der Vorhabensbeginn der Abschluss des rechtsverbindlichen Kaufvertrags einschließlich eventuell erforderlicher notarieller Beurkundung.
- Bei Bauvorhaben ist der Vertragsabschluss und bei Anschaffung von Maschinen und Einrichtungen die rechtsverbindliche Bestellung der Vorhabensbeginn.
- Kein Vorhabensbeginn ist bei Kaufverträgen gegeben, die nicht endgültig rechtsverbindlich sind.
- Für den Vorhabensbeginn unschädlich sind rechtliche und organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen.
- Eine Aufteilung einheitlicher Investitionsvorhaben, mit denen teilweise schon begonnen wurde, in einen förderfähigen und einen nicht förderfähigen Teil ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben in wirtschaftlich selbstständigen Abschnitten durchgeführt wird. Daher schadet es in der Regel nicht, wenn vor Antragstellung ein Grundstück erworben wurde, das nunmehr bebaut werden soll; die Grunderwerbskosten gehören dann aber nicht zu den förderfähigen Investitionen.

## Informationsblatt

### Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

**Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. der EU L 156/1 vom 26.06.2017).**

#### 1. Definition der KMU

**Kleinstunternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

**Kleine Unternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

**Mittlere Unternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeits-einheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Leiharbeiter sind sowohl bei dem Leiharbeitsunternehmen als Mitarbeiter zu berücksichtigen (da sie dort Lohn- und Gehaltsempfänger sind) als auch bei dem entleihenden Unternehmen (da sie dort als Arbeitnehmer in einem Unterordnungsverhältnis tätig sind). Zudem gehen auch mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, in die Mitarbeiterzahl ein.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder

Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten Ausnahmekonstellationen unter „Eigenständige Unternehmen“.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

#### 2. Definition der Unternehmenstypen

##### Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

##### Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird/werden.

### Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

### 3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema.

Das Antrag stellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt. **Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur seine Daten (Name/Bezeichnung/Mitarbeiter/Jahresumsatz/Bilanzsumme) in die erste Zeile des Deckblatts des Berechnungsbogens (Anlage 3) übertragen.** Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

**Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.**

### 4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in der Anlage 2 beigefügte Berechnungsschema mit den Berechnungsbögen.

Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht

durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in das Deckblatt des Berechnungsbogens (Anlage 3) unter der Rubrik „Antragsteller“ einzutragen.

Für jede **direkte** Beziehung mit einem Anteil ab 25 % zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** ein Anhang A (Anlage 4) und/oder B (Anlage 5) des Berechnungsbogens auszufüllen.

### Berechnungsbogen Anhang A (verbundene Unternehmen):

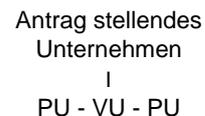
Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Anhang A zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotaal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

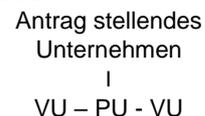


Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

### Berechnungsbogen Anhang B (Partnerunternehmen):

Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Anhang B zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotaal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

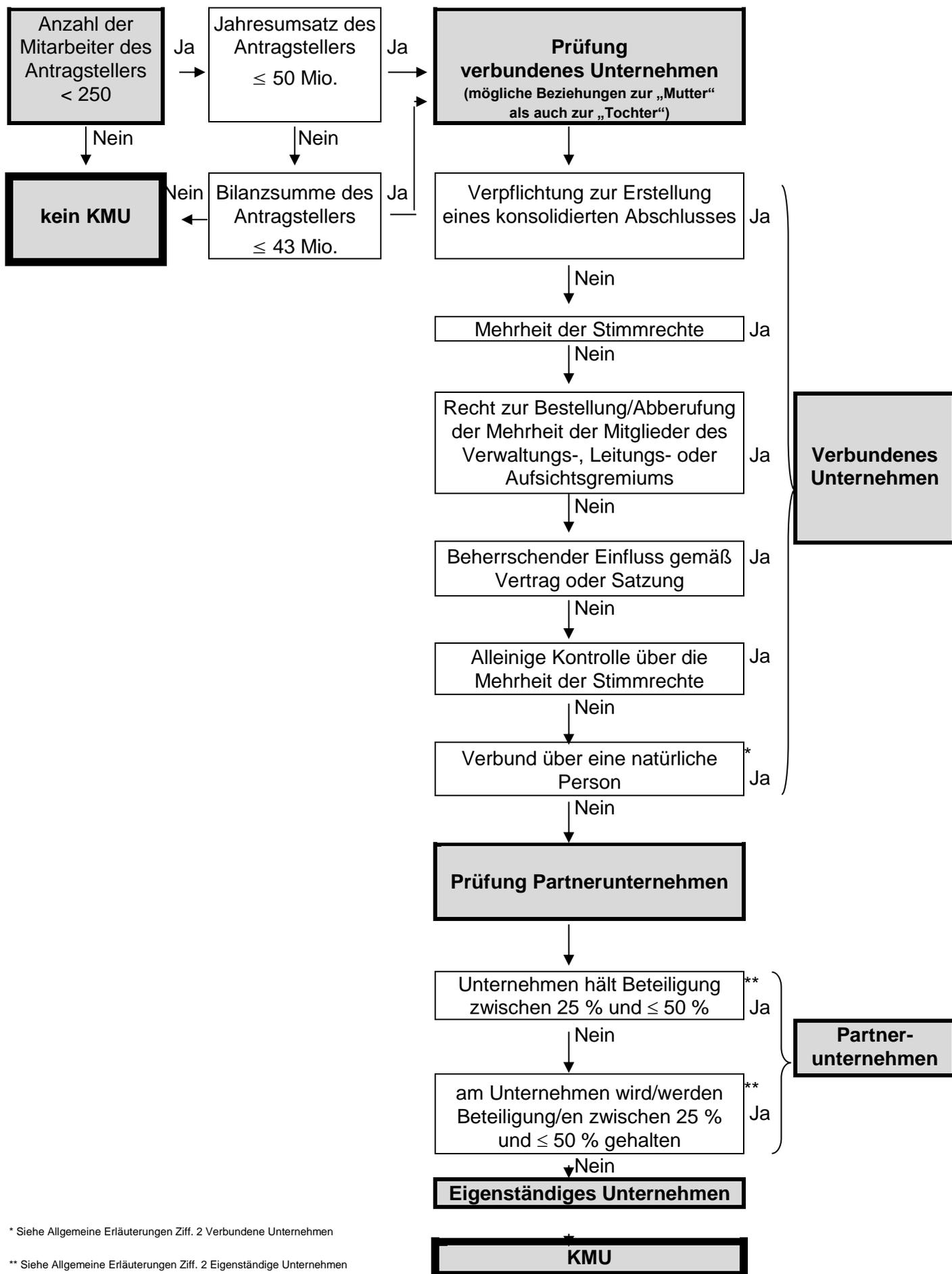
### Berechnungsbogen Deckblatt:

Die Ergebnisse aus allen Anhängen A und B sind auf das Deckblatt zu übertragen.

### 5. Ergebnis

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. EUR oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. EUR betragen.

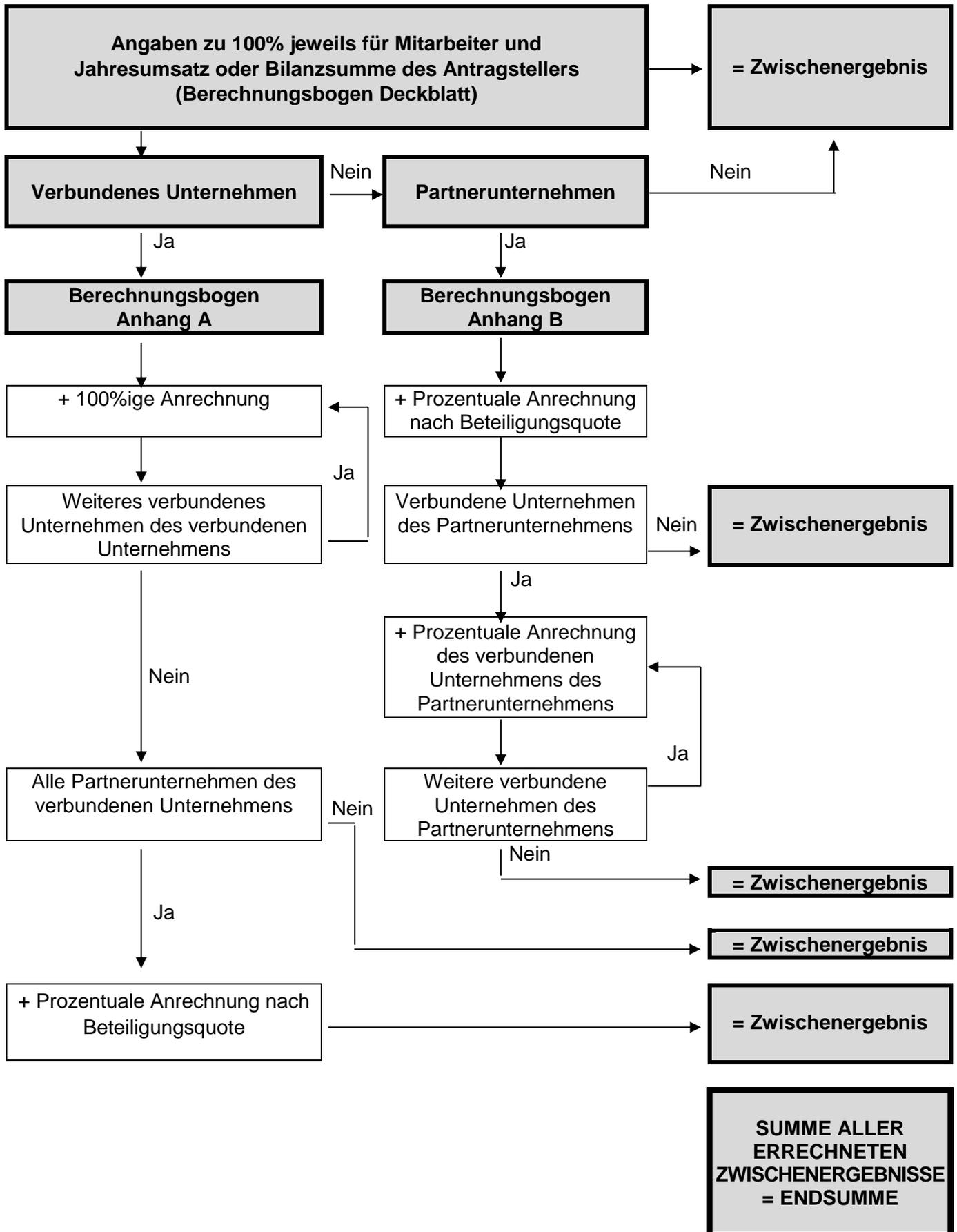
**Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen**



\* Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Verbundene Unternehmen

\*\* Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Eigenständige Unternehmen

**Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen**



**Berechnungsbogen  
Deckblatt**

|   | Mitarbeiter | Jahresumsatz<br>in TEUR | Bilanzsumme<br>in TEUR |
|---|-------------|-------------------------|------------------------|
| Antragsteller (Name/Bezeichnung)<br>.....   |             |                         |                        |
| <b>Berechnungsbogen Anhang A</b><br>Lf. Nr. |             |                         |                        |
| 1. ....                                     |             |                         |                        |
| 2. ....                                     |             |                         |                        |
| 3. ....                                     |             |                         |                        |
| 4. ....                                     |             |                         |                        |
| 5. ....                                     |             |                         |                        |
| <b>Berechnungsbogen Anhang B</b><br>Lf. Nr. |             |                         |                        |
| 1. ....                                     |             |                         |                        |
| 2. ....                                     |             |                         |                        |
| 3. ....                                     |             |                         |                        |
| 4. ....                                     |             |                         |                        |
| 5. ....                                     |             |                         |                        |
| <b>Summe</b>                                |             |                         |                        |

**Berechnungsbogen Anhang A für verbundene Unternehmen des Antragstellers Lfd. Nr. ....**

Name/Bezeichnung des Antragstellers.....

Alle Bilanzangaben in TEUR

| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... | Mitarbeiter | Jahresumsatz | Bilanzsumme | Partnerunternehmen<br>(Name)<br>..... | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung .....% |              |             |
|--|-------------|--------------|-------------|---------------------------------------|-------------------|--------------|-------------|------------------------------|--------------|-------------|
|  |             |              |             |                                       | Mitarbeiter       | Jahresumsatz | Bilanzsumme | Mitarbeiter                  | Jahresumsatz | Bilanzsumme |
|  |             |              |             |                                       |                   |              |             |                              |              |             |
|  |             |              |             |                                       | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung .....% |              |             |
|  |             |              |             |                                       | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung .....% |              |             |
|  |             |              |             |                                       |                   |              |             |                              |              |             |
|  |             |              |             |                                       | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung .....% |              |             |
|  |             |              |             |                                       | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung .....% |              |             |
|  |             |              |             |                                       |                   |              |             |                              |              |             |
|  |             |              |             |                                       | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung .....% |              |             |
|  |             |              |             |                                       | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung .....% |              |             |
| <b>Summe verbundene Unternehmen</b>        |             |              |             | <b>Summe Partnerunternehmen</b>       |                   |              |             |                              |              |             |

\* \* \* \* \*

|                              | Mitarbeiter | Jahresumsatz | Bilanzsumme |
|------------------------------|-------------|--------------|-------------|
| Summe verbundene Unternehmen |             |              |             |
| Summe Partnerunternehmen     |             |              |             |
| <b>Summe</b>                 |             |              |             |

**Berechnungsbogen Anhang B für Partnerunternehmen des Antragstellers Lfd. Nr. ....**

**Name/Bezeichnung des Antragstellers.....**

**Alle Bilanzangaben in TEUR**

|  | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung .....% |              |             |
|--|-------------------|--------------|-------------|------------------------------|--------------|-------------|
|  | Mitarbeiter       | Jahresumsatz | Bilanzsumme | Mitarbeiter                  | Jahresumsatz | Bilanzsumme |
| Partnerunternehmen<br>(Name)<br>.....      |                   |              |             |                              |              |             |
| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... |                   |              |             |                              |              |             |
| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... |                   |              |             |                              |              |             |
| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... |                   |              |             |                              |              |             |
| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... |                   |              |             |                              |              |             |
| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... |                   |              |             |                              |              |             |
| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... |                   |              |             |                              |              |             |
| <b>Summe</b>                               |                   |              |             |                              |              |             |

## Kundeninformationsblatt zur De-minimis-Regel

### 1. De-minimis-Beihilfen

Staatliche Vergünstigungen / Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen, indem sie für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen darstellen, die eine solche Zuwendung nicht erhalten. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen an Unternehmen in der Europäischen Union (EU) grundsätzlich verboten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten „De-minimis-Beihilfen“ müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt und
- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen bzw. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

### 2. Definitionen / Erläuterung

#### 2.1. Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der zulässigen Beihilfehöchstbeträge („De-minimis-Schwellenwerte“) nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen den Begriff „*ein einziges Unternehmen*“.

Als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnung sind somit alle Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,

- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft. Ebenfalls nicht als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnung gelten Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind.

De-minimis-Beihilfen sind dem geförderten Unternehmen zuzurechnen. Daher ist auch bei Antragstellung durch eine natürliche Person die De-minimis-Erklärung im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. So sind – auch im Falle des Erwerbs einer tätigen Beteiligung – die Vorförderungen des Unternehmens als *ein einziges Unternehmen* mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten Beträge aller Antragsteller für das begünstigte Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* anzuführen. Um den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission zu genügen, hat der Antragsteller ggf. die von der LfA zu erstellende De-minimis-Bescheinigung, die die Höhe des gewährten De-minimis-Beihilfebetrags ausweist, auch gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

## 2.2. Fusion / Übernahmen / Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

## 3. Schwellenwerte / Kumulierung

Die an *ein einziges Unternehmen* in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen

- für Allgemeine und DAWI-De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierend) und
- für Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren

einen bestimmten Wert nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 300.000 EUR,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 20.000 EUR,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 EUR,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 750.000 EUR.

Erhält *ein einziges Unternehmen* De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese – bis auf die DAWI-De-minimis-Beihilfen – zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Kombination von Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen: bis zu maximal 30.000 EUR im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren,
- Kombination von Allgemeine- mit Agrar- und / oder Fisch-De-minimis-Beihilfen: bis zu maximal 300.000 EUR in einem Zeitraum von drei Jahren,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen in Höhe von 750.000 EUR dürfen immer zusätzlich, d.h. neben den anderen De-minimis-Beihilfen, gewährt werden.

Bei dem für Allgemeine und DAWI-De-minimis-Beihilfen geltenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Die Berechnung des Drei-Jahres-Zeitraum erfolgt gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine. Wenn ein Unternehmen eine Allgemeine- oder DAWI-De-minimis-Beihilfe z. B. am 1. Juli 2024 erhält, dann sind alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 1. Juli 2024 erhalten hat, maßgeblich.

Abweichend davon werden bei der Gewährung von Agrar- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen als Zeitraum das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen.

#### **4. Bewilligungsvoraussetzung**

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe in Form von Darlehen oder Garantien ist, dass der Beihilfeempfänger sich weder im Insolvenzverfahren befindet noch die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind. Zudem muss im Falle eines großen Unternehmens das Rating mindestens B- entsprechen.

#### **5. Verpflichtung der gewährenden Stelle (De-minimis-Bescheinigung)**

Die gewährende Stelle bescheinigt dem begünstigten Unternehmen die Höhe der De-minimis-Beihilfe mit der sogenannten „De-minimis-Bescheinigung“. Anhand dieser Bescheinigungen kann das Unternehmen nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im maßgeblichen Zeitraum erhalten hat und ob die Höchstbeträge schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für die dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Höchstbeträge bzw. höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw., wenn sie gewährt wurde, in entsprechender Höhe zurückgefordert werden muss.

#### **6. Verpflichtungen des Empfängers (De-minimis-Erklärung)**

Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – *ein einziges Unternehmen* – eine vollständige Übersicht, die sogenannte „De-minimis-Erklärung“, über die im maßgeblichen Zeitraum erhaltenen bzw. beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das Antrag stellende Unternehmen, zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Die Tabelle in der Anlage kann zu diesem Zweck genutzt werden. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten können eine Strafverfolgung gem. § 264 StGB zur Folge haben.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer anderen festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Empfänger dieser Anforderung nicht nach, können rückwirkend die Bewilligungs- bzw. Zusagevoraussetzungen entfallen und die Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

## 7. Beispiele

### 7.1. Drei-Jahres-Zeitraum (anhand von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen):

Ein Unternehmen bekommt innerhalb von drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen:

|             |             |  |             |
|-------------|-------------|--|-------------|
| 01.07.2021: | 140.000 EUR |  | 300.000 EUR |
| 30.06.2022: | 70.000 EUR  |  |             |
| 01.07.2024: | 90.000 EUR  |  |             |

Um die Bedingungen der De-minimis-Regelung erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen ab dem 02.07.2024 De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 140.000 EUR bekommen, ab dem 01.07.2025 bis zu einem Wert 70.000 EUR usw.:

|             |             |  |             |             |
|-------------|-------------|--|-------------|-------------|
| 01.07.2021: | 140.000 EUR |  | 300.000 EUR |             |
| 30.06.2022: | 70.000 EUR  |  |             |             |
| 01.07.2024: | 90.000 EUR  |  |             | 300.000 EUR |
| 02.07.2024: | 140.000 EUR |  |             | 300.000 EUR |
| 01.07.2025: | 70.000 EUR  |  |             | 300.000 EUR |

usw.

Ausschlaggebend sind somit immer die letzten drei Jahre (taggenauer Zeitpunkt der Bewilligung).

### 7.2. Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen

Antragstellendes Unternehmen A  
(Vorförderung: 50.000 EUR  
Allgemeine-De-minimis-Beihilfen)

Frage:

Welche Unternehmen sind zusammen als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?



Unternehmen A hält 65 % der Anteile des Unternehmens B

Antwort:

Unternehmen A, B und C bilden *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel.

Unternehmen B  
(Vorförderung: 80.000 EUR  
Allgemeine-De-minimis-Beihilfen)

Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 EUR.



Unternehmen B übt einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen C aus

Demzufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 140.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

Unternehmen C  
(Vorförderung: 30.000 EUR  
Fisch-De-minimis-Beihilfen)



Unternehmen C hält 30 % der Anteile des Unternehmens D und hat keinen beherrschenden Einfluss auf Unternehmen D

Unternehmen D  
(Vorförderung: 100.000 EUR  
Allgemeine-De-minimis-Beihilfen)

**Anlage –**

**Ermittlung der Vorförderung<sup>1</sup> von relevanten Unternehmen des Unternehmensverbunds (im Sinne ein einziges Unternehmen)**

Unternehmensname: \_\_\_\_\_

| Datum Bewilligungsbescheid/<br>Vertrag | Beihilfegeber<br>(Aktenzeichen bitte angeben) | Bewilligte Beihilfe<br>(z. B. Darlehen, Zuschuss,<br>Bürgschaft, Beteiligung)<br>bzw. Art der beantragten<br>Beihilfe | Fördersumme<br>in EUR | Beihilfewert<br>in EUR |
|--|---|---|-----------------------|------------------------|
|  |   |   |                       |                        |
|  |   |   |                       |                        |
|  |   |   |                       |                        |
|  |   |   |                       |                        |
|  |   |   |                       |                        |
|  |   |   |                       |                        |
|  |   |   |                       |                        |
|  |   |   |                       |                        |
|  |   |   |                       |                        |

<sup>1</sup> In den letzten drei Jahren (taggenau) erhaltene bzw. beantragte Allgemeine-, Agrar- und / oder Fisch-De-minimis-Beihilfen.

## Merkblatt „Antragsunterlagen“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

### Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

| Produkt                                   | Erforderliche Unterlagen gemäß Seiten 2 und 3 mit folgenden Nummern: |   |   |  |   |  |
|---|--|---|---|--|---|--|
|   | Wenn ohne LfA-Risiko <sup>1)</sup> , dann:                           | Wenn Haftungsfreistellung ...   |   | Wenn Bürgschaft ...  |   | Wenn mit LfA-Risiko <sup>1)</sup> über 750.000 EUR, dann:      |
|   |  | ... mit LfA-Risiko <sup>1)</sup> bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1: | ... mit LfA-Risiko <sup>1)</sup> über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2: | ... mit LfA-Risiko <sup>1)</sup> bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1 | ... mit LfA-Risiko <sup>1)</sup> über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1 und 4: |  |
| Gründungs- und Wachstumskredit            | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 26   | 4, 5  | 6-13, 14 <sup>3)</sup>  | 4-13, 14 <sup>3)</sup>   | -   | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23, 26     |
| Universalkredit (UK5)                     | 1, 2, 3  | 4, 5, 31  | 6-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23 <sup>4)</sup>  | 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15 <sup>4)</sup> , 22 <sup>4)</sup> , 23 <sup>4)</sup>                  | 16-21 <sup>4)</sup>   | 1, 2, 3, 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23                        |
| Universalkredit (UK7)                     | 1, 2   | 4, 5, 31  | 6-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23 <sup>4)</sup>  | nicht zutreffend   | nicht zutreffend  | 1, 2, 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23                           |
| Innovationskredit 4.0                     | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 25, 28                                       | 4, 5, 31  | 6-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23 <sup>4)</sup>  | 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15 <sup>4)</sup> , 22 <sup>4)</sup> , 23 <sup>4)</sup>                  | 16-21 <sup>4)</sup>   | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23, 25, 28 |
| Energiekredit                             | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 26, 29                                       | 4, 5  | 6-13, 14 <sup>3)</sup>  | 4-13, 14 <sup>3)</sup>   | -   | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23, 26, 29 |
| Energiekredit Plus                        | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 26, 29                                       | 4, 5  | 6-13, 14 <sup>3)</sup>  | 4-13, 14 <sup>3)</sup>   | -   | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23, 26, 29 |
| Energiekredit Gebäude                     | 1, 2, 3 <sup>2)</sup>  | 4, 5  | 6-13, 14 <sup>3)</sup>  | 4-13, 14 <sup>3)</sup>   | -   | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23         |
| Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)      | 1, 2, 26, 30   | 4, 5  | 6-13, 14 <sup>3)</sup>  | nicht zutreffend   | nicht zutreffend  | 1, 2, 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23, 26, 30                   |
| Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 26, 30                                       | 4, 5  | 6-13, 14 <sup>3)</sup>  | 4-13, 14 <sup>3)</sup>   | -   | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23, 26, 30 |
| Energiekredit Regenerativ (ER7)           | 1, 2, 26, 30   | 4, 5  | 6-13, 14 <sup>3)</sup>  | nicht zutreffend   | nicht zutreffend  | 1, 2, 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23, 26, 30                   |
| Ökokredit                                 | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 26, 27                                       | 4, 5  | 6-13, 14 <sup>3)</sup>  | 4-13, 14 <sup>3)</sup>   | -   | 1, 2, 3 <sup>2)</sup> , 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23, 26, 27 |
| Regionalkredit                            | 24   | 1, 2, 4, 5  | 6-13, 14 <sup>3)</sup>  | 1, 2, 4-13, 14 <sup>3)</sup>   | -   | 1, 2, 4-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-24                           |
| Verbürgung von Fremdkrediten              | nicht zutreffend   | nicht zutreffend  | nicht zutreffend  | 1-13, 14 <sup>3)</sup> , 15 <sup>4)</sup> , 22 <sup>4)</sup> , 23 <sup>4)</sup>                  | 16-21 <sup>4)</sup>   | 1-13, 14 <sup>3)</sup> , 15-23                                 |

<sup>1)</sup> Gesamtbligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

<sup>2)</sup> Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

<sup>3)</sup> Nur für Unternehmen in der Existenzgründungsphase.

<sup>4)</sup> Nur bei Konsolidierungskrediten und reinen Betriebsmittelkrediten.

### **Basisunterlagen**

- 1 Standardantrag (Vordruck 100 bzw. bei Universalkrediten ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit anderen LfA-Produkten Vordruck 200)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)  
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120)

### **Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen**

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)  
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 5 Sicherheitenpiegel  
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.

### **Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 250.000 EUR aufgrund einer Haftungsfreistellung bzw. bei jedem LfA-Risiko aufgrund einer Bürgschaft**

- 6 Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- 7 Kreditprotokoll der Hausbank inklusive Ratingbogen (oder anstelle des Ratingbogens zumindest Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit) sowie Höhe und Auslastung vorhandener KK-Linien
- 8 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 9 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen  
Ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.
- 10 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)  
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 11 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)  
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 12 Businessplan inklusive Betriebs- und Produktbeschreibung, Angaben zur Markt- und Absatzlage sowie zum Kundenkreis und der Wettbewerbssituation
- 13 Übernahme-/Kaufvertrag und Wertgutachten/Kaufpreisverifizierung von unabhängig Dritten  
Nur einzureichen soweit Betriebsübernahmen oder Anteilserwerbe finanziert werden.
- 14 Ergänzende Erklärung und Hinweise zum Datenschutz für Mithafter (Vordruck 115)  
Nur einzureichen, wenn die Person, die persönlich mithaftet, nicht bereits den Vordruck 100 mitunterzeichnet hat.

### **Regelmäßig zusätzlich einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR bzw. – je nach Risikoart und Höhe LfA-Risiko (vgl. Tabelle auf Seite 1) – bei reinen Betriebsmittelkrediten und Konsolidierungskrediten**

- 15 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 16 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 17 Handelsregisterauszug
- 18 Gesellschaftsvertrag
- 19 Miet-/Pachtvertrag
- 20 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betrieblichen und privaten Immobilien
- 21 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betrieblicher und privater Verpflichtungen
- 22 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate
- 23 Ggf. Branchenbericht ihrer Institutsgruppe mit Ausblick zur Branchenentwicklung  
Nur wenn dieser der Hausbank selbst vorliegt.

### **Besondere Vordrucke für einzelne Produkte**

- 24 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen, Vordruck 90 IH / 90 FV bei Tourismusvorhaben
- 25 LfA-Anlage zum Antrag – Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0 (Vordruck 117)
- 26 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 27 Unterschriebener Ausdruck der gBzA der KfW für das KfW-Umweltprogramm

Im gBzA-Center der KfW ([www.kfw.de/gbza](http://www.kfw.de/gbza)) zu erzeugen und auszudrucken und bei der LfA einzureichen.

- 28 KfW-Formular Nr. 600 000 4013 „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“
- 29 Bestätigung der Energieeinsparung zum Energiekredit und Energiekredit Plus (Vordruck 119)  
Verbleibt bei der Hausbank.
- 30 LfA-Anlage zum Antrag: Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5), Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) und Energiekredit Regenerativ (ER7) (Vordruck 130) bzw. alternativ ein vom Antragsteller unterschriebener Ausdruck der gBzA der KfW)
- 31 Ergänzungsbogen zum Antrag Universalkredit mit Haftungsfreistellung bzw. Innovationskredit 4.0 mit Haftungsfreistellung (Vordruck 108)  
Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank..

# Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

## 1 Umfang der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit für die nachfolgend aufgeführten Kredite die Übernahme der vollen Primärhaftung durch die Hausbank nicht möglich ist, da keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden können, kann die Hausbank auf Antrag durch „HaftungPlus“ zu einem bestimmten Anteil von ihrer Haftung freigestellt werden. Eine Kombination mit „HaftungPlus“ ist bei folgenden Produkten mit den angegebenen Haftungsfreistellungssätzen möglich:

| Produkt (Schlüssel)                                 | Haftungsfreistellungssatz |
|---|---------------------------|
| Gründungs- und Wachstumskredit (GK5, GK6, WK5, WK6) | 60 %                      |
| Universalkredit (UK5, UK7) - s. u. -                | 60 %                      |
| Innovationskredit (IV6, IU6)                        | 70 %                      |
| Energiekredit (EK5)                                 | 50 %                      |
| Energiekredit Plus (EK6)                            | 50 %                      |
| Energiekredit Gebäude (EG8)                         | 50 %                      |
| Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)                | 50 %                      |
| Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)           | 50 %                      |
| Energiekredit Regenerativ (ER7)                     | 50 %                      |
| Ökokredit (ÖK8)                                     | 50 %                      |
| Regionalkredit (RK5)                                | 60 %                      |

Für endfällige Kredite ist „HaftungPlus“ nicht möglich.

Die Übernahme von Haftungsfreistellungen ist im Universalkredit und im Innovationskredit 4.0 bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 7,5 Mio. EUR möglich. Bei den übrigen o. g. Produkten sind Haftungsfreistellungen bei Darlehensbeträgen von bis zu 2 Mio. EUR möglich.

Es besteht die Möglichkeit, Vorhaben in mehrere Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung aufzuteilen.

Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Nach Zusage ist ein nachträglicher Entfall – außer durch vollständige außerplanmäßige Tilgung – nicht möglich.

Haftungsfreistellungen können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

Durch Haftungsfreistellungen dürfen keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden. Dies führt dazu, dass

- für bereits durch die Hausbank vor Antragstellung vorfinanzierte Vorhaben eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist,
- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Prolongationen ausgeschlossen sind,
- für Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter gesondert nachzuweisen ist, dass keine Risikoverlagerung auf die LfA erfolgt,

- bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Betriebsmittel- / Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweist, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Sollte eine Haftungsfreistellung zur Absicherung des Darlehens nicht ausreichen oder nicht möglich sein, kann stattdessen grundsätzlich eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. In den beihilfefreien Produktvarianten des Universalkredits (UK7) und des Energiekredits Regenerativ (ER5 und ER7) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Aufspaltung eines haftungsfreigestellten Darlehens in einen teilweise haftungsfreigestellten Teil und einen verbürgten Teil ist nicht möglich. Dagegen kann ein haftungsfreigestelltes Darlehen mit einer Bürgschaft für ein sonstiges Darlehen (z. B. ERP- oder Hausbankdarlehen) kombiniert werden.

Eventuelle in den Programmmerkblätter geregelte produktspezifische Sonderregelungen sind zu beachten. Für haftungsfreigestellte Universalkredite und haftungsfreigestellte Innovationskredite 4.0 gelten aufgrund der InvestEU-Garantie des EIF zusätzlich die Bestimmungen der Merkblätter „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditnehmer“.

## 2 Besicherung

In erster Linie sind die mit dem haftungsfreigestellten Darlehen finanzierten Gegenstände sowie die persönliche Haftung von Gesellschaftern/Existenzgründern als Sicherheit heranzuziehen. Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht in die Haftungsfreistellung einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 250.000 EUR erfolgt die Besicherung des haftungsfreigestellten Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte.

Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 250.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko von mehr als 250.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitenbeiblatt) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

Da die persönliche Haftung von Gesellschaftern/Existenzgründern als Sicherheit obligatorisch heranzuziehen ist, steht Genossenschaften, erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Vereinen sowie rechtsfähigen Stiftungen die Möglichkeit einer Haftungsfreistellung generell nicht zur Verfügung.

### 3 Ermäßigung der Primärhaftung

Nach Durchführung der Absicherung ermäßigt sich die Primärhaftung des Zentralinstitutes/der Hausbank je nach Haftungsfreistellungssatz auf 50 %, 40 % bzw. 30 % des Darlehensbetrages.

Damit teilt sich das Darlehen auf in einen

- Darlehensteil von 50 %, 40 % bzw. 30 % unter der Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 50 %, 60 % bzw. 70 %.

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

### 4 Konditionen

Darlehen mit „HaftungPlus“ werden nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinsen sind dadurch bei haftungsfreigestellten und nicht haftungsfreigestellten Darlehen identisch.

Da sich bei einer Haftungsfreistellung die Hausbank und die LfA das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung im RGZS nicht als anrechenbare Sicherheit. Die Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der RGZS-Preisklasse.

Bezüglich der Zinssätze und Laufzeiten siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen.

### 5 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Programmteil „HaftungPlus“ wird dabei unter Tz. 1 mittels Ankreuzfeldern beantragt. Außerdem ist dort der Haftungsfreistellungssatz anzugeben. Des Weiteren sind im Antrag insbesondere die dadurch erforderlichen zusätzlichen Angaben in den Tzn. 5, 6 und 7 sowie die Regelungen in Tz. 9.2 zu beachten. Ggf. sind darüber hinaus erläuternde Angaben in Tz. 9.5 erforderlich.

Die eventuell zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

### 6 Besondere Unterrichtungspflichten gegenüber der LfA

Das Zentralinstitut bzw. die Hausbank unterrichten die LfA unverzüglich, wenn ihr Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die vertragsgemäße Rückzahlung des Darlehens im Vertragsverhältnis Hausbank und Endkreditnehmer zu gefährden. Dies umfasst z.B. Veränderungen der wirtschaftlichen Situation des Endkreditnehmers, die Änderung des Betreuungstatus durch die Hausbank wie auch die Einstufung des Engagements als Ausfall im Sinne des Artikels 178 CRR sowie hierzu erläuternde Informationen; weitere Einzelheiten bzw. weitere beispielhafte, eine Informationspflicht auslösende Sachverhalte können dem Vordruck Nr. 568 entnommen werden. Die Unterrichtung der LfA sollte möglichst mittels dieses

Vordrucks, der im Bankenportal der LfA zum Download bereit steht, erfolgen. Sonstige Informationspflichten der Hausbank wie die turnusmäßigen Angaben im Rahmen der Engagementüberwachung oder die Information über das Vorliegen von Gründen für eine außerordentliche Kündigung sind hiervon nicht berührt.

### 7 Tilgungsaussetzung und Stundung

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Tilgungsaussetzungen oder Stundungsdarlehen gewähren. Voraussetzung ist unter anderem, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahme zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren können dem Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“ entnommen werden.

### 8 Abwicklung im Kündigungsfall

Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann nach Prüfung ihr Einverständnis zur Kündigung und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo des von der LfA gewährten Refinanzierungsdarlehens ab. Hierbei können vom Endkreditnehmer an die Hausbank nicht geleistete, aber von der LfA vom Zentralinstitut/der Hausbank eingezogene oder von diesen überwiesene Zins- und Tilgungsraten nur dann berücksichtigt werden, wenn der LfA die Nichtleistung binnen sechs Wochen ab Fälligkeit schriftlich und unter Angabe des Fälligkeitstermins angezeigt wurde. Das Zentralinstitut/die Hausbank überweist sodann den vereinbarten Eigenrisikoanteil am abgestimmten Saldo des von der LfA gewährten Refinanzierungsdarlehens an die LfA. Die Übernahme des haftungsfreigestellten Anteils durch die LfA erfolgt erst nach positiver Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen.

Das Zentralinstitut/die Hausbank übersendet der LfA auf Anforderung einen aktuellen Sachstandsbericht gemäß dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck für haftungsfreigestellte Darlehen (Nr. 726). Soweit der LfA eine Kopie des Sicherheitenbeiblattes noch nicht vorliegt, erhält sie diese aus der Akte der Hausbank. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen Verwertung der Sicherheiten – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf die jeweils geschuldeten Beträge im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf den Haftungsanteil der LfA entfallen, sind diese unverzüglich an die LfA zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der LfA im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck Sicherheitenabrechnung (Nr. 727). Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

## Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“

Als Unterstützungsmaßnahmen zur Überwindung vorübergehender Liquiditätsprobleme bietet die LfA Tilgungsaussetzungen und Stundungsdarlehen gemäß den nachfolgenden Regelungen an.

### 1 **Tilgungsaussetzungen für Corona-Schutzschirm-Kredite, LfA-Schnellkredite und Corona-Kredite – Gemeinnützige**

Die Möglichkeit der Beantragung von Tilgungsaussetzungen zur Überwindung vorübergehender Tilgungsprobleme in einem teilweise standardisierten Verfahren besteht nur im Corona-Schutzschirmkredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige. Beim Corona-Schutzschirm-Kredit besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Tilgungsaussetzung mit einer Laufzeitverlängerung auf bis zu maximal 6 Jahre (ab Zusage des Ursprungsdarlehens) zu kombinieren.

Tilgungsaussetzungen (mit oder ohne Laufzeitverlängerung) können nur einmalig pro Vertrag gewährt werden. Wurde für einen Vertrag in der Vergangenheit bereits eine Tilgungsaussetzung gewährt, besteht für diesen Vertrag keine Antragsberechtigung für eine weitere Tilgungsaussetzung. Maximal können vier planmäßig fällig werdende Quartals-Tilgungsraten pro Vertrag ausgesetzt werden. Dabei kann maximal eine bereits eingezogene Tilgungsrate einbezogen werden. Diese Rate darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 6 Wochen überfällig sein. Entscheidend ist das Datum des Antragseingangs bei der LfA. Die Rückzahlung der ausgesetzten Raten erfolgt mittels Erhöhung der vertraglich vereinbarten Tilgungsraten beginnend ab dem auf den Fälligkeitstermin der letzten auszusetzenden Rate regulär folgenden Tilgungstermin bis zum Laufzeitende. Die Tilgungsaussetzung erfolgt für das ursprüngliche Programmdarlehen, es wird kein separates Stundungsdarlehen vergeben.

Notwendige Voraussetzung für eine Tilgungsaussetzung durch die LfA sind parallele, substantielle Eigenbeiträge der Hausbank zur Stützung des Endkreditnehmers.

Die Beantragung der Tilgungsaussetzung ggf. in Kombination mit einer Laufzeitverlängerung erfolgt anhand des Vordrucks 567 „Antrag auf Tilgungsaussetzung“ (abrufbar im Download-Bereich unseres Bankenportals). Mit dem Antrag ist bei der LfA eine positive Fortführungsprognose<sup>1</sup> einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der ausgesetzten Tilgungsraten nach Überwindung der derzeitigen Probleme mit hoher Wahrscheinlichkeit planmäßig bedienen kann.

Die Hausbank hat darin die nachfolgend aufgeführten Bestätigungen abzugeben, die vollumfänglich erfüllt sein müssen:

1. Auf Basis einer aktuellen fundierten und dokumentierten Einzelfallprüfung, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen<sup>2</sup> genügt und insbesondere auch die künftige Kapitaldienstfähigkeit des Endkreditnehmers umfasst, bestätigen wir:
  - Der Endkreditnehmer ist nicht insolvenzreif und befindet sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist. Und:

<sup>1</sup> Bei einer Fortführungsprognose handelt es sich um eine fundierte Planungsrechnung, die mindestens einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Zeitraum der Erstellung umfasst, unabhängig von etwaigen Terminen zur Erstellung des Jahresabschlusses.

<sup>2</sup> Die Gewährung von Tilgungsaussetzungen muss im Einklang mit der Bankenregulierung und Bankpraxis stehen und muss daher im Rahmen der üblichen Aufsichtspraxis gemäß Kreditwesengesetz und Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) erfolgen.

- Ohne die beantragte Tilgungsaussetzung ist der Endkreditnehmer nicht in der Lage, das Programmdarlehen vertragsgemäß zurückzuzahlen. Und:
- Es ist zu erwarten, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der ausgesetzten Tilgungsraten entsprechend dem neuen Rückzahlungsplan, der eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Tilgungsraten nach Ende des Aussetzungszeitraums beinhaltet, planmäßig bedienen kann.

2. Die Antragstellung erfolgt auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer.

Die LfA behält sich vor, entsprechende Nachweise der Hausbank anzufordern.

Im Vordruck 567 sind zudem die eigenen Beiträge der Hausbank zu skizzieren.

Ferner ist explizit das Fälligkeitsdatum der ersten und letzten auszusetzenden Tilgungsraten einzutragen. Bei Beantragung einer Laufzeitverlängerung ist zusätzlich die gewünschte Anzahl an Jahren im Rahmen der maximal zulässigen Laufzeit von 6 Jahren (ab Zusage des Ursprungsdarlehens) anzugeben.

Beihilferechtlicher Hinweis: Die Tilgungsaussetzungen und Laufzeitverlängerungen dürfen keine Beihilfe enthalten.

Soweit die LfA die Tilgungsaussetzung ggf. mit einer Laufzeitverlängerung auf Basis der vorgenannten Voraussetzungen gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut eine entsprechende Mitteilung und stoppt den Einzug der gestundeten Tilgungsraten.

## **2 Stundungsdarlehen von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen**

### **2.1 Grundprinzipien**

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Stundungsdarlehen mit Haftungsfreistellung gewähren. Diese dienen der planmäßigen Bedienung des ursprünglichen Programmdarlehens. Dabei ist das jeweilige Stundungsdarlehen auf den im Einzelfall zur Überwindung der Tilgungsprobleme voraussichtlich erforderlichen Betrag und die hierfür voraussichtlich erforderliche Dauer zu beschränken. Das ursprüngliche Programmdarlehen bleibt jeweils unverändert fortbestehen.

Keine Möglichkeit der Gewährung von Stundungsdarlehen besteht beim Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige. Für diese Produkte steht die Tilgungsaussetzung gem. Tz. 1 zur Verfügung.

### **2.2 Voraussetzungen / Ausgestaltung**

Die Gewährung von Stundungsdarlehen muss im Einklang mit der Bankenregulierung und Bankpraxis stehen und muss daher im Rahmen der üblichen Aufsichtspraxis gemäß Kreditwesengesetz und Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) erfolgen.

Im Gesamtverlauf des Programmdarlehens kann nur einmal ein Stundungsdarlehen eingeräumt werden. Die Stundung eines Stundungsdarlehens ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Gewährung eines Stundungsdarlehens ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Der Endkreditnehmer darf nicht insolvenzreif sein und sich außerdem nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befinden, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich wäre. Die Hausbank prüft eigenständig, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und bestätigt deren Erfüllung mit Annahme des Stundungsangebots.

Das Stundungsdarlehen ist aus beihilferechtlichen Gründen unter Beachtung des Prinzips des marktwirtschaftlich handelnden Investors bzw. Gläubigers („Kapitalmarktinvestorprinzip“) zu Kapitalmarktbedingungen risikogerecht zu verzinsen. Der vereinbarte Zinssatz (siehe Tz. 2.4) gilt fest für die gesamte Laufzeit des Stundungsdarlehens.

Das Stundungsdarlehen baut sich sukzessive mit jeder vom Endkreditnehmer nicht erbrachten Tilgungsrate auf. In das Stundungsdarlehen können nur so viele Tilgungsraten einbezogen werden, wie zur Überwindung der vorübergehenden Tilgungsprobleme notwendig sind. Der Mindestbetrag für das Stundungsdarlehen beträgt 5.000 EUR.

Der Haftungsfreistellungssatz des Stundungsdarlehens entspricht dem des Programmdarlehens. Das Stundungsdarlehen ist in gleicher Weise wie das zugrunde liegende Programmdarlehen zu besichern. Für das Stundungsdarlehen gelten die Allgemeinen Darlehensbestimmungen des zugrundeliegenden Programmdarlehens – unter Ausschluss eines eventuellen Rechts zur kostenfreien außerplanmäßigen Tilgung – entsprechend.

### 2.3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos. Neben der Mitteilung, welche Raten in das Stundungsdarlehen einbezogen werden sollen, benötigt die LfA von der Hausbank in Schriftform:

- eine Bestätigung, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist,
- eine aktuelle Bonitäts- und Sicherheitenbewertung durch die Hausbank unter Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und der prozentualen Besicherungsquote,
- eine Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer während der Laufzeit des Stundungsdarlehens zu belassen),
- eine Bestätigung, dass die Antragstellung auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer erfolgt,
- eine Bestätigung, dass eine fundierte Prognose erstellt wurde, die dokumentiert, dass der Endkreditnehmer sowohl das Programmdarlehen als auch das Stundungsdarlehen nach Überwindung der derzeitigen Probleme mit großer Wahrscheinlichkeit planmäßig bedienen kann,
- eine Bestätigung, dass eine aktuelle Liquiditätsvorschau vorliegt, die die Zahlungsschwierigkeiten des Endkreditnehmers und den daraus resultierenden Stundungsbedarf aufzeigt, zugleich aber keine Insolvenzvoraussetzung bzw. Insolvenz gegeben ist,
- Angaben zum gewünschten Rückzahlungsbeginn (spätestens das Quartal nach dem letzten Tilgungstermin des Programmdarlehens) sowie zur Anzahl an Raten zur Tilgung des Stundungsdarlehens. Die Ratenhöhe muss mindestens 500 EUR betragen. Das Stundungsdarlehen ist in gleich hohen Vierteljahresraten zurückzuführen; es muss innerhalb von 10 Jahren nach der ersten in das Stundungsdarlehen einbezogenen Rate vollständig getilgt werden.
- die Gesamtmarge (Untergrenze = 1,00%), welche die Hausbank vom Endkreditnehmer für das Stundungsdarlehen erhebt (siehe auch Tz. 2.4).

Die LfA behält sich vor, entsprechende Nachweise der Hausbank anzufordern.

Das Stundungsdarlehen ist frühzeitig, d. h. üblicherweise im Vorfeld des Einzugs der ersten vom Endkreditnehmer nicht planmäßig aufbringbaren Rate zu beantragen. Dessen ungeachtet ist es bei zeitnaher Beantragung in Ausnahmefällen auch möglich, eine von der LfA bereits eingezogene Rate in das Stundungsdarlehen einzubeziehen.

## 2.4 Zinskonditionen des Stundungsdarlehens

Die Hausbank handelt bei der Kalkulation der gemäß Tz. 2.3 (letzter Punkt) der LfA mitzuteilenden Gesamtmarge als marktwirtschaftlich agierende Marktteilnehmerin („Kapitalmarktinvestorprinzip“ nach dem EU-Beihilferecht). Bei der Margenermittlung finden ihre hauseigenen Rating-, Sicherheitenbewertungs- und Pricingverfahren Anwendung. Die Kalkulation der Marge seitens der Hausbank erfolgt rein nach der für die Hausbank maßgeblichen privatwirtschaftlichen Beurteilung des vorliegenden Einzelfalles, ohne Berücksichtigung der durch die LfA bestehenden Risikoentlastung für die Hausbank. Die Untergrenze für die Gesamtmarge in Höhe von 1,00 % ist zwingend einzuhalten.

Darüber hinaus gilt, dass der Zinssatz des Stundungsdarlehens den Zinssatz des gestundeten Darlehens nicht unterschreiten darf.

Details zur Bestimmung der Zinskonditionen des Stundungsdarlehens können der Übersicht „Stundung haftungsfreigestellter Programmdarlehen“ im Bankenportal unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) entnommen werden.

## 2.5 Angebot für ein Stundungsdarlehen

Soweit die LfA – nach Prüfung des Antrags der Hausbank – ein Stundungsdarlehen gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut ein entsprechendes Angebot, welches innerhalb von 6 Wochen (ab Angebotsdatum) durch Rücksendung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Abdrucks angenommen werden kann. Ansonsten erlischt das Angebot.

## 2.6 Verfahrensablauf nach Abschluss des Stundungsdarlehens

Das haftungsfreigestellte Programmdarlehen wird von der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut weiterhin vertragsgemäß verzinst.

Die vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Tilgungsraten werden von der LfA zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen – anstelle des Einzugs – sukzessive in das Stundungsdarlehen einbezogen. Soweit die LfA den Einzug einer vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Rate bereits veranlasst hat, kann in Einzelfällen in Abstimmung mit der LfA eine Rückabwicklung erfolgen.

Das Stundungsdarlehen ist, beginnend mit dem von der Hausbank genannten Rückzahlungsbeginn, in gleich hohen Vierteljahresraten und einer ggf. abweichenden Schlussrate zurückzahlen. Außerplanmäßige Tilgungen des Stundungsdarlehens sind nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

## Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

– Fassung vom 01.10.2024 –

Die LfA Förderbank Bayern (LfA) übernimmt im Rahmen der bayerischen Staatsbürgschaften<sup>1</sup> modifizierte Ausfallbürgschaften für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe in Bayern<sup>2</sup>. Die Bürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für Bayern von volkswirtschaftlichem Interesse ist.

### 1 Allgemeines

- 1.1 Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen für Kredite übernommen, die ohne Bürgschaft der LfA mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt werden können. Die im Folgenden genannten Bedingungen für Kreditinstitute gelten für Versicherungsunternehmen analog.
- 1.2 Kredite, für die eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden kann, werden von der LfA nicht verbürgt.
- 1.3 Die Bürgschaft darf den Betrag von 5 Mio. EUR und die Haftung des Bürgen 80 % des Kreditbetrages nicht übersteigen. Die Laufzeit der Bürgschaften beträgt i. d. R. längstens 15 Jahre. Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.
- 1.4 Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften können nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.
- 1.5 Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

### 2 Verwendungszweck

- 2.1 Die Bürgschaften sollen die Vielfalt und Leistungskraft der Unternehmen und Freien Berufe in Bayern erhalten und stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft sichern, zu fairem Wettbewerb beitragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steigern.

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen, die eine Voll- oder Nebenerwerbsexistenz gründen, ein Unternehmen übernehmen oder sich tätig beteiligen<sup>3</sup>,
- Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sofern der Jahresumsatz (Konzern) 500 Mio. EUR nicht übersteigt<sup>4</sup>.

- 
- 1) Vergleiche: Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) und Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUISR) in der bei Bürgschaftszusage geltenden Fassung.
  - 2) Im Hinblick auf die EU-beihilferechtlichen Bestimmungen erheben die Bewilligungsgrundsätze keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere beihilferechtliche Bestimmungen finden sich im Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.
  - 3) Eine tätige Beteiligung kann dann als Gründung einer selbstständigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Existenz angesehen werden, wenn der Antragsteller eine wesentliche Kapitalbeteiligung von i. d. R. mindestens 10 % übernimmt und an der Geschäftsführung beteiligt wird.
  - 4) Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie

## 2.2 Bürgschaften für Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) befinden

2.2.1 Je nach zugrunde liegenden Wirtschaftsgütern und der Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach EU-Definition erfolgt die Bürgschaftsübernahme

- auf Grundlage von Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Bürgschaftszusage geltenden Fassung<sup>5</sup>, oder
- auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Bürgschaftszusage geltenden Fassung<sup>6</sup>, oder
- nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung<sup>7</sup>.

Für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden (neu gegründete Unternehmen), gelten dabei teilweise Sonderregelungen (siehe Tz. 2.4.2).

Verbürgt werden:

- Kredite zur Finanzierung von Investitionen,
- Kredite zur Finanzierung der Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- in besonderen Fällen auch Betriebsmittelkredite, vor allem in Verbindung mit Investitionen,
- Avalkredite, insbesondere bei notwendigen Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung von Aufträgen,
- Kredite für Konsolidierungsmaßnahmen mit Ausnahme der Umschuldung bestehender Bankverbindlichkeiten.

2.2.2 Die Übernahme von Bürgschaften ist in folgenden Fällen – abgesehen von Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung<sup>7</sup> – nur im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe<sup>6</sup> möglich:

- Betriebsmittelkredite, Avalkredite, Umschuldungen von Lieferantenkrediten sowie Ersatzinvestitionen,
- Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- Investitionen großer Unternehmen<sup>8</sup>.

---

alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

5) Auf Basis des Art. 17 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der aktuell gültigen Fassung sind förderfähig: Die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Zu den materiellen Vermögenswerten zählen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstung. Als immaterielle Vermögenswerte gelten Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums. Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält, sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

6) Eine Beihilfe kann als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfebeträge, die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierend) erhält, den absoluten Höchstbetrag von 300.000 EUR nicht übersteigt.

Für die Definition „eines einzigen Unternehmens“ sowie näheren Erläuterungen zur Anrechnung von De-minimis-Beihilfen auf den Höchstbetrag (auch im Falle von Fusionen, Übernahmen und Unternehmensaufspaltungen) wird auf das Kundeninformationsblatt zur De-minimis-Regel unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) in der aktuellen Fassung verwiesen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen. Zudem muss im Falle eines großen Unternehmens das Rating mindestens B- entsprechen.

7) Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. der EU C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl. der EU C 244/32 vom 25.09.2008).

8) Hierunter sind Unternehmen zu verstehen, die der EU-Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nicht entsprechen mit einem Jahresumsatz (Konzern) bis einschließlich 500 Mio. EUR.

## 2.3 Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition

2.3.1 Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals aufgrund aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien<sup>8</sup> nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
  - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
  - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

2.3.2 Die LfA übernimmt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 249/1 vom 31.07.2014) und der von der Europäischen Kommission unter SA.59319 (2020/N) genehmigten Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung

- Bürgschaften für Umstrukturierungsvorhaben bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen, die Liquiditäts- und/oder Rentabilitätsprobleme nicht aus eigener Kraft bewältigen können sowie
- Bürgschaften für Rettungsvorhaben zur vorübergehenden Stützung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten bis zur Erstellung eines Umstrukturierungs- bzw. Liquidationsplans.

Verbürgt werden:

- im Rahmen der Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme erforderliche zusätzliche Betriebsmittel- bzw. Avalkredite,
- Darlehen für Erstinvestitionen nur in Ausnahmefällen, soweit sie für die Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme unbedingt erforderlich sind.

2.3.3 Voraussetzung für die Gewährung von Umstrukturierungsbürgschaften ist das Vorliegen eines realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen. Die Bürgschaft muss sich dabei auf das Minimum beschränken, das angesichts der verfügbaren Finanzmittel des begünstigten Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, für die Umstrukturierung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere müssen das begünstigte Unternehmen, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der das begünstigte Unternehmen angehört, oder neue Investoren einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten (ein derartiger Eigenbeitrag muss beihilfefrei sein und mindestens 40 % bei mittleren bzw. 25 % bei kleinen Unternehmen betragen). Eine ausreichende Lastenverteilung muss gewährleistet sein. Angemessene Lastenverteilung bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Bei der einschlägigen Beurteilung werden zuvor gewährte Rettungsbeihilfen berücksichtigt. Insbesondere in Abhängigkeit von der Größe und der Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt und den Merkmalen des betroffenen Marktes können Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen, wie die Veräußerung von Vermögenswerten, Kapazitätsabbau oder eine Beschränkung ihrer Marktpräsenz, von den Unternehmen – mit Ausnahme von kleinen Unternehmen im Sinne der EU-Definition – verlangt werden. Während des Umstrukturierungszeitraums dürfen kleine Unternehmen jedoch keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.

- 2.3.4 Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe gewährt werden und müssen auf einen Betrag<sup>9</sup> begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen 18 Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss ein Umstrukturierungsplan oder ein Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.5 Rettungsbeihilfen dürfen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt werden und müssen auf den Betrag<sup>8</sup> begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss entweder ein Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das begünstigte Unternehmen einen vereinfachten Umstrukturierungsplan für eine vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe vorgelegt haben oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.6 Liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen keine weiteren Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfen gewährt werden. Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen:
- a) eine vorübergehende Umstrukturierungshilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
  - b) eine Umstrukturierungsbeihilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
  - c) die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe wurde im Einklang mit den Leitlinien gewährt und im Anschluss wurde keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt; außerdem sind folgende zwei Voraussetzungen erfüllt:
    - i. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien gewährt wurde, konnte vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass das begünstigte Unternehmen langfristig rentabel sein würde, und
    - ii. neue Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen werden frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;
  - d) es handelt sich um außergewöhnliche und unvorhersehbare Fälle, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.
- Folgende Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten sind im Einzelfall der Europäischen Kommission anzuzeigen und werden erst nach deren Genehmigung rechtswirksam:
- Bürgschaften zugunsten großer Unternehmen<sup>8</sup>,
  - Bürgschaften für Rettungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen, wenn der Höchstbetrag der gesamten Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen als Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe, auch im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans, gewährt werden 10 Mio. EUR (einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen) überschreitet.

## 2.4 Neu gegründete Unternehmen

- 2.4.1 Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.
- 2.4.2 Kleine und mittlere Unternehmen werden in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen. Für Zwecke der Bürgschaftsmittelteilung<sup>7</sup> wird für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.
- Daher können, soweit auch die jeweiligen sonstigen bürgschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen bestimmter Beihilfenvorschriften im Einzelfall Bürgschaften an neu gegründete kleine und mittlere Unternehmen zulässig sein, auch wenn deren anfängliche Finanzsituation prekär ist.

---

9) Zur Bestimmung dieses Betrags sollte die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen werden.

- 2.4.3 Die Gewährung von Rettungs-, vorübergehenden Umstrukturierungs- oder Umstrukturierungsbürgschaften (siehe Tz. 2.3) an neu gegründete Unternehmen ist demgegenüber unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen.

### **3 Beihilfewert**

- 3.1 Bürgschaften, die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung<sup>7</sup> gewährt werden, sind keine Beihilfen und besitzen somit keinen Beihilfewert. In den übrigen Fällen wird der Beihilfewert wie folgt festgelegt:

Für gesunde Unternehmen sowie generell bei Bürgschaften auf Basis der De-minimis-Verordnung<sup>6</sup> wird der Beihilfewert der Bürgschaft grundsätzlich mittels einer der von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften risiko- und laufzeitabhängig auf Grundlage eines von der Hausbank durchgeführten bilanzbasierten Ratings für den Einzelfall berechnet.<sup>10</sup>

Liegt für das antragstellende Unternehmen kein bilanzbasiertes Rating vor, ist nach den für De-minimis-Beihilfen<sup>6</sup> alternativ zum genehmigten Berechnungsverfahren zur Verfügung stehenden Pauschalvorgaben zu verfahren. De-minimis-Bürgschaften können dann bis zu einem Betrag von 2,25 Mio. EUR und einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren oder bis zu einem Betrag von 1,125 Mio. EUR und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren im Einzelfall übernommen werden. Bei Bürgschaften mit einem geringeren Betrag und / oder einer kürzeren Laufzeit als 5 bzw. 10 Jahre wird der Beihilfewert dieser Bürgschaft als entsprechender Anteil des jeweiligen De-minimis-Schwellenwertes<sup>6</sup> berechnet. In Fällen, in denen die Möglichkeiten des De-minimis-Pauschalverfahrens nicht ausreichend sind, kann die Überleitungsmethode für Bürgschaften bei „Spezialfinanzierungen“<sup>11</sup> (Unternehmen in der Frühentwicklungsphase („junge Unternehmen“) und Projektgesellschaften) als Ersatz für das De-minimis-Pauschalverfahren angewendet werden.

Falls keines der genannten Verfahren zur Ermittlung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften zur Verfügung steht, kann auf einen Beihilfewert in Höhe des Bürgschaftsbetrages ausgewichen werden.

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“), können Bürgschaften der LfA grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

- 3.2 Bei Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 2.3.2) bemisst sich der Beihilfewert nach der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung.

### **4 Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften**

- 4.1 Der Kreditnehmer muss fachlich und persönlich kreditwürdig sein.
- 4.2 Der Kreditnehmer hat den Kredit soweit wie möglich abzusichern. Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.
- 4.3 Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung der Umsatzverhältnisse, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.
- 4.4 Investitionsvorhaben werden nur verbürgt, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank noch nicht begonnen war.
- 4.5 Die nachträgliche Verbürgung bereits ausgereicherter Kredite ist nicht möglich.
- 4.6 Sofern für einzelne Wirtschaftszweige besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

---

10) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2007)4287 vom 25.09.2007 (im Internet veröffentlicht unter: [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2007/n197-07.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf)) bzw. K(2007)5626 vom 28.11.2007 (im Internet veröffentlicht unter: [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2007/n541-07.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf)). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

11) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2008)2657 vom 17.06.2008 (im Internet veröffentlicht unter: [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2007/n762-07.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf)). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

- 4.7 Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind, sind nicht antragsberechtigt.

## **5 Pflichten des Kreditinstituts und des Kreditnehmers**

- 5.1 Die Pflichten des Kreditinstituts richten sich im Einzelnen nach dem Bürgschaftsvertrag. Das Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet,

- bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden und sich vor allem nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten;
- die Verwendung des Kredits entsprechend dem von der LfA mitgeteilten Verwendungsplan festzulegen und die zweckentsprechende Verwendung zu überwachen;
- sich gegenüber dem Kreditnehmer das Recht vorzubehalten, den Kredit jederzeit aus den im Bürgschaftsvertrag näher bezeichneten wichtigen Gründen fällig zu stellen und davon auf Wunsch der LfA auch Gebrauch zu machen;
- eine jederzeitige Prüfung der den Kredit betreffenden Unterlagen durch die LfA, sonstiger an der Finanzierung Beteiligter oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- die LfA unverzüglich zu unterrichten, wenn ihr Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die vertragsgemäße Rückzahlung des Darlehens im Vertragsverhältnis Kreditinstitut und Endkreditnehmer zu gefährden (Besondere Unterrichtungspflicht). Dies umfasst z.B. Veränderungen der wirtschaftlichen Situation des Endkreditnehmers, die Änderung des Betreuungsstatus durch das Kreditinstitut wie auch die Einstufung des Engagements als Ausfall im Sinne des Artikels 178 CRR sowie hierzu erläuternde Informationen; weitere Einzelheiten bzw. weitere beispielhafte, eine Informationspflicht auslösende Sachverhalte können dem Vordruck Nr. 568 entnommen werden. Die Unterrichtung der LfA sollte möglichst mittels dieses Vordrucks, der im Bankenportal der LfA zum Download bereit steht, erfolgen. Sonstige Informationspflichten des Kreditinstituts wie die turnusmäßigen Angaben im Rahmen der Engagementüberwachung oder die Information über das Vorliegen von Gründen für eine außerordentliche Kündigung des Kredites sind hiervon nicht berührt.

- 5.2 Die Pflichten des Kreditnehmers ergeben sich im Einzelnen aus dem mit dem Kreditinstitut abzuschließenden Vertrag. Darin ist der Kreditnehmer insbesondere dazu zu verpflichten,

- auf Verlangen der LfA dem Kreditinstitut den Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt bei freiberuflichen Tätigkeiten hinsichtlich der Einnahmen-/Überschussrechnung mit/ohne Vermögens-/Schuldenaufstellung.
- der LfA, sonstigen an der Finanzierung Beteiligten oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht einzuräumen, jederzeit und in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens- und Bürgschaftsbedingungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen.

## **6 Umfang der Bürgschaft und Feststellung des Ausfalls**

- 6.1 Die Bürgschaften umfassen die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Bürgschaftsvertrags.

- 6.2 Der Ausfall tritt ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.

- 6.3 Die Feststellung des Ausfalles erfolgt in der Regel binnen 8 Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Schadensberichtsdruckes bei der LfA. Sowohl die LfA als auch die Hausbank streben an, einen Zeitraum von 18 Monaten seit der Kündigung des verbürgten Kredits bis zur Schadenserstattung nicht zu überschreiten.

- 6.4 Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten. Zudem verpflichtet sich die LfA im Bürgschaftsvertrag, im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaft dem Grunde nach (regelmäßig nach der Kündigung der von der LfA verbürgten Kredite) auf formlosen schriftlichen Antrag der Hausbank zeitnah einen Betrag in Höhe des durch das Kreditinstitut robust geschätzten wirtschaftlichen Verlustes als Abschlagszahlung auf den voraussichtlichen Ausfall der von der LfA verbürgten Kredite zu leisten. Dabei wird durch die Abschlagszahlung der Ausfall weder dem Grunde noch der Höhe nach von der LfA anerkannt.

## 7 Verfahren und Kosten

- 7.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind von dem Kreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank) zu stellen. Ist die Hausbank bereit, den Kredit bei Übernahme einer Bürgschaft zu gewähren, so leitet sie den Antrag und die ergänzend erforderlichen Unterlagen (vgl. hierzu Merkblatt „Antragsunterlagen“) an die LfA weiter. Die Bereitschaftserklärung muss eine kurze Beurteilung des Kreditfalls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung der Hausbank und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die LfA eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages (mindestens 250 EUR, höchstens 25.000 EUR). Das Kreditinstitut ist verpflichtet, sich das einmalige Antragsentgelt vom Kreditnehmer erstatten zu lassen.

- 7.2 Die Hausbank hat ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Bürgschaftsangebot anerkennt bzw. bei von der LfA refinanzierten Darlehen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung, eine laufende Avalprovision aus dem jeweiligen Bürgschaftsbetrag zu zahlen. Die Provision ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:

- Bürgschaften für Investitionskredite (auch außerhalb Deutschlands) und Inlandsavale 1 % p. a.
- Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben (einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) 2 % p. a.
- Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben (einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) bei erhöhtem Risiko 3 % p. a.

Falls beihilferechtliche Regularien davon abweichende Avalprovisionssätze notwendig machen (z. B. Safe-Harbour-Prämien), können die vorgenannten Provisionssätze im Einzelfall überschritten werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Avalprovision dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

Die Provision wird bei Bürgschaften für von der LfA refinanzierte Darlehen, die vierteljährliche Zins- und Tilgungsstrukturen aufweisen sowie grundsätzlich für von der LfA nicht refinanzierte Darlehen vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 30.12. berechnet.

Bei allen anderen Bürgschaften wird die Avalprovision halbjährlich nachträglich jeweils zum 30.06. und 30.12. berechnet.

## 8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“

## **Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“**

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

### **1 Weshalb werden die Konditionen der LfA-Darlehen gestaffelt?**

Die LfA Förderbank Bayern vergibt ihre Darlehen nicht direkt, sondern reicht sie über die Hausbanken, also über die Geschäftsbanken aus. Die mit der Ausreichung verbundenen Ausfallrisiken trägt prinzipiell die Hausbank. Banken und Sparkassen richten die Kreditvergabe unter Kosten- und Ertragsgesichtspunkten aus. Um den Zugang zu öffentlichen Förderkrediten auf breiter Basis dauerhaft zu sichern, ist es deshalb erforderlich, durch differenzierte Konditionen den jeweiligen Risiken des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) ermöglicht dies, indem es die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens und die vorhandenen Kreditsicherheiten berücksichtigt.

### **2 Für welche Produkte gilt das RGZS?**

Das RGZS findet auf folgende Produkte **(mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“)** Anwendung:

- Gründungs- und Wachstumskredit (GK5, GK6, WK5, WK6)
- Universalkredit (UK5, UK7)
- Innovationskredit 4.0 (IV5, IU5, IV6, IU6)
- Energiekredit (EK5) und Energiekredit Plus (EK6)
- Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5), Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) und Energiekredit Regenerativ (ER7)
- Energiekredit Gebäude (EG8)
- Ökokredit (ÖK8)
- Regionalkredit (RK5).

### **3 Wie wird die zu entrichtende Zinshöhe ermittelt?**

Im RGZS zahlt jeder Kreditnehmer für seinen Förderkredit einen individuell zu vereinbarenden Zinssatz. Die LfA legt diesen Zinssatz nicht einzelfallbezogen fest, sondern gibt lediglich maximal zulässige Zinsobergrenzen vor.

Die Hausbank kalkuliert das Zinsniveau, das sie unter Berücksichtigung der damit verbundenen Ausfallrisiken für den konkreten Einzelfall für angemessen erachtet, in Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Besicherung nach einem 4-stufigen Schema:

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto geringer die Risiken und desto zinsgünstiger das Angebot. Insofern können Sie Ihre Zinskonditionen durch entsprechende Aktivitäten positiv beeinflussen.

#### **Schritt 1: Die Hausbank beurteilt die Bonität**

Um zu beurteilen, ob der Darlehensinteressent grundsätzlich in der Lage wäre, die aus einer Darlehensgewährung resultierenden Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß zu erbringen, analysiert die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu benötigt sie i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen bzw. ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Zudem verschafft sich die Hausbank ein Bild über weitere Faktoren. Dies sind beispielsweise erwartete Unternehmensentwicklung, kaufmännische und technische Qualifikationen, Führungsqualitäten und eventuelle Risikofaktoren.

Bei Gründungsvorhaben stellt die Hausbank vor allem auf qualitative Faktoren ab. Hierzu zählen Gründungskonzept, Gründungsperson(en) und Markteinschätzung, bei Unternehmensübernahmen auch das Übernahmekonzept.

Zur Einstufung der Risiken, die mit einer eventuellen Kreditvergabe verbunden sind, verwendet die Hausbank ein Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Im Hinblick auf Förderdarlehen ordnet die Hausbank den Kreditnehmer in so genannte Bonitätsklassen ein.

### Bestimmung der Bonitätsklasse

| <b>Bonitäts-<br/>klasse</b> | <b>Bonitätseinschätzung<br/>durch die Hausbank</b> | <b>Risikoeinschätzung<br/>durch die Haus-<br/>bank</b> | <b>Einjahresausfallwahrschein-<br/>lichkeit<sup>1</sup> des Kreditnehmers</b> |
|-----------------------------|--|--|---|
| 1                           | ausgezeichnet                                      | niedrig<br> <br> <br> <br> <br> <br>hoch               | bis 0,10 %  |
| 2                           | sehr gut   |  | über 0,10 % bis 0,40 %  |
| 3                           | Gut  |  | über 0,40 % bis 1,20 %  |
| 4                           | befriedigend                                       |  | über 1,20 % bis 1,80 %  |
| 5                           | noch befriedigend                                  |  | über 1,80 % bis 2,80 %  |
| 6                           | ausreichend  |  | über 2,80 % bis 5,50 %  |
| 7                           | noch ausreichend                                   |  | über 5,50 % bis 10,00 %   |

#### Beispiel:

Die Hausbank schätzt die wirtschaftlichen Verhältnisse als „befriedigend“ ein. Im Ratingverfahren ermittelt sie eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,5 %. Daraus ergibt sich die Bonitätsklasse 4.

### **Schritt 2: Die Hausbank prüft die vorgesehenen Sicherheiten**

Sicherheiten dienen der Hausbank zur Begrenzung des Kreditverlusts für den Fall, dass ein Kreditnehmer laufende Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht erbringen kann. Die zur Absicherung des Kredits vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Kredits durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten voll werthaltig abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung). Der erwartete Wiederverkaufswert bestimmt sich u. a. durch die Art der Sicherheit, die Wertbeständigkeit, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Bei schwachen Sicherheiten kann durch eine Bürgschaft der LfA bzw. Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH eine erhebliche Verbesserung der Absicherungssituation erreicht werden (siehe hierzu Seite 4).

Für die Gewährung von Förderdarlehen ordnet die Hausbank die Sicherheiten wie folgt ein:

### Bestimmung der Besicherungsklasse

| <b>Besicherungsklasse</b> | <b>Werthaltige Besicherung in %</b> |
|---------------------------|-------------------------------------|
| <b>1</b>                  | 70 % und mehr                       |
| <b>2</b>                  | unter 70 % und über 40 %            |
| <b>3</b>                  | bis 40 %                            |

#### Beispiel:

Die Hausbank ermittelt, dass eine Grundschuld den Kredit zu 55 % abdeckt. Daraus ergibt sich Besicherungsklasse 2.

<sup>1</sup> Die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die anhand von Erfahrungswerten ermittelte Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Bei längerfristigen Krediten liegt die Ausfallwahrscheinlichkeit bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Kredits um ein Vielfaches höher. Für Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten über 10,00 % ist eine Antragstellung nicht möglich.

**Schritt 3: Die Hausbank ermittelt die Preisklasse**

Aus der Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungsklasse ergibt sich die Preisklasse.

**Bestimmung der Preisklasse<sup>2</sup>**

| Bonitätsklasse<br>(1-Jahresausfall-wahr-<br>scheinlichkeit) | Besicherungsklasse<br>(Werthaltige Besicherung) |                        |              |
|---|---|------------------------|--------------|
|   | 1<br>(≥ 70%)                                    | 2<br>(> 40% und < 70%) | 3<br>(≤ 40%) |
| 1<br>(≤ 0,10 %)   | A   | A                      | A            |
| 2<br>(> 0,10 % und ≤ 0,40 %)                                | A   | B                      | D            |
| 3<br>(> 0,40 % und ≤ 1,20 %)                                | B   | D                      | G            |
| 4<br>(> 1,20 % und ≤ 1,80 %)                                | C   | E                      | G            |
| 5<br>(> 1,80 % und ≤ 2,80 %)                                | D   | F                      | G            |
| 6<br>(> 2,80 % und ≤ 5,50 %)                                | E   | G                      | X            |
| 7<br>(> 5,50 % und ≤ 10,00 %)                               | G   | G                      | -            |

**Beispiel:**

Aus dem Zusammentreffen von Bonitätsklasse 4 und Besicherungsklasse 2 ergibt sich die Preisklasse E.

**Schritt 4: Festlegung der individuellen Kundenkonditionen**

Im Rahmen des RGZS gibt die LfA maximal zulässige Zinsobergrenzen vor. Welche Zinssätze im Einzelfall zulässig sind, zeigt die Konditionenübersicht der LfA ([www.lfa.de](http://www.lfa.de)) auf.

Die Maximalwerte wurden so kalkuliert, dass sie grundsätzlich für die Hausbanken für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse noch kostendeckend sein sollten. Jede Preisklasse deckt aber eine Spannweite unterschiedlicher Konstellationen von Bonität und Besicherung ab. Insofern sollten die individuellen Zinskonditionen in der praktischen Anwendung die maximal zulässigen Obergrenzen oft unterschreiten. Die maximale Zinshöhe wird zwischen Kreditnehmer und Hausbank für die gesamte Darlehenslaufzeit bzw. die Zinsbindungsfrist individuell vereinbart.

**Beispiel:**

Bei einem Universalkredit (UK5) mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 2 tilgungsfreien Jahren galten zum 10.09.2024 die folgenden Obergrenzen:

| Preisklasse                            |              | A     | B      | C      | D      | E      | F      | G      | X      |
|--|--------------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Maximaler Zinssatz des Darlehens p. a. | Sollzins     | 3,57% | 3,97 % | 4,27 % | 4,77 % | 5,37 % | 6,07 % | 6,57 % | 9,07 % |
|  | Effektivzins | 3,62% | 4,03 % | 4,34 % | 4,86 % | 5,48 % | 6,21 % | 6,73 % | 9,38 % |

(Die Zinssätze in dieser Übersicht sind Preisbeispiele auf Basis der Konditionen per 10.09.2024)

Aufgrund der Einstufung in die Preisklasse E darf der Effektivzins des Universalkredits 5,48 % p. a. nicht überschreiten, sehr wohl aber darunter liegen. Im Beispielfall sollte die

<sup>2</sup> Für die Kombination aus Bonitätsklasse 7 und Besicherungsklasse 3 ist eine Antragstellung nicht zulässig. Ansonsten kann gegebenenfalls über eine Bürgschaft eine Verbesserung der Besicherungsklasse erreicht werden (siehe Schritt 2 und Tz. 5)

*Vereinbarung eines Zinses unterhalb der Obergrenze möglich sein, da Bonität und Besicherung jeweils besser sind als die schlechtesten Werte der Klasse.*

#### **4 Welche Möglichkeiten bietet das RGZS dem Kreditnehmer?**

Banken beurteilen bei der Kreditvergabe neben Ihrer Vermögens- und Ertragslage auch weitere Faktoren, die die Zukunftsaussichten Ihres Unternehmens wesentlich prägen. Mangelnde Informationen wirken sich erfahrungsgemäß negativ auf die Bonitätseinstufung aus. Deshalb zahlt es sich aus, die Hausbank umfassend zu informieren.

Gründe, die zu einer konkreten Einschätzung des Unternehmens hinsichtlich Bonität und Besicherung geführt haben, sollte man sich erläutern lassen, um zu erkennen, durch welche Maßnahmen sich die Einschätzung und Bepreisung verbessern ließen.

Das RGZS setzt auf Wettbewerb. Selbst bei gleicher Bonitäts- und Besicherungseinstufung können die Hausbanken unterschiedlich hohe Zinssätze für angebracht erachten. Insofern kann es ratsam sein, bei mehreren Banken oder Sparkassen Vergleichsangebote einzuholen.

Die Angemessenheit eines Zinsangebots ist im RGZS verhandelbar. Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung innerhalb einer Besicherungs-klasse, desto deutlicher sollte sich der individuelle Angebotszinssatz von der maximal zulässigen Preisobergrenze abheben.

##### Beispiel:

*Im obigen Beispielfall wären deutlich günstigere Konditionen angemessen, wenn sich die Absicherung von den bisher unterstellten 55 % auf beispielsweise knapp 70 % verbessern ließe. Zwar ergäbe sich in diesem Fall weiterhin eine Einstufung in Besicherungs-klasse 2 und Preisklasse E; allerdings wäre eine Einstufung in Besicherungs-klasse 1 und daraus resultierend in Preisklasse C nur haarscharf verpasst worden. Insofern bietet die Obergrenze der Preisklasse C (maximal 4,86 %) dann einen besseren Anhaltspunkt für die Höhe des angemessenen Zinses als die Obergrenze der Preisklasse E (maximal 6,00 %).*

#### **5 Welche Besonderheiten sind bei der Beantragung von Risikoübernahmen zu beachten?**

Darlehen, für die die LfA Förderbank Bayern durch eine Haftungsfreistellung Risiken der Hausbank übernimmt, werden ebenfalls risikogerecht nach dem RGZS bepreist. Insofern gelten für haftungsfreigestellte Darlehen grundsätzlich dieselben maximalen Kreditnehmerzinsen wie für nicht haftungsfreigestellte Darlehen. Eine Ausnahme stellt der Innovationskredit 4.0 dar, bei dem in Fällen mit Haftungsfreistellung eine Abwandlung des RGZS Anwendung findet. Haftungsfreistellungen stellen im RGZS keine Sicherheit dar.

Haftungsfreistellungen sind insbesondere bei Darlehensbeträgen bis 250.000 EUR eine schnelle und schlanke Alternative zu Bürgschaften.

Bürgschaften der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH bewirken im Falle begrenzter Absicherungsmöglichkeiten regelmäßig eine Verbesserung der Sicherheitenklasse und damit eine Absenkung der maximal zulässigen Kreditnehmerkonditionen. Gegenzurechnen sind die Kosten der Bürgschaftsübernahme, also Avalprovisionen und Bearbeitungsgebühren.

#### **6 Weitere Informationen**

Für Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der LfA und für die Anforderung von Informationsmaterial steht Ihnen die Förderberatung der LfA wie folgt zur Verfügung:

- Tel.: 089 / 21 24 - 10 00
- Fax: 089 / 21 24 - 22 16
- E-Mail: info@lfa.de.

Wie sich Unternehmer und Existenzgründer optimal auf die Entscheidungsprozesse der Banken vorbereiten können, zeigt unser „**Leitfaden für den Bankenbesuch**“. Wir stellen Ihnen diese Broschüre gerne kostenlos zur Verfügung.



## Merkblatt Haftungsfreistellung UK und IV/II – Kreditinstitut

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

### 1 Allgemeines

Die Haftungsfreistellungen in den Programmen Universalkredit und Innovationskredit 4.0 werden durch die Europäische Union im Rahmen der InvestEU-Fonds unterstützt. Daher sind zusätzlich zu den Bestimmungen des Merkblatts Haftungsfreistellung „Haftung Plus“ und des jeweiligen Programmmerkblatts bei Haftungsfreistellungen in diesen Programmen die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

### 2 Kreditnehmerkreis

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

- die in einem oder mehreren der „Eingeschränkten Sektoren“ (s. Tz. 7.6) wesentlich tätig sind,
- die - unabhängig des Umfangs - in „Illegale wirtschaftliche Aktivitäten“ (s. Tz. 7.3) involviert sind, oder
- sofern Betriebsmittel finanziert werden, die - unabhängig des Umfangs - in den Bereichen f) und g) der „Eingeschränkten Sektoren“ (s. Tz. 7.6) tätig sind.

### 3 Verwendungszweck

Nicht förderfähig sind folgende Vorhaben:

- Anaerobe Vergärung von Bioabfällen,
- Deponiegaserfassung und -verwertung,
- Transport und dauerhafte unterirdische geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> (CCS),
- Aktivitäten, die die individuellen Rechte und Freiheiten einschränken oder die Menschenrechte verletzen,
- Einsatz, Entwicklung oder Herstellung von Gütern und Technologien im Bereich der Verteidigungsmaßnahmen, die nach geltendem Völkerrecht verboten sind,
- Erzeugnisse und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak (Herstellung, Vertrieb, Verarbeitung und Handel),
- Forschung zum Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken; Tätigkeiten zur Veränderung des genetischen Erbguts von Menschen, durch die solche Veränderungen vererbbar werden könnten; und Tätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch somatischen Zellkerntransfer,
- Glücksspiel (Produktions-, Bau-, Vertriebs-, Verarbeitungs-, Handels- oder Software-Tätigkeiten),
- Prostitution und damit verbundene Infrastruktur, Dienstleistungen und Medien,
- Tätigkeiten mit lebenden Tieren für Versuche und wissenschaftliche Zwecke, sofern die Einhaltung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere nicht gewährleistet werden kann,
- Finanztätigkeiten wie der Erwerb von oder der Handel mit Finanzinstrumenten,
- Aktivitäten, die nach geltendem deutschem Recht verboten sind,

- Stilllegung, Betrieb, Umbau oder Bau von Kernkraftwerken,
- Investitionen im Zusammenhang mit dem Bergbau oder der Gewinnung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerung oder Verbrennung von festen fossilen Brennstoffen und Öl sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Gas,
- Investitionen in Anlagen zur Beseitigung von Abfällen auf Deponien, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen (MBA) sowie Verbrennungsanlagen für die Behandlung von Abfällen,
- Erwerb von Fahrzeugen für Transportzwecke,
- Finanzierung der Beheizung und/oder Kühlung von Gebäuden,
- Investitionen in die Strom- und/oder Wärmeerzeugung unter Nutzung von Biomasse,
- Finanzierung von Entsalzungsanlagen,
- Vorfinanzierung von Fördermitteln aus einem EU-Programm,
- Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten:
  - Kohle: Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung
  - Öl: Exploration und Förderung, Raffination, Transport, Distribution und Lagerung
  - Erdgas: Exploration und Förderung, Veredelung, Verflüssigung, Wiederverdampfung, Transport, Distribution und Lagerung,
  - Stromerzeugung, die die Emissionsnorm überschreitet (d. h. 250 g CO<sub>2</sub>-Äquivalente CO<sub>2</sub>e pro kWh Strom); gilt für mit fossilen Brennstoffen befeuerte Kraftwerke und Heizkraftwerke, geothermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke mit großen Stauseen,
- Investitionen im Zusammenhang mit energieintensiven und/oder stark CO<sub>2</sub>-emittierenden Industrien und Sektoren (NACE-Klassifikation, 4-stellig: 20.13, 20.14, 20.15, 20.16, 23.51, 24.10, 24.20, 24.31, 24.32, 24.33, 24.34, 24.42, 30.30, 51.10, 51.21, 52.23).

Immobilienentwicklungstätigkeiten, wie z. B. Tätigkeiten, die ausschließlich der Renovierung und der Weitervermietung oder dem Weiterverkauf bestehender Gebäude sowie dem Bau neuer Gebäude/Projekte und der umfassenden Sanierung bestehender Gebäude (d. h. mehr als 25 % der Fläche oder 25 % des Gebäudewerts ohne Grundstück) dienen, sind nur förderfähig, wenn dabei die Standards des Gebäudeenergiegesetzes eingehalten sind.

Bei Vorhaben, die nach deutschem Recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, müssen alle nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Gutachten, Zulassungen und Genehmigungen vorliegen.

### 4 Prüfungsrechte, Auskunftserteilung und Veröffentlichungen

Das Kreditinstitut erkennt an und stimmt zu, dass der der Europäische Rechnungshof („EuRH“) oder ein anderer zuständiger nationaler Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung („OLAF“), der Eu-

ropäische Investitionsfonds („EIF“), die Europäische Investitionsbank („EIB“), die Vertreter des EIF oder des EIB oder jede andere vom EIF oder EIB benannte (natürliche oder juristische) Person, die Europäische Kommission und die Vertreter der Europäischen Kommission (einschließlich OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Rahmen des InvestEU-Garantieinstruments zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle oder jedes andere ordnungsgemäß beauftragte Organ, welche(s) unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (nachfolgend „relevante Parteien“ genannt) das Recht haben, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen und Auskünfte, Unterlagen bzw. Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung zu verlangen.

Das Kreditinstitut

- erlaubt dazu Fernüberwachungen sowie Kontrollbesuche und Inspektionen seiner Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei;
- lässt die Befragung seiner Vertreter durch jede der relevanten Parteien zu und behindert nicht die Kontakte mit Vertretern oder anderen Personen, die an dem Garantieinstrument InvestEU beteiligt oder davon betroffen sind;
- erlaubt jeder relevanten Partei die Durchführung von Vor-Ort-Untersuchungen und Kontrollen und Inspektionen und gewährt zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten;
- gestattet die Einsichtnahme in seine Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie die Anfertigung von Kopien dieser und damit zusammenhängender Unterlagen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig und potentiell erforderlich ist.

Das Kreditinstitut wird auf Anforderung der LfA und den relevanten Parteien unverzüglich alle Dokumente zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen, die in Verbindung zum Kreditinstitut selbst, der InvestEU-Garantie und dem gewährten Darlehen stehen und die von der Berichterstattung an die LfA oder eine der relevanten Parteien umfasst sind. Die hierbei bereitgestellten Dokumente und Auskünfte müssen stets aktuell sein.

Diese Verpflichtung gilt insbesondere für

- Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten oder sonstiger KYC-Maßnahmen,
- Informationen, damit der EIF seinen Berichtspflichten und sonstigen rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen gegenüber der Kommission, der EIB oder anderweitig nachkommen kann, und
- Informationen und Unterlagen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieses Merkblatts und sonstiger Vertragsbestimmungen belegen.

Das Kreditinstitut erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse solcher Untersuchungen vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) an die betroffenen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen sowie an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedsstaaten übermittelt werden können.

Das Kreditinstitut hat alle das Kreditengagement betreffenden Dokumente mindestens fünf Jahre über die vollständige Erledigung des Kreditverhältnisses hinaus aufzubewahren und der LfA sowie den relevanten Parteien (auf Anforderung) verfügbar zu machen. Im Falle einer laufenden Prüfung, Untersuchung, eines Rechtsbehelfs, Rechtsstreits, einer Klageerhebung u.ä. oder Untersuchung durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sind die Dokumente zusätzlich bis zu deren Abschluss aufzubewahren.

Das Kreditinstitut erklärt sich damit einverstanden, dass der EIF, der EIB und die EU-Kommission auf ihrer Internetseite oder in Presseerklärungen Informationen veröffentlicht, die Name und Anschrift des Kreditinstituts, die Höhe der beanspruchten InvestEU-Mittel sowie den Namen des genutzten LfA-Programms umfassen können.

Das Kreditinstitut erklärt sich damit einverstanden, auf Anforderung für die Erstellung möglicher Fallstudien erfolgreicher Unternehmensentwicklungen zur Verfügung zu stehen, passende Endkreditnehmer zu kontaktieren oder diese über die Kontaktaufnahme durch Dritte zu informieren.

Das Kreditinstitut verwendet bei allen das Darlehen oder die damit verbundene InvestEU-Garantie betreffenden Vertragsunterlagen sowie bei Pressemitteilungen, Werbematerialien oder Veröffentlichungen auf seiner Internetseite und allen genutzten Kommunikationskanälen (einschließlich sozialer Medien) die Embleme der EU<sup>1</sup> und des EIF oder – soweit angemessen – einen sichtbaren vergleichbar prominenten Verweis auf EU und EIF.

## 5 Informationspflichten

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die LfA in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang unverzüglich zu informieren, sobald es Kenntnis von einer ernstzunehmenden Behauptung, Beschwerde oder Information in Bezug auf „Illegale Aktivitäten“ (vgl. Tz. 7.2) im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmerdarlehen erhält, und sich mit der LfA nach Treu und Glauben über geeignete Maßnahmen in Bezug auf eine solche ernstzunehmende Behauptung, Beschwerde oder Information zu beraten.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die LfA über alle Änderungen betreffend den/die wirtschaftlichen Berechtigten des Kreditinstituts und des Kreditnehmers i. S. v. § 3 GwG zu informieren. Als wirtschaftlich berechtigt gelten insbesondere Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren oder in vergleichbarer Weise Kontrolle ausüben.

## 6 Weitere Allgemeine Bestimmungen

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die Bestimmungen des für den Kreditnehmer maßgeblichen Merkblatts „Haftungsfreistellung GuW, UK und IV/IU – Kreditnehmer“, abrufbar unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, mit dem Kreditnehmer zu vereinbaren.

Das Kreditinstitut muss in einem EU-Mitgliedsstaat gegründet, ansässig und tätig sein.

Das Kreditinstitut überweist die Mittel an den Endkreditnehmer auf ein Bankkonto bei einem in einem EU-Mitgliedsstaat ansässigen Kreditinstitut. Die Auszahlung erfolgt in EUR.

<sup>1</sup> Das Emblem der EU kann von folgender Webseite verwendet werden: [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-emblem-rules\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-emblem-rules_en.pdf).

Das Kreditinstitut muss während der gesamten Vertragslaufzeit alle Gesetze und Vorschriften einhalten, denen es unterliegt und deren Verletzung eine „Illegale Aktivität“ (siehe Tz. 7.2) oder eine „Illegale wirtschaftliche Aktivität“ (siehe Tz. 7.3) darstellen würde.

Das Kreditinstitut verpflichtet sich, jederzeit die einschlägigen Standards und geltenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug sowie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere die Kunden-Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz und sonstige erforderliche KYC-Maßnahmen, einzuhalten.

Das Kreditinstitut befindet sich nach seinem besten Wissen nicht in einer „Ausschlussituation“ (siehe Tz. 7.1).

Die Hausbank bestätigt, dass bei ihren Finanzierungstätigkeiten kein wesentlicher Fokus auf einem oder mehreren der „Eingeschränkten Sektoren“ (soweit es sich nicht um „Illegale wirtschaftliche Aktivitäten“ handelt) liegt (siehe Tz. 6.).

Das Kreditinstitut verpflichtet sich, keine Geschäftsbeziehung einzugehen, die dazu führen würde, dass (i) der Refinanzierungskredit einer „sanktionierten Person“ (siehe Tz. 7.4) zur Verfügung gestellt wird oder zugutekommt oder (ii) die LfA und/oder das Kreditinstitut gegen „Restriktive Maßnahmen“ (siehe Tz. 7.5) verstößt. Dies ist während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen. Verdachtsmomente sind zu untersuchen. Das Kreditinstitut wird der LfA so schnell wie möglich über Einzelheiten zu Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder Untersuchungen informieren, wenn ein Verstoß gegen die genannten Ereignisse eingetreten ist.

Das Kreditinstitut stellt sicher, dass das Endkreditnehmerdarlehen keine „Illegalen Aktivitäten“ (vgl. Tz. 7.2), „Illegalen wirtschaftliche Aktivitäten“ (vgl. Tz. 7.3) oder künstlichen Konstrukte zur Steuervermeidung finanziert.

Das Kreditinstitut hat im Einklang mit den eigenen Kreditvergabe- und Kreditbearbeitungsgrundsätzen zu handeln, sofern die Allgemeinen Darlehensbestimmungen für Kreditinstitute und sonstige Vertragsbestimmungen keine abweichenden Regelungen vorgeben.

## 7 Begriffsdefinitionen

### 7.1 Ausschlussituation

„Ausschlussituation“ bedeutet, dass das Kreditinstitut:

- (a) sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, seine Angelegenheiten von einem Insolvenzverwalter, Liquidator oder von einem Gericht verwaltet werden, in diesem Zusammenhang ein Vergleich mit den Gläubigern geschlossen wurde, seine Geschäftstätigkeit eingestellt wurde oder eine Stillhaltevereinbarung (oder eine gleichwertige Vereinbarung) mit den Gläubigern unterzeichnet und vom zuständigen Gericht bestätigt wurde, wenn dies nach dem anwendbaren Recht erforderlich ist, oder er sich in einer vergleichbaren Situation befindet, die sich aus einem in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen ähnlichen Verfahren ergibt;
- (b) in den letzten fünf Jahren Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung war, weil es gegen seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach geltendem Recht verstoßen hat und diese Verpflichtungen nicht erfüllt hat, es sei denn, es wurde eine verbindliche Regelung für die Zahlung getroffen;

- (c) oder bei diesem Kreditinstitut tätige Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen in den letzten fünf Jahren aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung wegen eines schweren beruflichen Fehlverhaltens verurteilt wurden, wenn ein solches Verhalten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lässt, wodurch seine Fähigkeit zur Durchführung der Transaktion beeinträchtigen würde, und das auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- i) die fahrlässige Erteilung irreführender Auskünfte, die einen wesentlichen Einfluss haben können, oder die betrügerische Falschdarstellung von Informationen, die für die Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen oder der Erfüllung von Auswahlkriterien oder bei der Erfüllung eines Vertrags oder einer Vereinbarung erforderlich sind;
  - ii) das Eingehen von Vereinbarungen mit anderen Personen, die den Wettbewerb verfälschen;
  - iii) den Versuch, den Entscheidungsprozess des öffentlichen Auftraggebers während des betreffenden "Vergabeverfahrens" gemäß der Definition in Artikel 2 der EU-Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046) unzulässig zu beeinflussen;
  - iv) den Versuch, vertrauliche Informationen zu erlangen, die ihm in dem betreffenden "Vergabeverfahren" gemäß der Definition in Artikel 2 der Haushaltsordnung unzulässige Vorteile verschaffen könnten;
- (d) oder bei diesem Kreditinstitut tätige Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen in den letzten fünf Jahren Ziel eines rechtskräftigen Urteils waren, bezüglich:
    - i) Betrug;
    - ii) Korruption;
    - iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;
    - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
    - v) Terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Begehung solcher Straftaten;
    - vi) Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels;
  - (e) auf der veröffentlichten Liste der ausgeschlossenen oder mit einer Geldstrafe belegten Wirtschaftsbeteiligten steht, die in jedem Fall in der von der Kommission eingerichteten und betriebenen Datenbank für Frühwarn- und Ausschlusssysteme (EDES-Datenbank auf der offiziellen Website der EU) enthalten ist.

### 7.2 Illegale Aktivität

"Illegale Aktivität" bezeichnet eine der folgenden illegalen Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die nach geltendem Recht zu illegalen Zwecken in einem der folgenden Bereiche durchgeführt werden:

- (a) Betrug, Korruption, Nötigung, geheime Absprachen oder Behinderung,
- (b) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Straftaten (einschließlich Steuerbetrug und Steuerhinterziehung), jeweils gemäß der Definition in den AML-Richtlinien,

- (c) Betrug und sonstige illegale Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EIB, des EIF und der Europäischen Union gemäß der Definition in der PIF-Richtlinie.

### 7.3 Illegale wirtschaftliche Aktivität

„Illegale wirtschaftliche Aktivität“ bezeichnet Produktion, Handel oder sonstige Aktivitäten, die nach deutschem Recht verboten sind. Das Klonen von Menschen zählt als „Illegale wirtschaftliche Aktivität“.

### 7.4 Sanktionierte Person

Als „Sanktionierte Person“ gilt jede natürliche oder juristische Person, Einzelperson oder Gruppe von Personen, die als Ziel von Restriktiven Maßnahmen benannt wurde oder anderweitig von diesen betroffen ist.

### 7.5 Restriktive Maßnahmen

Restriktive Maßnahmen" bedeutet

- Restriktive Maßnahmen, insbesondere Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, der EU<sup>1</sup> und/oder
- Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, die von der Regierung der Vereinigten Staaten und ihren Ministerien, Abteilungen, Behörden oder Ämtern, einschließlich des Office of Foreign Asset Control (OFAC) des US-Finanzministeriums, des US-Außenministeriums und/oder des US-Handelsministeriums, verhängt werden. Die US-Sanktionslisten müssen nur insoweit beachtet werden, als es eine deutsche Anti-Boycott-Regelung (wie § 7 der Außenwirtschaftsverordnung) oder eine Anti-Boycott-Verordnung der EU (wie die Verordnung (EG) 2271/96) erlauben.

<sup>1</sup>Die Listen der von der EU sanktionierten Personen sind in der EU-Sanktionskarte enthalten, die unter [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu) abrufbar ist. Die konsolidierte Liste (die "EU-Sanktionsliste") ist derzeit unter <https://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions> verfügbar. Beachten Sie, dass das EU-Amtsblatt die offizielle Quelle des EU-Rechts ist und sein Inhalt im Falle von Konflikten Vorrang hat.

### 7.6 Eingeschränkte Sektoren

- (a) Produktion von und Handel mit Tabak, destillierten alkoholischen Getränken und verwandten Produkten.
- (b) Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit diese Tätigkeiten Teil der ausdrücklichen Politik der Europäischen Union sind oder diese unterstützen.
- (c) Kasinos und ähnliche Einrichtungen.
- (d) F&E oder (IT-) technische Anwendungen hinsichtlich vorgenannter Bereiche, Pornographie, Internetglücksspiel sowie des rechtswidrigen Eintritts in elektronische Datennetze oder Herunterladens elektronischer Daten.
- (e) Aktivitäten im Bereich des Klonens von Menschen oder gentechnisch veränderter Organismen.
- (f) Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten:
- i. Kohle: Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung
  - ii. Öl: Exploration und Förderung, Raffination, Transport, Distribution und Lagerung
  - iii. Erdgas: Exploration und Förderung, Veredlung, Verflüssigung, Wiederverdampfung, Transport, Distribution und Lagerung
  - iv. Stromerzeugung, die die Emissionsnorm überschreitet (d. h. 250 g CO<sub>2</sub>e pro kWh Strom), gilt für mit fossilen Brennstoffen befeuerte Kraftwerke und Heizkraftwerke, geothermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke mit großen Stauseen.
- (g) Energieintensive und/oder stark CO<sub>2</sub>-emittierende Industrien und Sektoren (NACE-Klassifikation, 4-stellig: 20.13, 20.14, 20.15, 20.16, 23.51, 24.10, 24.20, 24.31, 24.32, 24.33, 24.34, 24.42, 30.30, 51.10, 51.21, 52.23).



## Merkblatt Haftungsfreistellung UK und IV/IIU – Kreditnehmer

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

### 1 Allgemeines

Die Haftungsfreistellungen in den Programmen Universalkredit und Innovationskredit 4.0 werden durch die Europäische Union im Rahmen der InvestEU-Fonds unterstützt. Daher sind zusätzlich zu den Bestimmungen des Merkblatts Haftungsfreistellung „Haftung Plus“ und des jeweiligen Programmmerkblatts bei Haftungsfreistellungen in diesen Programmen die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

### 2 Kreditnehmerkreis

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

- die in „Illegale wirtschaftliche Aktivitäten“ (s. Tz. 7.3) involviert sind, oder
- die in den folgenden Bereichen wesentlich tätig sind:
  - a) Produktion von und Handel mit Tabak bzw. destillierten alkoholischen Getränken und verwandten Produkten,
  - b) Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit diese Tätigkeiten Teil der ausdrücklichen Politik der Europäischen Union sind oder diese unterstützen,
  - c) Casinos und ähnliche Einrichtungen,
  - d) F&E oder (IT-) technische Anwendungen hinsichtlich vorgenannter Bereiche, Pornographie, Internetglücksspiel sowie des rechtswidrigen Eintritts in elektronische Datennetze oder des Herunterladens elektronischer Daten,
  - e) Aktivitäten im Bereich des Klonens von Menschen oder gentechnisch veränderter Organismen,
  - f) Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten:
    - i. Kohle: Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung
    - ii. Öl: Exploration und Förderung, Raffination, Transport, Distribution und Lagerung
    - iii. Erdgas: Exploration und Förderung von Erdgas, Verflüssigung, Wiederverdampfung, Transport, Distribution und Lagerung
    - iv. Stromerzeugung, die die Emissionsnorm überschreitet (d. h. 250 g CO<sub>2</sub>e pro kWh Strom), gilt für mit fossilen Brennstoffen befeuerte Kraftwerke und Heizkraftwerke, geothermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke mit großen Stauseen,
  - g) Energieintensive und/oder stark CO<sub>2</sub>-emittierende Industrien und Sektoren (NACE, 4-stellig: 20.13, 20.14, 20.15, 20.16, 23.51, 24.10, 24.20, 24.31, 24.32, 24.33, 24.34, 24.42, 30.30, 51.10, 51.21, 52.23), oder
    - sofern Betriebsmittel finanziert werden -, die – unabhängig des Umfangs - in den vorgenannten Bereichen f) und g) tätig sind.

### 3 Verwendungszweck

Nicht förderfähig sind folgende Vorhaben:

- Anaerobe Vergärung von Bioabfällen,
- Deponiegas erfassung und -verwertung,
- Transport und dauerhafte unterirdische geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> (CCS),
- Aktivitäten, die die individuellen Rechte und Freiheiten einschränken oder die Menschenrechte verletzen,
- Einsatz, Entwicklung oder Herstellung von Gütern und Technologien im Bereich der Verteidigungsmaßnahmen, die nach geltendem Völkerrecht verboten sind,
- Erzeugnisse und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak (Herstellung, Vertrieb, Verarbeitung und Handel),
- Forschung zum Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken; Tätigkeiten zur Veränderung des genetischen Erbguts von Menschen, durch die solche Veränderungen vererbbar werden könnten; und Tätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch somatischen Zellkerntransfer,
- Glücksspiel (Produktions-, Bau-, Vertriebs-, Verarbeitungs-, Handels- oder Software-Tätigkeiten),
- Prostitution und damit verbundene Infrastruktur, Dienstleistungen und Medien,
- Tätigkeiten mit lebenden Tieren für Versuche und wissenschaftliche Zwecke, sofern die Einhaltung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere nicht gewährleistet werden kann,
- Finanztätigkeiten wie der Erwerb von oder der Handel mit Finanzinstrumenten,
- Aktivitäten, die nach geltendem deutschem Recht verboten sind,
- Stilllegung, Betrieb, Umbau oder Bau von Kernkraftwerken,
- Investitionen im Zusammenhang mit dem Bergbau oder der Gewinnung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerung oder Verbrennung von festen fossilen Brennstoffen und Öl sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Gas,
- Investitionen in Anlagen zur Beseitigung von Abfällen auf Deponien, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen (MBA) sowie Verbrennungsanlagen für die Behandlung von Abfällen,
- Erwerb von Fahrzeugen für Transportzwecke,
- Finanzierung der Beheizung und/oder Kühlung von Gebäuden,
- Investitionen in die Strom- und/oder Wärmeerzeugung unter Nutzung von Biomasse,
- Finanzierung von Entsalzungsanlagen,
- Vorfinanzierung von Fördermitteln aus einem EU-Programm,

- Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten:
  - Kohle: Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung
  - Öl: Exploration und Förderung, Raffination, Transport, Distribution und Lagerung
  - Erdgas: Exploration und Förderung, Veredelung, Verflüssigung, Wiederverdampfung, Transport, Distribution und Lagerung
  - Stromerzeugung, die die Emissionsnorm überschreitet (d. h. 250 g CO<sub>2</sub>-Äquivalente CO<sub>2</sub>e pro kWh Strom), gilt für mit fossilen Brennstoffen befeuerte Kraftwerke und Heizkraftwerke, geothermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke mit großen Stauseen,
- Investitionen im Zusammenhang mit energieintensiven und/oder stark CO<sub>2</sub>-emittierenden Industrien und Sektoren (NACE-Klassifikation, 4-stellig: 20.13, 20.14, 20.15, 20.16, 23.51, 24.10, 24.20, 24.31, 24.32, 24.33, 24.34, 24.42, 30.30, 51.10, 51.21, 52.23).

Immobilienentwicklungstätigkeiten, wie z. B. Tätigkeiten, die ausschließlich der Renovierung und der Weitervermietung oder dem Weiterverkauf bestehender Gebäude sowie dem Bau neuer Gebäude/Projekte und der umfassenden Sanierung bestehender Gebäude (d. h. mehr als 25 % der Fläche oder 25 % des Gebäudewerts ohne Grundstück) dienen, sind nur förderfähig, wenn dabei die Standards des Gebäudeenergiegesetzes eingehalten sind.

Bei Vorhaben, die nach deutschem Recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, müssen alle nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Gutachten, Zulassungen und Genehmigungen vorliegen.

#### 4 Prüfungsrechte, Auskunftserteilung und Veröffentlichungen

Der Endkreditnehmer erkennt an und stimmt zu, dass der Europäische Rechnungshof („EuRH“) oder ein anderer zuständiger nationaler Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung („OLAF“), der Europäische Investitionsfonds („EIF“), die Europäische Investitionsbank („EIB“), die Vertreter des EIF oder der EIB oder jede andere vom EIF oder EIB benannte (natürliche oder juristische) Person, die Europäische Kommission und die Vertreter der Europäischen Kommission (einschließlich OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Rahmen des InvestEU-Garantieinstruments zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle oder jedes andere ordnungsgemäß beauftragte Organ, welche(s) unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (nachfolgend „relevante Parteien“ genannt) das Recht haben, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen und Auskünfte, Unterlagen bzw. Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung zu verlangen.

Der Endkreditnehmer

- erlaubt dazu Fernüberwachungen sowie Kontrollbesuche und Inspektionen seiner Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei;
- lässt die Befragung seiner Vertreter durch jede der relevanten Parteien zu und behindert nicht die Kontakte mit Vertretern oder anderen Personen,

die an dem Garantieinstrument InvestEU beteiligt oder davon betroffen sind;

- erlaubt jeder relevanten Partei die Durchführung von Vor-Ort-Untersuchungen und Kontrollen und Inspektionen und gewährt zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten;
- ermöglicht den relevanten Parteien die Besichtigung der mit dem Darlehen finanzierten Standorte, Anlagen und Arbeiten;
- gestattet die Einsichtnahme in seine Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie die Anfertigung von Kopien dieser und damit zusammenhängender Unterlagen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig und potentiell erforderlich ist
- stellt den relevanten Parteien auf Anfrage alle Dokumente oder Informationen im Zusammenhang mit dem Darlehen zur Verfügung.

Der Endkreditnehmer wird auf Anforderung der LfA und den relevanten Parteien unverzüglich alle Dokumente zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen, die in Verbindung zum Endkreditnehmer selbst, der EIF-Garantie und dem gewährten Darlehen stehen und die von der Berichterstattung an die LfA oder eine der relevanten Parteien umfasst sind. Die hierbei bereitgestellten Dokumente und Auskünfte müssen stets aktuell sein.

Diese Verpflichtung gilt insbesondere für

- Informationen und Unterlagen zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Standards ,
- Informationen, damit der EIF seinen Berichtspflichten und sonstigen rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen gegenüber der Kommission, der EIB oder anderweitig nachkommen kann, und
- Informationen und Unterlagen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieses Merkblatts und sonstiger Vertragsbestimmungen belegen.

Der Endkreditnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse solcher Untersuchungen vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) an die betroffenen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen sowie an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt werden können.

Der Endkreditnehmer hat alle das Kreditengagement betreffenden Dokumente mindestens fünf Jahre über die vollständige Erledigung des Kreditverhältnisses hinaus aufzubewahren und der LfA sowie den relevanten Parteien (auf Anforderung) verfügbar zu machen. Im Falle einer laufenden Prüfung, Untersuchung, eines Rechtsbehelfs, Rechtsstreits, einer Klageerhebung u.ä. oder Untersuchung durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sind die Dokumente zusätzlich bis zu deren Abschluss aufzubewahren.

Bei Darlehen von mehr als 500.000 EUR sind der EIF, der EIB und die EU-Kommission dazu berechtigt, Name und Adresse (bzw. bei natürlichen Personen die NUTS-2-Region) des Endkreditnehmers sowie Art und Zweck des Darlehens auf seiner Internetseite oder im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen zu nutzen, sofern der Endkreditnehmer der Veröffentlichung nicht widerspricht. Einer Veröffentlichung kann widersprochen werden, wenn

- a) legitime Geschäftsinteressen des Endkreditnehmers durch die Veröffentlichung beeinträchtigt werden könnten und / oder

- b) die Veröffentlichung die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützte Integrität des Endkreditnehmers gefährden könnte und / oder
- c) die Veröffentlichung gegen geltendes Recht verstößt.

Die Erklärung zur Veröffentlichung ist mit dem Vordruck xx abzugeben.

Hiermit wird der Endkreditnehmer über die Weitergabe personenbezogener Daten (wie Name, Adresse, E-Mail Adresse) an den EIF, die EIB oder eine andere relevante Partei informiert und, dass diese, wie oben beschrieben, veröffentlicht werden können<sup>1</sup>.

Der Endkreditnehmer verwendet bei allen das Darlehen oder die damit verbundene InvestEU-Garantie betreffenden Pressemitteilungen, Werbematerialien oder Veröffentlichungen auf seiner Internetseite und allen genutzten Kommunikationskanälen (einschließlich sozialer Medien) die Embleme der EU<sup>2</sup> und des EIF oder – soweit angemessen – einen sichtbaren vergleichbar prominenten Verweis auf EU und EIF.

## 5 Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle Änderungen betreffend den/die wirtschaftlichen Berechtigten des Unternehmens i. S. v. § 3 GWG zu informieren. Als wirtschaftlich berechtigt gelten insbesondere Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren oder in vergleichbarer Weise Kontrolle ausüben.

## 6 Weitere Allgemeine Bestimmungen

Der Endkreditnehmer muss in einem EU-Mitgliedsstaat gegründet, ansässig und tätig oder, im Falle einer natürlichen Person, Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaats sein.

Der Endkreditnehmer muss in jeder wesentlichen Hinsicht während der gesamten Vertragslaufzeit alle Gesetze und Vorschriften einhalten, denen er unterliegt und deren Verletzung eine „Illegale Aktivität“ oder eine „Illegale wirtschaftliche Aktivität“ darstellen würde (siehe Tzn. 7.2 bzw. 7.3).

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, keine „Illegalen Aktivitäten“, „Illegalen wirtschaftlichen Aktivitäten“ oder künstlichen Konstrukte zur Steuervermeidung zu finanzieren und jederzeit die einschlägigen Standards und geltenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung und Steuerbetrug einzuhalten (siehe Tzn. 7.2 bzw. 7.3).

Der Endkreditnehmer befindet sich nach seinem besten Wissen nicht in einer „Ausschlussituation“ (siehe Tz. 7.1).

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Darlehens nicht in „Illegalen Aktivitäten“ (siehe Tz. 7.2) oder „Illegalen wirtschaftlichen Aktivitäten“ (siehe Tz. 7.3) involviert zu sein.

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, keine Fördermittel aus einem EU-Programm zur Tilgung des ausstehenden Kreditbetrags zu verwenden.

## 7 Definitionen

### 7.1 Ausschlussituation

„Ausschlussituation“ bedeutet, dass der Endkreditnehmer:

- (a) sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, seine Angelegenheiten von einem Insolvenzverwalter, Liquidator oder von einem Gericht verwaltet werden, in diesem Zusammenhang ein Vergleich mit den Gläubigern geschlossen wurde, seine Geschäftstätigkeit eingestellt wurde oder eine Stillhaltevereinbarung (oder eine gleichwertige Vereinbarung) mit den Gläubigern unterzeichnet und vom zuständigen Gericht bestätigt wurde, wenn dies nach dem anwendbaren Recht erforderlich ist, oder sich in einer vergleichbaren Situation befindet, die sich aus einem in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen ähnlichen Verfahren ergibt;
- (b) in den letzten fünf Jahren Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung war, weil er gegen seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach geltendem Recht verstoßen hat und diese Verpflichtungen nicht erfüllt hat, es sei denn, es wurde eine verbindliche Regelung für die Zahlung getroffen;
- (c) oder bei dem antragstellenden Unternehmen tätige Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen in den letzten fünf Jahren aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung wegen eines schweren beruflichen Fehlverhaltens verurteilt wurde, wenn ein solches Verhalten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lässt, wodurch seine Fähigkeit zur Durchführung der Transaktion beeinträchtigt würde, und das auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:
  - i) die fahrlässige Erteilung irreführender Auskünfte, die einen wesentlichen Einfluss haben können, oder die betrügerische Falschdarstellung von Informationen, die für die Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen oder der Erfüllung von Auswahlkriterien oder bei der Erfüllung eines Vertrags oder einer Vereinbarung erforderlich sind;
  - ii) das Eingehen von Vereinbarungen mit anderen Personen, die den Wettbewerb verfälschen;
  - iii) den Versuch, den Entscheidungsprozess des öffentlichen Auftraggebers während des betreffenden "Vergabeverfahrens" gemäß der Definition in Artikel 2 der EU-Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046) unzulässig zu beeinflussen;
  - iv) den Versuch, vertrauliche Informationen zu erlangen, die ihm in dem betreffenden "Vergabeverfahren" gemäß der Definition in Artikel 2 der Haushaltsordnung unzulässige Vorteile verschaffen könnten;
- (d) oder bei dem antragstellenden Unternehmen tätige Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs-

<sup>1</sup> Folgende Datenschutzerklärungen finden dabei Anwendung: Datenschutzerklärung des EIF für Endkreditnehmer (<http://www.eif.org/attachments/processing-of-final-recipients-personal-data.pdf>), Datenschutzerklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Endkreditnehmern ([https://www.eif.org/attachments/final-recipients-monitoring-](https://www.eif.org/attachments/final-recipients-monitoring-dataprotection.pdf)

[dataprotection.pdf](https://www.eif.org/attachments/final-recipients-monitoring-dataprotection.pdf)) und die Datenschutzerklärung der EIB (<https://www.eib.org/en/privacy/lending.htm>).

<sup>2</sup> Das Emblem der EU kann von folgender Webseite verwendet werden: [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-emblem-rules\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-emblem-rules_en.pdf).

oder Kontrollbefugnissen in den letzten fünf Jahren Ziel eines rechtskräftigen Urteils waren, bezüglich:

- i) Betrug;
  - ii) Korruption;
  - iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;
  - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
  - v) Terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Begehung solcher Straftaten;
  - vi) Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels;
- (e) auf der veröffentlichten Liste der ausgeschlossenen oder mit einer Geldstrafe belegten Wirtschaftsbeteiligten steht, die in jedem Fall in der von der Kommission eingerichteten und betriebenen Datenbank für Frühwarn- und Ausschlusssysteme (EDES-Datenbank auf der offiziellen Website der EU) enthalten ist.

#### 7.2 Illegale Aktivität

"Illegale Aktivität" bezeichnet eine der folgenden illegalen Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die nach geltendem Recht zu illegalen Zwecken in einem der folgenden Bereiche durchgeführt werden:

- (a) Betrug, Korruption, Nötigung, geheime Absprachen oder Behinderung,
- (b) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerstraftaten (einschließlich Steuerbetrug und Steuerhinterziehung), jeweils gemäß der Definition in den AML-Richtlinien,
- (c) Betrug und sonstige illegale Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EIB, des EIF und der Europäischen Union gemäß der Definition in der PIF-Richtlinie.

#### 7.3 Illegale wirtschaftliche Aktivität

„Illegale wirtschaftliche Aktivität“ bezeichnet Produktion, Handel oder sonstige Aktivitäten, die nach deutschem Recht verboten sind. Das Klonen von Menschen zählt als „Illegale wirtschaftliche Aktivität“.

**Antrag** (Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen. Bitte Ausfüllhinweise (z. B. ❶) beachten.)  Dieser Antrag wurde bereits vorab per Fax übermittelt.

| <b>1. Beantragte Kredite → ❶</b> |     |     |     |     |  |               |                |                  |            |                      |                          |                          |               |
|----------------------------------|-----|-----|-----|-----|--|---------------|----------------|------------------|------------|----------------------|--------------------------|--------------------------|---------------|
|                                  | 1.1 | 1.2 | 1.3 | 1.4 | LFA-Programm-Bezeichnung<br>(bzw. Bezeichnung des zu verbürgenden Kredits) | Pro-gramm-Nr. | Betrag in TEUR | Laufzeit (Jahre) | Frei-jahre | Zinsbin-dung (Jahre) | Risikoentlastung         |                          |               |
|                                  |     |     |     |     |  |               |                |                  |            |                      | Haftung Plus             | Bürg-schaft              | Höhe in % → ❷ |
|                                  |     |     |     |     |  |               |                |                  |            |                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |               |
|                                  |     |     |     |     |  |               |                |                  |            |                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |               |
|                                  |     |     |     |     |  |               |                |                  |            |                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |               |
|                                  |     |     |     |     |  |               |                |                  |            |                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |               |

|  |  |
|--|--|
| <b>2. Antragsteller (z. B. Gründer, Unternehmen, Besitzgesellschaft) → ❸</b><br><input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma, Sonstiges<br>Nachname / Firma (lt. Registereintrag)<br><input style="width: 100%;" type="text"/><br>Vorname / Fortsetzung Firma<br><input style="width: 100%;" type="text"/><br>Straße, Hausnummer <span style="float: right; font-size: small;">Ländercode (wenn nicht D)</span><br><input style="width: 100%;" type="text"/><br>PLZ    Ort<br><input style="width: 50%;" type="text"/> <input style="width: 50%;" type="text"/><br><input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Freiberufler<br>Bei Betriebsaufspaltung <input type="checkbox"/> Besitzgesellschaft <input type="checkbox"/> Betriebsgesellschaft<br>Bei Kommanditgesellschaft <input type="checkbox"/> Komplementär <input type="checkbox"/> Kommanditist | <b>3. Inhaber/Gesellschafter (bei Unternehmen als Antragsteller) → ❸</b><br><b>ggf. Mithafter (bei Betriebsaufspaltungen)</b><br><input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma, Sonstiges<br>Nachname / Firma (lt. Registereintrag)<br><input style="width: 100%;" type="text"/><br>Vorname / Fortsetzung Firma<br><input style="width: 100%;" type="text"/><br>Straße, Hausnummer <span style="float: right; font-size: small;">Ländercode (wenn nicht D)</span><br><input style="width: 100%;" type="text"/><br>PLZ    Ort<br><input style="width: 50%;" type="text"/> <input style="width: 50%;" type="text"/><br><input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Freiberufler<br>Bei Betriebsaufspaltung <input type="checkbox"/> Besitzgesellschaft <input type="checkbox"/> Betriebsgesellschaft |
| <b>Bei Firmen, Sonstiges</b> Gründungsdatum <input style="width: 50%;" type="text"/><br>Rechtsform    Register-    Name (Ort) Registergericht<br>Schlüssel → ❹    nummer *)<br><input style="width: 20%;" type="text"/> <input style="width: 20%;" type="text"/> <input style="width: 60%;" type="text"/><br>*) gemäß elektronischem Unternehmensregister<br>überwiegende Branche<br>NACE-Code → ❺    Branchen-Bezeichnung<br><input style="width: 20%;" type="text"/> <input style="width: 80%;" type="text"/>  | <b>Bei Firmen, Sonstiges</b> Gründungsdatum <input style="width: 50%;" type="text"/><br>Rechtsform    Register-    Name (Ort) Registergericht<br>Schlüssel → ❹    nummer *)<br><input style="width: 20%;" type="text"/> <input style="width: 20%;" type="text"/> <input style="width: 60%;" type="text"/><br>*) gemäß elektronischem Unternehmensregister<br>überwiegende Branche<br>NACE-Code → ❺    Branchen-Bezeichnung<br><input style="width: 20%;" type="text"/> <input style="width: 80%;" type="text"/>  |
| <b>Bei Personen</b> Geburtsdatum <input style="width: 50%;" type="text"/><br>Berufsausbildung    selbstständig seit/ab<br><input style="width: 50%;" type="text"/> <input style="width: 50%;" type="text"/><br><input type="checkbox"/> im Unternehmen tätig <input type="checkbox"/> Geschäftsführerbefugnis (auch geplant)   | <b>Bei Personen</b> Geburtsdatum <input style="width: 50%;" type="text"/><br>Berufsausbildung    selbstständig seit<br><input style="width: 50%;" type="text"/> <input style="width: 50%;" type="text"/><br><input type="checkbox"/> im Unternehmen tätig <input type="checkbox"/> Geschäftsführerbefugnis (auch geplant)  |
| <b>Beteiligung (in %) an dem Unternehmen</b><br>unter Nr. 3 (z. B. im Fall einer Betriebsaufspaltung) <input style="width: 50%;" type="text"/><br>unter Nr. 4.4 (bei Gründung, Beteiligung, Übernahme) <input style="width: 50%;" type="text"/>  | <b>Beteiligung (in %) an dem Unternehmen unter Nr. 2</b> <input style="width: 50%;" type="text"/><br><b>Anzahl der tätigen Gesellschafter → ❸</b><br><b>ab 10 % Beteiligungsquote im Unternehmen unter Nr. 2</b> <input style="width: 50%;" type="text"/>  |

|   |
|---|
| <b>4. Vorhaben</b><br><b>4.1 Investitionsort</b> Adresse unter <input type="checkbox"/> Nr. 2, <input type="checkbox"/> Nr. 3, <input type="checkbox"/> Nr. 4.4 (bei Gründung, Beteiligung, Übernahme)    Andernfalls (z. B. Filiale, Zweigbetrieb)<br>Straße, Hausnummer <span style="float: right; font-size: small;">Ländercode PLZ    Ort</span><br><input style="width: 100%;" type="text"/> |
| <b>4.2 Vorhabensbeschreibung → ❻</b><br><div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>  |
| <b>4.3 Art der Gründung bei Existenzgründern</b> <input type="checkbox"/> Neugründung <input type="checkbox"/> tätige Beteiligung <input type="checkbox"/> Übernahme  |

**4.4 Angaben zum Unternehmen bei Gründungen, Beteiligungen und Betriebsübernahmen → 3**

Firma (lt. Registereintrag) Gründungsdatum

\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_  Handwerk

Straße, Hausnummer Ländercode PLZ Ort

\_\_\_\_\_

Rechtsform Register- überwiegende Branche  
 Schlüssel → 4 nummer \*) Name (Ort) Registergericht NACE-Code → 5 Branchen-Bezeichnung

\_\_\_\_\_

\*) gemäß elektronischem Unternehmensregister

**4.5 Arbeitsplätze** (Anzahl beschäftigter Personen einschl. Antragsteller und mithelfender Familienangehöriger) → 7

|                      |                     |                   |                     |
|----------------------|---------------------|-------------------|---------------------|
| zum Antragszeitpunkt | davon Auszubildende | nach dem Vorhaben | davon Auszubildende |
| _____                | _____               | _____             | _____               |

|   |                    |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
|---|--------------------|-------|-----------------------|-------|---|-------|-------|-------|--|-------|-----------------|-------|----------------|-------|-----------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------------------------------|-------|---|-------------|-------|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------------|-------|---------------|-------|------------------------------|-------|---|-------|-------|-------|--------------------------------|-------|
| <p><b>5. Investitionsplan in TEUR → 8</b> <input type="checkbox"/> mit MwSt./Vorsteuer, wenn nicht vorsteuerabzugsberechtigt</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Grunderwerbskosten</td><td>_____</td></tr> <tr><td>Gewerbliche Baukosten</td><td>_____</td></tr> <tr><td>Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Fahrzeuge</td><td>_____</td></tr> <tr><td>Waren</td><td>_____</td></tr> <tr><td>Übernahme, Kauf von Unternehmensanteilen</td><td>_____</td></tr> <tr><td>  davon für Waren</td><td>_____</td></tr> <tr><td>Betriebsmittel</td><td>_____</td></tr> <tr><td>Sonstiges (Bezeichnung notwendig)</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td><b>Summe Investitionsplan</b></td><td>_____</td></tr> </table> | Grunderwerbskosten | _____ | Gewerbliche Baukosten | _____ | Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Fahrzeuge | _____ | Waren | _____ | Übernahme, Kauf von Unternehmensanteilen | _____ | davon für Waren | _____ | Betriebsmittel | _____ | Sonstiges (Bezeichnung notwendig) | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | <b>Summe Investitionsplan</b> | _____ | <p><b>6. Finanzierungsplan in TEUR → 9</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>LfA-Kredite</td><td>_____</td></tr> <tr><td>Sonstige öffentliche Mittel (Programmbezeichnung notwendig)</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>Bankkredite</td><td>_____</td></tr> <tr><td>Eigene Mittel</td><td>_____</td></tr> <tr><td>Aktivierbare Eigenleistungen</td><td>_____</td></tr> <tr><td>Sonstige Mittel (Bezeichnung notwendig)</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td><b>Summe Finanzierungsplan</b></td><td>_____</td></tr> </table> <p style="text-align: center;">=</p> | LfA-Kredite | _____ | Sonstige öffentliche Mittel (Programmbezeichnung notwendig) | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | Bankkredite | _____ | Eigene Mittel | _____ | Aktivierbare Eigenleistungen | _____ | Sonstige Mittel (Bezeichnung notwendig) | _____ | _____ | _____ | <b>Summe Finanzierungsplan</b> | _____ |
| Grunderwerbskosten  | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| Gewerbliche Baukosten   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Fahrzeuge   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| Waren   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| Übernahme, Kauf von Unternehmensanteilen  | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| davon für Waren   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| Betriebsmittel  | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| Sonstiges (Bezeichnung notwendig)   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| _____   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| _____   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| <b>Summe Investitionsplan</b>   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| LfA-Kredite   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| Sonstige öffentliche Mittel (Programmbezeichnung notwendig)   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| _____   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| _____   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| Bankkredite   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| Eigene Mittel   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| Aktivierbare Eigenleistungen  | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| Sonstige Mittel (Bezeichnung notwendig)   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| _____   | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |
| <b>Summe Finanzierungsplan</b>  | _____              |       |                       |       |   |       |       |       |  |       |                 |       |                |       |                                   |       |       |       |       |       |                               |       |   |             |       |   |       |       |       |       |       |             |       |               |       |                              |       |   |       |       |       |                                |       |

**Bei HaftungPlus und Bürgschaften** Zusätzlich entsteht ein Betriebsmittelbedarf in Höhe von \_\_\_\_\_ TEUR. Dieser wird aufgebracht durch:

\_\_\_\_\_

**7. Grundangaben Wirtschaftliche Verhältnisse in TEUR** (bei Existenzgründern Planzahlen zu Umsatz und Jahresüberschuss für 2 Jahre)

|   | Letzter Abschluss<br>(1. Planjahr) | Vorletzter Abschluss<br>(2. Planjahr) |
|---|------------------------------------|---------------------------------------|
| Stichtag  | _____                              | _____                                 |
| <b>Bilanzangaben</b> (lt. Jahresabschluss; entfällt bei Bilanz-Einreichung) |                                    |                                       |
| <b>Bilanzsumme</b>  | _____                              | _____                                 |
| Sachanlagevermögen *)   | _____                              | _____                                 |
| Umlaufvermögen *)   | _____                              | _____                                 |
| <b>Eigen-/Minuskapital → 10</b>   | _____                              | _____                                 |
| Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr *)  | _____                              | _____                                 |
| Forderungen an Gesellschafter *)  | _____                              | _____                                 |

| <b>GuV-Angaben</b> (lt. Jahresabschluss, entfällt bei GuV-Einreichung) |       |       |
|--|-------|-------|
| <b>Umsatz</b>  | _____ | _____ |
| <b>Abschreibungen insgesamt</b>  | _____ | _____ |
| Zinsaufwand *)   | _____ | _____ |
| <b>Jahresüberschuss +/-</b>  | _____ | _____ |
| <b>Weitere Angaben</b>   |       |       |
| <b>Sonderabschreibungen</b>  | _____ | _____ |
| <b>Gesellschaftergehälter (brutto)</b>                                 | _____ | _____ |
| <b>Körperschaftsteuer</b>  | _____ | _____ |

\*) Bitte nur bei HaftungPlus und Bürgschaften ausfüllen (soweit zutreffend).

Sonstige Einkünfte der Inhaber/Gesellschafter aus Besitz- und Betriebsfirma (z. B. Zuführung zu Pensionsrückstellungen, Zinsen für Gesellschafterdarlehen) sowie weitere gewerbliche/freiberufliche Einkünfte (einschl. Besitzfirmen)

\_\_\_\_\_

### 8. Erklärungen des Antragstellers/Mithafters und Hinweise zum Datenschutz

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben. Die für die in Tz. 1 beantragten LfA-Programme geltenden Bestimmungen der einschlägigen Merkblätter (vgl. Übersicht im jeweiligen Programm-Merkblatt) sind bekannt und werden anerkannt.

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in Punkt 2 bis 7 (einschließlich der dazugehörigen Anlagen) sowie die Angaben in Punkt I. bis IV. der Anlage „Persönliche Verhältnisse“, in Punkt I.9. bis I.11. der Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ und in Punkt I. und II. der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Ich/wir bestätige/n, dass wir in der Vergangenheit keine Beihilfe erhalten haben, deren Unzulässigkeit und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt von der Europäischen Kommission festgestellt wurde und für die eine diesbezügliche Rückforderungsanordnung erlassen wurde, der ich/wir nicht nachgekommen bin/sind.

**Ich/wir verpflichte/n mich/uns gegenüber der Hausbank, die Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für beantragte und von der LfA zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des jeweiligen Förderprodukts, an die Hausbank zur Weiterleitung an die LfA zu entrichten.**

**Diese Bereitstellungsprovision ist auch dann zu zahlen, wenn ich/wir das beantragte und von der LfA zugesagte Darlehen nicht in Anspruch nehme/n, es sei denn, dass ich/wir meiner/unsere Hausbank innerhalb des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteile/n, dass ich/wir das Darlehen nicht in Anspruch nehme/n.**

**Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, habe ich mich/haben wir uns anhand des jeweiligen Programm-Merkblattes informiert.**

Mir/uns ist bekannt, dass im Falle einer gleichzeitigen oder reinen Bürgschaftsübernahme durch die LfA auch ein einmaliges Antragsentgelt sowie eine Avalprovision anfallen (vgl. Regelungen im Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Die LfA verarbeitet alle in diesem Antrag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten, soweit dies für die Bearbeitung des Kredits erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Übermittlung dieser Daten an unsere Auftragsverarbeiter (siehe Nr. 4 der beiliegenden Datenschutzhinweise) und an die weiteren am Kreditverfahren Beteiligten; solche können die Hausbank sowie ggf. deren einzuschaltendes Zentralinstitut sein, sowie der Freistaat Bayern und seine Behörden, der Europäische Investitionsfonds (EIF), die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Kooperationsbanken, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Bürgschaftsbank Bayern GmbH, die SCHUFA Holding AG (SCHUFA) und Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Creditreform). Diesbezüglich befreie/n ich/wir die LfA vom Bankgeheimnis. Wir weisen darauf hin, dass die LfA den geltenden beihilferechtlichen Pflichten zur Veröffentlichung personen- bzw. unternehmensbezogener Daten und Daten zu den gewährten Beihilfen (vgl. Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) entspricht.

Die LfA weist darauf hin, dass sie im Rahmen dieses Antrags erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten im Rahmen von Bonitätsprüfungen bei Risikoübernahmen, insbesondere in Form von Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Auftragsgarantien, an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln kann. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches - soweit zutreffend, § 18a des Kreditwesengesetzes). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden. Dort befinden sich auch die Datenschutzhinweise der SCHUFA (SCHUFA Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO). Auf Ihren Wunsch können die Datenschutzhinweise der SCHUFA auch per Post verschickt werden.

Die LfA weist außerdem darauf hin, dass zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei Risikoübernahmen, insbesondere in Form von Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Auftragsgarantien, auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b und f DS-GVO zudem eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten (Name und Adresse) an die Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG erfolgen kann. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie online unter [www.creditreform.de/muenchen/datenschutz](http://www.creditreform.de/muenchen/datenschutz).

Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist den beiliegenden Datenschutzhinweisen der LfA zu entnehmen. Diese Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13, 14 und 21 der DS-GVO habe/n ich/wir erhalten (siehe Anlage); sie können zudem jederzeit online unter [www.lfa.de/datenschutz](http://www.lfa.de/datenschutz) abgerufen werden.

Bei Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern: Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass das Finanzamt jede von der LfA gewünschte Auskunft über meine/unsere steuerlichen Verhältnisse erteilt.

Mit dem Vorhaben war zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank  noch nicht begonnen → 11  begonnen am , weil

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Antragsteller/Mithafter

**9. Stellungnahme des Kreditinstituts zum Kreditantrag**

**9.1 Angaben zum antragstellenden Unternehmen**

- Das Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien der EU. → 12 Es handelt sich um ein  kleines bzw.  mittleres Unternehmen. (Eine vom Kreditnehmer unterzeichnete Bestätigung liegt vor.)
- Das Unternehmen befindet sich direkt oder indirekt in öffentlicher Hand.

Der Antragsteller ist mit anderen Unternehmen zu einer Kreditnehmereinheit zusammenzufassen?  Nein

- Ja, mit dem unter Nr. 3 genannten Unternehmen
- Ja, mit weiteren/anderen Unternehmen (falls zutreffend, bitte Anlage Besitz-/Beteiligungsverhältnisse ausfüllen)

Bei dem unter  Nr. 2,  Nr. 3,  Nr. 4.4 genannten Unternehmen weichen die kapitalmäßigen Beteiligungsquoten von den Stimmrechtsverhältnissen ab.

Bei dem unter  Nr. 2,  Nr. 3,  Nr. 4.4 genannten Unternehmen liegen Gewinnabführungsverträge bzw. Beherrschungsverträge vor.

Gruppenumsatz in TEUR (zu konsolidieren bei Beteiligungen vom/am antragstellenden Unternehmen mit/von mehr als 50 %)

Bei einer Kreditnehmereinheit, abweichenden Stimmrechtsverhältnissen bzw. Gewinnabführungs-/Beherrschungsverträgen bitten wir um Erläuterungen unter Nr. 9.5.

**9.2 Unterlagen im Zusammenhang mit der Besicherung haftungsfreizustellender bzw. zu verbürgender Kredite**

Für jede Bürgschaft und bei Haftungsfreistellungen über 250 TEUR LfA-Gesamtobligo sind eine **private Vermögens- und Schuldenaufstellung** der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelmäßigen außerbetrieblichen Einkünften) und ein **Sicherheitspiegel** einzureichen. Bei Haftungsfreistellungen mit einem LfA-Risiko von nicht mehr als 250 TEUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.

**9.3 Rating des Kreditnehmers durch das Kreditinstitut**

Einhjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit in %  falls nicht bekannt: LfA/KfW-Bonitätsklasse (Schlüssel → 13)

**9.4 Angebotsmarge und Besicherungsquote der unter 1. beantragten Kredite (bzw. sonstiger zu verbürgender Darlehen)**

|            | Marge p.a. in %                           | Werthaltige Besicherung in % → 14         |            | Marge p.a. in %                           | Werthaltige Besicherung in % → 14         |
|------------|---|---|------------|---|---|
| zu Nr. 1.1 | <input style="width: 80px;" type="text"/> | <input style="width: 80px;" type="text"/> | zu Nr. 1.3 | <input style="width: 80px;" type="text"/> | <input style="width: 80px;" type="text"/> |
| zu Nr. 1.2 | <input style="width: 80px;" type="text"/> | <input style="width: 80px;" type="text"/> | zu Nr. 1.4 | <input style="width: 80px;" type="text"/> | <input style="width: 80px;" type="text"/> |

**9.5 Ggf. weitere Erläuterungen (bei Bedarf Anlage) → 15**

**9.6 Bestätigungen und sonstige Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank**

Wir, die unterzeichnende Hausbank bestätigen, dass wir im Rahmen der Entgegennahme der Erklärungen für die Prüfung der Legitimation und der Identität des Antragstellers verantwortlich sind und diese geprüft haben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers haben wir uns gemäß § 18 KWG offen legen lassen; sie sind geordnet. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist nicht von einer Überschuldung auszugehen.

Der Kapitaldienst für das Vorhaben sowie für die bestehenden Verbindlichkeiten können aus heutiger Sicht aufgebracht werden.

Das Vorhaben wird positiv beurteilt. Die Durchfinanzierung des Vorhabens ist bei Gewährung der beantragten Darlehen sichergestellt.

Die im Antrag genannten Investitionskosten wurden durch entsprechende Unterlagen belegt bzw. glaubhaft gemacht. Die für die in Tz. 1 beantragten LfA-Programme geltenden Bestimmungen der einschlägigen Merkblätter (vgl. Übersicht im jeweiligen Programm-Merkblatt) und Vergabegrundsätze sind bekannt und werden anerkannt.

**Wir – hier nur das unmittelbar zu refinanzierende Kreditinstitut (Zentralinstitut oder Hausbank) – verpflichten uns bereits mit Zusage einer Refinanzierung durch die LfA, welche uns innerhalb der festgelegten Frist ermöglicht, jederzeit das zugesagte Darlehen abzurufen, eine Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des jeweiligen Förderprodukts, gemäß den Regelungen im jeweiligen Programm-Merkblatt an die LfA zu entrichten. Wir verpflichten uns, die Bereitstellungsprovision auch dann zu zahlen, wenn wir das beantragte und von der LfA zugesagte Refinanzierungsdarlehen, insbesondere aufgrund einer Nichtabnahme des Endkreditnehmerdarlehens durch den Endkreditnehmer, nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, dass wir der LfA rechtzeitig vor Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteilen, dass das Refinanzierungsdarlehen nicht in Anspruch genommen wird. Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, haben wir uns anhand der Merkblätter des jeweiligen Förderprodukts informiert. Die Bereitstellungsprovision wird zu den allgemeinen Zins- und Tilgungsterminen berechnet und analog zu diesen in Rechnung gestellt. Wir berechnen die LfA bereits hiermit, fällige Bereitstellungsprovisionsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.**

**Im Falle der Einschaltung eines durchleitenden Zentralinstituts verpflichten wir uns als Hausbank bereits hiermit gegenüber diesem, die Bereitstellungsprovision gemäß den obigen Vereinbarungen nach einer im Anschluss an die LfA-Zusage uns gegenüber erfolgte Zusage durch das Zentralinstitut zu entrichten.**

Uns ist bekannt, dass im Falle einer gleichzeitigen oder reinen Bürgschaftsübernahme durch die LfA auch ein einmaliges Antragsentgelt sowie eine Avalprovision anfallen (vgl. Regelungen im Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Wir erklären uns bereit, die Darlehen bzw. die Darlehensteile ohne Haftungsfreistellung unter unserem vollen Eigenrisiko auszureichen.

Es besteht die Möglichkeit, diesen Antrag sowie alle weiteren LfA-Vordrucke und Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen / den beantragten Risikoübernahmen in postalischer oder in elektronischer Form bei der LfA einzureichen. Die elektronische Übermittlung muss durch geeignete Verfahren vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Unabhängig vom Übermittlungsweg sind neben Unterschriften auch elektronische Signaturen zur Zeichnung ausreichend, sofern dabei die Person des Erklärenden genannt ist. Bei Einreichung dieses Antrags, sowie bei allen weiteren LfA-Vordrucken oder Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen / den beantragten Risikoübernahmen, die mit elektronischer Signatur versehen sind, sichern wir konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung von uns und auch vom Antragsteller vorliegt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Nutzung und Auswahl von Verfahren für Übermittlung und Zeichnung dieses Antrags sowie aller weiteren LfA-Vordrucke oder Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen / den beantragten Risikoübernahmen in unserem Zuständigkeitsbereich und in unserem Risiko liegt. Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – verpflichten wir uns sicherzustellen, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist reproduziert und vorgelegt werden können. Falls gesetzliche Schriftformerfordernisse oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente bestehen, verpflichten wir uns, deren Einhaltung sicherzustellen. Uns ist bekannt, dass sich die LfA in Sonderkonstellationen vorbehalten, auf der Schriftform im Sinne einer eigenhändigen Unterschrift mit postalischer Übermittlung bzw. einer qualifizierten elektronischen Signatur zu bestehen.

|  |   |
|--|---|
| <b>9.7 Hausbank</b><br>Name, Ort <input type="text"/><br>Sachbearbeiter Zeichen <input type="text"/><br>Sachbearbeiter Tel. <input type="text"/> BLZ <input type="text"/>                            | Datum und rechtsverbindliche Unterschriften / Signaturen<br><input type="text"/>  |
| <b>9.8 Durchleitendes Zentralinstitut</b> → 16<br>Name, Ort <input type="text"/><br>Sachbearbeiter Zeichen <input type="text"/><br>Sachbearbeiter Tel. <input type="text"/> BLZ <input type="text"/> | <b>Bereitschaftserklärung:</b> Wir sind bereit, die Refinanzierungsmittel unter unserer Primärhaftung an die Hausbank auszureichen.<br>Datum und rechtsverbindliche Unterschriften / Signaturen<br><input type="text"/> |

Folgende Anlagen sind beigefügt:

- |   |   |   |  |
|---|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Besitz- und Beteiligungsverhältnisse | <input type="checkbox"/> Persönliche Verhältnisse       | <input type="checkbox"/> Wirtschaftliche Verhältnisse | <input type="checkbox"/> Jahresabschluss |
| <input type="checkbox"/> Bereitschaftserklärung der Hausbank  | <input type="checkbox"/> Statistisches Beiblatt der KfW | <input type="checkbox"/> De-minimis-Erklärung → 17    | <input type="checkbox"/> Weitere Anlagen |

## Datenschutzhinweise

### Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Nachfolgend informiert die LfA Förderbank Bayern Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Leistungen.

#### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO:

LfA Förderbank Bayern  
Königinstraße 17  
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0

E-Mail-Adresse: [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de)

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

LfA Förderbank Bayern  
Königinstraße 17  
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0

E-Mail-Adresse: [datenschutzbeauftragter@lfa.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lfa.de)

#### 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Kreditinstituten (z. B. Ihre Hausbank) oder von sonstigen Dritten (z. B. SCHUFA Holding AG (SCHUFA) bzw. Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Creditreform)) zulässigerweise erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Schuldnerverzeichnisse, Presse, Medien) zulässigerweise erhalten haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag) und Legitimationsdaten (z. B. Personalausweis- oder Reisepassnummer). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bzw. Bonitätsdaten (Informationen über Ihre finanzielle Situation, inklusive Scoring-/Ratingdaten), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

#### 3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterfällt den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wir verarbeiten personenbezogene Daten:

##### 3.1 im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, soweit dies zur Ausführung unseres Förderauftrages und zur Erbringung von Bankgeschäften, niedergelegt im Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, erforderlich ist. Dazu können Kredite, Zuschüsse, Beteiligungen, Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Garantien gehören.

##### 3.2 zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns erfolgt, soweit dies im Rahmen der Durchführung von Förderkrediten und sonstigen Bankgeschäften für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen (z. B. im Rahmen der Antragsbearbeitung), erforderlich ist.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Bestimmungen entnehmen.

### 3.3 zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der LfA oder Dritter. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der LfA
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

### 3.4 aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO)

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten im Rahmen der Zwecke, für die Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt, d. h. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgten, sind hiervon nicht betroffen.

### 3.5 aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO)

Als Bank unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie behördlichen und bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben aufgrund solcher gesetzlicher Verpflichtungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung von Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

## 4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der LfA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Förderaufgaben sowie der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der LfA benötigen. Auch die von uns eingesetzten Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, sofern diese zur Beachtung des Bankgeheimnis und des Datenschutzes verpflichtet werden. Auftragsverarbeiter sind Unternehmen aus den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung sowie Marketing.

Wir sind zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, wir aufsichtsrechtlich oder behördlich dazu verpflichtet sind, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Zentralbank, Europäischer Investitionsfonds (EIF), Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Finanzbehörden, Freistaat Bayern und seine Behörden)
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (z. B. Hausbanken und deren Zentralinstitute, Kooperationsbanken, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bürgschaftsbank Bayern GmbH, SCHUFA, Creditreform)

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

## 5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung auf mehrere Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und europarechtlichen Vorgaben ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

## 6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) findet nur statt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

## 7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG). Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach.

## 8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

## 9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

## 10. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

**Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen) erfolgt, Widerspruch einzulegen.**

**Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

**Ohne die zur Leistungserbringung oder auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen Daten wird die LfA den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.**

**Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die unter Ziffer 1 genannten Adressen gerichtet werden.**

# Ausfüllhinweise zum Antrag

## 1 Beantragte Kredite:

Sie können das beantragte **LfA-Kreditprogramm** in Kurzform angeben oder eine Programm-Nr. (siehe jeweiliges Programm-Merkblatt) verwenden. Bei den beantragten Kreditbeträgen sowie generell im Antrag bitten wir um die Angabe in Tausend Euro (TEUR). Bei Bedarf kann die Angabe des Kreditbetrages unter Nr. 1 mit bis zu drei Nachkommastellen erfolgen. Alle übrigen Beträge bitten wir zu runden. In den Feldern Laufzeit, Freijahre und Dauer der Zinsbindung bitte nur Kombinationen angeben, die im jeweiligen Programm vorgesehen sind. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Konditionenübersicht sowie im jeweiligen Programm-Merkblatt (abweichend von den Standardlaufzeiten können auch, je nach Programm, verkürzte Gesamtlaufzeiten und Tilgungsfreijahre beantragt werden).

Wird eine **Bürgschaft** beantragt, mit der kein LfA-Programmkredit verbürgt werden soll, ist der zu verbürgende Kredit näher zu bezeichnen. Dabei ist anzugeben, ob es sich um einen Investitions-, einen Betriebsmittel- oder einen Avalkredit handelt. Hierzu kann auch der nachstehende Schlüssel verwendet werden: FK0 = Fremdkredit Investition; FK1 = Fremdkredit Betriebsmittel; FK2 = Fremdkredit Aval.

## 2 Risikoentlastung: Bei „HaftungPlus“-Fällen ist hier der im jeweiligen Programm vorgesehene Freistellungssatz und bei Bürgschaften bzw. Auftragsgarantien die prozentuale Höhe der beantragten Ausfallbürgschaft/-garantie anzugeben. Einen Überblick über die bei Risikofällen zusätzlich einzureichenden Unterlagen gibt das **Merkblatt „Antragsunterlagen“**.

## 3 Antragsteller, Inhaber/Gesellschafter/Mithafter, Angaben zum Unternehmen:

### Antragstellung durch Gründer und Freiberufler:

Unter **Nr. 2** ist der Antragsteller einzutragen. Ein Unternehmen, das der Antragsteller (mit)gründet, an dem er sich beteiligt oder das er übernimmt, ist unter **Nr. 4.4** anzugeben.

**Sonderfall:** Wenn der Antragsteller eine Besitz- und eine Betriebsfirma gründet, übernimmt bzw. sich an beiden beteiligt, bitten wir um folgende Angaben: Antragsteller unter Nr. 2, Besitzfirma unter Nr. 3 und Betriebsfirma unter Nr. 4.4.

Bei Vorhaben mit mehreren Antragstellern ist es erforderlich, dass jeder Antragsteller einen gesonderten Antrag stellt. In diesen Fällen bitten wir Sie, in jedem Antrag im Feld „Vorhabensbeschreibung“ (Nr. 4.2) einen Hinweis auf die übrigen Antragsteller zu diesem Vorhaben aufzunehmen.

### Antragstellung durch Unternehmen:

Unter **Nr. 2** ist das antragstellende Unternehmen einzutragen. **Im letzten Datenfeld unter Nr. 3 bitte immer die Anzahl der tätigen Gesellschafter ab 10 % Beteiligungsquote angeben.** Bei Beteiligungen oder Übernahmen ist das Unternehmen, an dem sich der Antragsteller beteiligt oder das er übernimmt, unter **Nr. 4.4** aufzuführen.

Nähere Angaben zum Inhaber bzw. Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens sind wie folgt erforderlich (unter **Nr. 3**, bei mehreren Gesellschaftern ggf. zusätzlich in der **Anlage** „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“):

|   | Keine LfA-Risikoübernahme,<br>LfA-Gesamtobligo* bis 250.000 EUR | LfA-Gesamtobligo* über 250.000 EUR                 |
|---|---|--|
| Einzelunternehmen                       | Inhaber   |  |
| Personengesellschaften (z. B. OHG, GbR) | Alle Gesellschafter (unabhängig von der Beteiligungsquote)      |  |
| Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG)  | Nur Mehrheitsgesellschafter (Beteiligungsquote über 50 %)       | Gesellschafter ab einer Beteiligungsquote von 25 % |

\*) Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

Handelt es sich bei Gesellschaftern um keine natürlichen Personen, bitten wir auch deren Gesellschafter wie oben anzugeben (über die Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“). Eine weitere Darstellung ist nicht notwendig, d. h. maximal sind Gesellschafter der Gesellschafter zu nennen, auch wenn diese keine natürlichen Personen sind.

Für nachstehende **Sonderfälle** ist Folgendes zu beachten:

- Im Fall einer **KG** ist der Komplementär (Vollhafter) unter Nr. 3 und ggf. ein Mehrheitskommanditist (mit mehr als 50 % Beteiligungsquote) in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ aufzuführen.
- Bei einer **GmbH & Co. KG** oder ähnlichen Rechtsformen sind unter Nr. 3 die Komplementär GmbH und in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ deren Gesellschafter anzugeben (nach dem obigen Schema für Kapitalgesellschaften). Ein evtl. vorhandener Mehrheitskommanditist ist ebenfalls über die Anlage aufzuführen.
- Bei einer **KGaA** ist der persönlich haftende Gesellschafter unter Nr. 3 einzutragen (weitere persönlich haftende Gesellschafter sind ggf. in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ anzugeben).
- Sieht ein Programm bei Betriebsaufspaltungen vor, dass **Besitz- und Betriebsfirma als Gesamtschuldner** für ein Darlehen haften, ist unter Nr. 2 der antragstellende Investor einzutragen, d. h. in der Regel die Besitzfirma. Die Betriebsfirma ist unter Nr. 3 aufzuführen. Die Gesellschafter von Besitz- und Betriebsfirma sind über die Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ anzugeben, und zwar nach dem oben dargestellten Verfahren.
- **Übernimmt** das antragstellende Unternehmen eine **Besitz- und eine Betriebsfirma** bzw. beteiligt sich an beiden, bitten wir um folgende Angaben: Antragsteller unter Nr. 2, Besitzfirma unter Nr. 3 und Betriebsfirma unter Nr. 4.4, Inhaber/Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“.

#### 4 Rechtsformschlüssel:

2 = Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR); 3 = Offene Handelsgesellschaft (OHG); 4 = Kommanditgesellschaft (KG); 5 = GmbH; 6 = GmbH & Co. KG; 7 = eingetragene Genossenschaft (e.G.); 8 = Aktiengesellschaft (AG); 9 = eingetragener Verein (e.V.); 10 = Partnerschaftsgesellschaft; 11 = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG); 12 = Einzelperson; 13 = Einzelfirma; 14 = eingetragene Kaufleute; 99 = Sonstige.

5 **NACE-Code:** Tragen Sie hier bitte - soweit bekannt - den NACE-Code Ihrer überwiegenden Branche ein. Außerdem ist im nebenstehenden Feld auch die genaue Bezeichnung der Branche anzugeben.

6 **Vorhabensbeschreibung:** Hier bitten wir um eine Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens. Hinweise zu den erforderlichen Angaben enthalten die jeweiligen Programm-Merkblätter. Generell ist zu beachten, dass Zahlungen zwischen Eheleuten in den Darlehensprogrammen nicht finanzierbar sind. Bei Umweltschutzvorhaben bitte Umweltschutzeffekt darstellen. Zu ggf. erforderlichen Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise unter „Vorhabensbeginn“.

7 **Arbeitsplätze:** Bitte geben Sie hier die Anzahl aller Beschäftigten (inklusive aller Auszubildenden) an und nennen Sie die Anzahl der darin enthaltenen Auszubildenden separat im Datenfeld „davon Auszubildende“. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter sind nur entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten eines Vollzeitbeschäftigten zu berücksichtigen.

8 **Investitionsplan:** Soweit in den Programm-Merkblättern nicht ausdrücklich anders erwähnt, geben Sie hier bitte nur den auf den Antragsteller entfallenden Anteil der Investitionskosten an (ggf. Anlage).

9 **Finanzierungsplan:** Unter „Sonstige öffentliche Mittel“ weisen Sie bitte - sofern beantragt - Kredite der KfW (einschließlich Eigenmittelprogramme), Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA- bzw. GRW-Zuschuss), Investitionszulagen oder sonstige „öffentliche Mittel“ jeweils mit einer kurzen Bezeichnung und der Höhe aus (ggf. erwartete Höhe). Dabei ist kenntlich zu machen, ob es sich bei den öffentlichen Mitteln um eine Zulage/einen Zuschuss oder einen Kredit handelt. Reichen die vorhandenen Zeilen nicht aus, können weitere öffentliche Mittel in der Zeile unter „Sonstige Mittel“ angegeben werden, wobei diese als öffentliche Mittel zu kennzeichnen sind. Keinesfalls dürfen öffentliche Mittel in den Bankkrediten enthalten sein.

10 **Eigenkapital:** Hier ist das Eigenkapital bzw. das Minuskapital gemäß der Bilanz einzutragen (Minuskapital bitte mit negativem Vorzeichen angeben sowie in Nr. 9.5 aufzeigen, wie dieses ausgeglichen wird).

11 **Vorhabensbeginn:** Bei auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereichten Finanzierungshilfen muss der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag oder ein separater, vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (bzw. eine entsprechende vollständige, vom Antragsteller unterzeichnete schriftliche Dokumentation) vorliegen. Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist in Nr. 9.5 anzugeben: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“. Sofern vor Vorhabensbeginn allein ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag bei der Hausbank eingereicht wird, sind im Rahmen der „Vorhabensbeschreibung“ (Nr. 4.2) auch Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens erforderlich. Bei nicht AGVO-basierten Finanzierungshilfen ist es ausreichend, wenn vor dem Beginn des Vorhabens ein sich hierauf beziehendes konkretes Kreditgespräch bei der Hausbank dokumentiert ist oder ihr ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt. Bitte beachten Sie die näheren Informationen in unserem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

12 **KMU-Kriterien:** Hier ist anzugeben, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition handelt. Bitte beachten Sie die Regelungen in unserem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ sowie in unserem Informationsblatt „KMU-Definition“.

#### 13 Schlüssel für LfA/KfW-Bonitätsklasse:

1 = ausgezeichnet; 2 = sehr gut; 3 = gut; 4 = befriedigend; 5 = noch befriedigend; 6 = ausreichend; 7 = noch ausreichend; Grundlage für die Einstufung ist die verbale Beschreibung der **LfA/KfW-Bonitätsklassen**.

14 **Werthaltige Besicherung in %:** Bei der Ermittlung der werthaltigen Besicherung in Prozent ist grundsätzlich der Besicherungswert anzugeben, der sich nach Durchführung der vorgesehenen Besicherung einschließlich aller öffentlichen Risikoübernahmen ergibt. Nicht besicherungsrelevant sind Haftungsfreistellungen: Aufgrund der Risikoteilung zwischen der Hausbank und der LfA darf hier die Risikolastung der Hausbank infolge der Haftungsfreistellung nicht in die Angabe zur werthaltigen Besicherung eingehen.

15 **Ggf. weitere Erläuterungen:** Sofern die Übernahme einer Bürgschaft beantragt wird und der Antragsteller mit einem bilanzbasierten Ratingverfahren bewertet wurde, ist hier anzugeben: „In der für den Antragsteller ermittelten Ratingkategorie beträgt die Obergrenze der Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten: xx,xx %.“ (Angaben mit mind. zwei Nachkommastellen). Bei Bürgschaftsanträgen, bei denen der Antragsteller nicht mit einem bilanzbasierten Ratingverfahren bewertet wurde, ist dieses Textfeld wie folgt zu befüllen: „Es ist kein bilanzbasiertes Ratingverfahren zur Anwendung gekommen.“ Die Ermittlung des Beihilfewerts kann in diesem Falle nur nach der De-minimis-Pauschalregelung erfolgen.

16 **Durchleitendes Zentralinstitut:** Im Sparkassen- und Genossenschaftsbereich ist hier das durchleitende Zentralinstitut einzutragen.

17 **De-minimis-Erklärung:** Sie ist bei einer Förderung auf De-minimis-Basis auszufüllen. Eine Übersicht über die aktuellen De-minimis-Programme der LfA ist dem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ zu entnehmen.

## Ergänzungsbogen zum Antrag haftungsfreigestellter

- **Universalkredite (UK5, UK7) und**
- **Innovationskredite 4.0 (IV6, IU6)**

Antragsteller Name, Vorname; Firma

Die Haftungsfreistellung des beantragten Universalkredits (UK5, UK7) bzw. Innovationskredits 4.0 (IV6, IU6) wird durch den InvestEU-Fonds der Europäischen Union unterstützt. Infolgedessen sind von der Hausbank und dem Antragsteller nachfolgende Erklärungen abzugeben. Der Vordruck verbleibt bei der Hausbank.

### I. Erklärung des Antragstellers zur Veröffentlichung von Informationen

**- nur bei Darlehen von mehr als 500.000 EUR auszufüllen -**

Bei Darlehen von mehr als 500.000 EUR sind der Europäische Investitionsfonds, die Europäische Investitionsbank und die EU-Kommission dazu berechtigt, folgende Informationen von den Endkreditnehmern auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen oder im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen zu nutzen: Name, Adresse (bzw. bei natürlichen Personen die NUTS-2-Region) sowie Art und Zweck des Darlehens.

Die Erteilung der Einwilligung hat keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit.

Der Antragsteller ist

- eine natürliche Person **oder**
- eine juristische Person

**und**

- mit der Veröffentlichung einverstanden **oder**
- mit der Veröffentlichung **nicht** einverstanden aufgrund:
  - der Beeinträchtigung geschäftlicher Interessen,
  - der Gefährdung seiner in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Integrität,
  - dem Verstoß gegen geltendes Recht.

Die o. g. Erklärungen sind der LfA von der Hausbank im Freitextfeld 9.5 des Antragsformulars (Vordruck 100) mitzuteilen.

## II. Erklärung des Antragstellers zu ausstehenden Kapitalbeträgen an InvestEU-Mitteln

Die Summe an ausstehenden Kapitalbeträgen an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen bzw. - bei der Beantragung eines IV6/IU6 als Small Mid-Cap - auch sonstigen Finanzierungsinstrumenten ist pro Endkreditnehmer limitiert (vgl. Programm-Merkblätter). Daher sind nachfolgend Angaben zu erhaltenen bzw. beantragten haftungsfreigestellten Universalkrediten und Innovationskrediten 4.0 sowie - bei der Beantragung eines IV6/IU6 als Small Mid-Cap - zu sonstigen mit dem InvestEU-Fonds unterstützten Finanzierungsinstrumenten zu machen:

| <b>Finanzierungsinstrument</b>  | <b>Status</b>   | <b>Betrag in EUR</b>   |
|---|---|--|
| Bitte angeben, ob es sich um<br>- einen UK5/UK7 mit Haftungsfrei-<br>stellung;<br>- einen IV6/IU6; oder<br>- ein sonstiges mit dem InvestEU-<br>Fonds unterstütztes Finanze-<br>rungsinstrument<br>handelt. | Bitte angeben, ob die Förderung<br>- beantragt ist, aber noch nicht bewil-<br>ligt wurde;<br>- bewilligt ist, aber noch nicht ausge-<br>zahlt wurde; oder<br>- ausgezahlt ist, aber noch Kapitalbe-<br>träge ausstehend sind. | Bitte<br>- die Darlehenssumme<br>(sofern noch nicht aus-<br>gezahlt) oder<br>- die ausstehenden Ka-<br>pitalbeträge (sofern<br>ausgezahlt)<br>angeben. |
|   |   |  |
|   |   |  |
|   |   |  |
|   |   |  |
|   |   |  |

Soweit hier Angaben gemacht werden, sind diese der LfA von der Hausbank im Freitextfeld 9.5 des Antragsformulars (Vordruck 100) mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Hausbank

## Ergänzende Erklärung und Hinweise zum Datenschutz für Mithafter <sup>1</sup>

Mithafter Name, Vorname

---

Mithafter Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

---

Die LfA weist darauf hin, dass sie im Rahmen des Antrags erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten im Rahmen von Bonitätsprüfungen bei Risikoübernahmen, insbesondere in Form von Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Auftragsgarantien, an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln kann. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches - soweit zutreffend, § 18a des Kreditwesengesetzes). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden. Dort befinden sich auch die Datenschutzhinweise der SCHUFA (SCHUFA Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO). Auf Ihren Wunsch können die Datenschutzhinweise der SCHUFA auch per Post verschickt werden.

Ich erkläre, dass ich die Weitergabe der der LfA vorliegenden Identifikations- und Adressdaten an die SCHUFA Holding GmbH zum Zwecke der LfA-internen Risikosteuerung zur Kenntnis genommen habe.

---

Ort und Datum

---

Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Mithafter

---

<sup>1</sup> Bei mehreren Mithaftern bitte weitere Erklärungen ausfüllen.

## LfA-Anlage zum Antrag –

### Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0

Antragsteller: Name /Firma (laut Handelsregister), Ort

Erfüllt ein Unternehmen bzw. ein Vorhaben **eines der nachstehenden Kriterien**, wird es als „digital“ bzw. „innovativ“ eingestuft, und es ist eine Antragsberechtigung im Programm gegeben.

Bitte wählen Sie **ausschließlich ein Kriterium** aus, das Ihr Unternehmen erfüllt (keine Mehrfachnennung möglich). Nur ein Feld in der Anlage ankreuzen.

Details zu den einzelnen Punkten finden Sie im Merkblatt „Innovationskredit 4.0“.

#### Kriterien für Innovationsvorhaben

- Entwicklung bzw. Fertigung und/oder Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen. Bei Neugründungen muss eine Marktinnovation Gegenstand des Vorhabens sein.
- Kauf und Implementierung innovativer Fertigungstechnologien für das eigene Unternehmen. Dabei muss es sich um Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

#### Kriterien für Digitalisierungsvorhaben

##### PRODUKTION UND VERFAHREN

- Integration von CRM-Systemen an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)
- Vollumfängliche Vernetzung der ERP- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-)Systeme
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren (z. B. 3D-Druck)
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse großer Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
- Investitionen in die Nutzung und den Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetzte (> 50 Mbit/s)
- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion
- Aufwendungen für die Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden
- Entwicklung eines digitalen Abbilds

## PRODUKTE

- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Entwicklung von predictive-maintenance Anwendungen (z. B. Fernwartung)
- Entwicklung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps etc.)
- Entwicklung datenbasierter Dienstleistungen

## STRATEGIE UND ORGANISATION

- Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloudtechnologie
- Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- Betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung
- Einführung digitaler Vertriebskanäle inkl. Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)

## Kriterien für innovative Unternehmen

- Schnelles Wachstum
- Hohe F&E-/Innovationskosten
- Innovationsförderung
- Venture Capital

Ich habe den Inhalt des Programm-Merkblatts „Innovationskredit 4.0“ zur Kenntnis genommen und bestätige hiermit die Kenntnisnahme und die Richtigkeit meiner oben gemachten Angaben. Ferner sichere ich zu und stehe dafür ein, dass die Förderbestimmungen des „Innovationskredits 4.0“ bei den geplanten Maßnahmen eingehalten werden.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Antragsteller

# ANTRAG UNIVERSALKREDIT OHNE RISIKOÜBERNAHME



## 1. Beantragte Kredite 1

| Programm-Nr. | Betrag in EUR | Laufzeit (Jahre) | Freijahre | Zinsbindung (Jahre) |
|--------------|---------------|------------------|-----------|---------------------|
| 1.1          | _____         | _____            | _____     | _____               |
| 1.2          | _____         | _____            | _____     | _____               |
| 1.3          | _____         | _____            | _____     | _____               |
| 1.4          | _____         | _____            | _____     | _____               |

## 2. Antragsteller (z. B. Gründer, Unternehmen, Besitzgesellschaft) 2

Frau  Herr  Firma / Sonstiges

Nachname / Firmenname  
(laut Registereintrag) \_\_\_\_\_

Vorname /  
Fortsetzung Firma \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Ländercode,  
Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum (bei Personen) \_\_\_\_\_

Gründungsdatum \_\_\_\_\_

### Bei Firmen / Sonstiges

Rechtsform Schlüssel 3 \_\_\_\_\_

Registernummer  
(gemäß elektr. Unternehmensregister) \_\_\_\_\_

Name (Ort) Registergericht \_\_\_\_\_

Überwiegende  
Branche NACE-  
Code 4 \_\_\_\_\_

Branchen-  
Bezeichnung \_\_\_\_\_

Wirtschaftsbereich Schlüssel 5 \_\_\_\_\_

Beteiligung (in %)  
an dem Unternehmen unter Nr. 3 \_\_\_\_\_

## 3. Betriebsgesellschaft (bei Betriebsaufspaltung) 6

### Unternehmen (bei Gründungen, Beteiligungen, Übernahmen)

Firma / Sonstiges

Firmenname  
(laut Registereintrag) \_\_\_\_\_

Fortsetzung Firma \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Ländercode,  
Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Gründungsdatum \_\_\_\_\_

### Bei Firmen / Sonstiges

Rechtsform Schlüssel 3 \_\_\_\_\_

Registernummer  
(gemäß elektr. Unternehmensregister) \_\_\_\_\_

Name (Ort) Registergericht \_\_\_\_\_

Überwiegende  
Branche NACE-  
Code 4 \_\_\_\_\_

Branchen-  
Bezeichnung \_\_\_\_\_

Wirtschaftsbereich Schlüssel 5 \_\_\_\_\_

Beteiligung (in %)  
an dem Unternehmen unter Nr. 2 \_\_\_\_\_

---

## 4. Vorhaben

### 4.1 Investitionsort

Adresse unter  Nr. 2  Nr. 3    Andernfalls (z. B. Filiale, Zweigbetrieb, Joint Venture)

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Ländercode, Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

**4.2 Förderzweck** Schlüssel \_\_\_\_\_ **7**    **Vorhabenszweck** Schlüssel \_\_\_\_\_ **7**    **Vermietung/Verpachtung** Schlüssel \_\_\_\_\_ **8**

**4.3 Arbeitsplätze** (Anzahl beschäftigter Personen einschl. Antragsteller und mithelfender Familienangehöriger) **9**

**zum Antragszeitpunkt** \_\_\_\_\_ davon Auszubildende \_\_\_\_\_    **nach dem Vorhaben** \_\_\_\_\_ davon Auszubildende \_\_\_\_\_

---

## 5. Investitionsplan in EUR **10**

Umsatzsteuerausweis

Grunderwerbskosten \_\_\_\_\_

Gewerbliche Baukosten \_\_\_\_\_

Maschinen, Geräte, Einrichtungen \_\_\_\_\_

Fahrzeuge \_\_\_\_\_

Waren \_\_\_\_\_

Übernahme, Kauf von  
Unternehmensanteilen \_\_\_\_\_

Immaterielle Wirtschaftsgüter \_\_\_\_\_

Betriebsmittel \_\_\_\_\_

**Summe Investitionsplan** \_\_\_\_\_

=

## 6. Finanzierungsplan in EUR **11**

LfA-Kredite \_\_\_\_\_

Investitionszuschuss \_\_\_\_\_

KfW-Darlehen \_\_\_\_\_

Sonstige öffentliche Darlehen \_\_\_\_\_

Bankkredite \_\_\_\_\_

Sonstige Fremdmittel \_\_\_\_\_

Eigene Mittel \_\_\_\_\_

Aktivierbare Eigenleistungen \_\_\_\_\_

**Summe Finanzierungsplan** \_\_\_\_\_

---

## 7. Angaben zum antragstellenden Unternehmen **12**

Das Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien der EU.    Es handelt sich um ein  kleines  mittleres Unternehmen.

Das Unternehmen befindet sich mehrheitlich direkt oder indirekt in öffentlicher Hand gem. Definition in Tz. 2.1 der Vergabegrundsätze.

(Gruppen) Umsatz in EUR

(zu konsolidieren bei Beteiligung vom/am antragstellenden Unternehmen mit/von mehr als 50 %) \_\_\_\_\_

---

---

## 8. Erklärungen des Antragstellers/Mithafters und Hinweise zum Datenschutz

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.

Die für die in Tz. 1 beantragten LfA-Programme geltenden Bestimmungen der einschlägigen Merkblätter (vgl. Übersicht im jeweiligen Programm-Merkblatt) sind bekannt und werden anerkannt.

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in Punkt 2 bis 7 (einschließlich der dazugehörigen Anlagen) für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Ich/wir bestätige/n, dass wir in der Vergangenheit keine Beihilfe erhalten haben, deren Unzulässigkeit und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt von der Europäischen Kommission festgestellt wurde und für die eine diesbezügliche Rückforderungsanordnung erlassen wurde, der ich/wir nicht nachgekommen bin/sind.

**Ich/wir verpflichte/n mich/uns gegenüber der Hausbank, die Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für beantragte und von der LfA zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des jeweiligen Förderprodukts, an die Hausbank zur Weiterleitung an die LfA zu entrichten.**

**Diese Bereitstellungsprovision ist auch dann zu zahlen, wenn ich/wir das beantragte und von der LfA zugesagte Darlehen nicht in Anspruch nehme/n, es sei denn, dass ich/wir meiner/unserer Hausbank innerhalb des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteile/n, dass ich/wir das Darlehen nicht in Anspruch nehme/n.**

**Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, habe ich mich/haben wir uns anhand des jeweiligen Programm-Merkblattes informiert.**

**Die LfA verarbeitet alle in diesem Antrag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten, soweit dies für die Bearbeitung des Kredits erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Übermittlung dieser Daten an unsere Auftragsverarbeiter (siehe Nr. 4 der beiliegenden Datenschutzhinweise) und an die weiteren am Kreditverfahren Beteiligten; solche können die Hausbank sowie ggf. deren einzuschaltendes Zentralinstitut sein, sowie der Freistaat Bayern und seine Behörden. Diesbezüglich befreie/n ich/wir die LfA vom Bankgeheimnis.**

**Wir weisen darauf hin, dass die LfA den geltenden beihilferechtlichen Pflichten zur Veröffentlichung personen- bzw. unternehmensbezogener Daten und Daten zu den gewährten Beihilfen (vgl. Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) entspricht.**

**Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist den beiliegenden Datenschutzhinweisen der LfA zu entnehmen. Diese Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13, 14 und 21 der DS-GVO habe/n ich/wir erhalten (siehe Anlage); sie können zudem jederzeit online unter [www.lfa.de/datenschutz](http://www.lfa.de/datenschutz) abgerufen werden.**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Rechtsverbindliche Unterschrift/  
Signatur Antragsteller/Mithafter \_\_\_\_\_

---

## 9. Stellungnahme des Kreditinstituts zum Kreditantrag

### 9.1 Rating des Kreditnehmers durch das Kreditinstitut

Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit in % \_\_\_\_\_ falls nicht bekannt: LfA/KfW-Bonitätsklasse <sup>13</sup> \_\_\_\_\_

### 9.2 Angebotsmarge und Besicherungsquote der unter 1. beantragten Kredite

| Marge p.a. in %  | Werthaltige Besicherung in % <sup>14</sup> | Marge p.a. in %  | Werthaltige Besicherung in % <sup>14</sup> |
|------------------|--|------------------|--|
| zu Nr. 1.1 _____ | _____                                      | zu Nr. 1.3 _____ | _____                                      |
| zu Nr. 1.2 _____ | _____                                      | zu Nr. 1.4 _____ | _____                                      |

### 9.3 Bestätigungen und sonstige Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank

Wir, die unterzeichnende Hausbank bestätigen, dass wir im Rahmen der Entgegennahme der Erklärungen für die Prüfung der Legitimation und der Identität des Antragstellers verantwortlich sind und diese geprüft haben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers haben wir uns gemäß § 18 KWG offen legen lassen; sie sind geordnet. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist nicht von einer Überschuldung auszugehen.

Der Kapitaldienst für das Vorhaben sowie für die bestehenden Verbindlichkeiten kann aus heutiger Sicht aufgebracht werden.

Das Vorhaben wird positiv beurteilt. Die Durchfinanzierung des Vorhabens ist bei Gewährung der beantragten Darlehen sichergestellt.

Die im Antrag genannten Investitionskosten wurden durch entsprechende Unterlagen belegt bzw. glaubhaft gemacht. Die Bestimmungen der geltenden Merkblätter und Vergabegrundsätze sind bekannt und werden mit Annahme des Darlehensangebotes Vertragsbestandteil. Es wird bestätigt, dass diese geprüft wurden und erfüllt sind.

**Wir – hier nur das unmittelbar zu refinanzierende Kreditinstitut (Zentralinstitut oder Hausbank) – verpflichten uns bereits mit Zusage einer Refinanzierung durch die LfA, welche uns innerhalb der festgelegten Frist ermöglicht, jederzeit das zugesagte Darlehen abzurufen, eine Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Förderprodukts, gemäß den Regelungen im Programm-Merkblatt an die LfA zu entrichten. Wir verpflichten u n s, die Bereitstellungsprovision auch dann zu zahlen, wenn wir das beantragte und von der LfA zugesagte Refinanzierungsdarlehen, insbesondere aufgrund einer Nichtabnahme des Endkreditnehmerdarlehens durch den Endkreditnehmer, nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, dass wir der LfA rechtzeitig vor Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteilen, dass das Refinanzierungsdarlehen nicht in Anspruch genommen wird. Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, haben wir uns anhand der Merkblätter des Förderprodukts informiert. Die Bereitstellungsprovision wird zu den allgemeinen Zins- und Tilgungsterminen berechnet und analog zu diesen in Rechnung gestellt. Wir berechtigen die LfA bereits hiermit, fällige Bereitstellungsprovisionsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.**

**Im Falle der Einschaltung eines durchleitenden Zentralinstituts verpflichten wir uns als Hausbank bereits hiermit gegenüber diesem, die Bereitstellungsprovision gemäß den obigen Vereinbarungen nach einer im Anschluss an die LfA-Zusage uns gegenüber erfolgten Zusage durch das Zentralinstitut zu entrichten.**

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Wir erklären uns bereit, die Darlehen unter unserem vollen Eigenrisiko auszureichen.

Es besteht die Möglichkeit, diesen Antrag sowie alle weiteren LfA-Vordrucke und Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen in postalischer oder in elektronischer Form bei der LfA einzureichen. Die elektronische Übermittlung muss durch geeignete Verfahren vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

Unabhängig vom Übermittlungsweg sind neben Unterschriften auch elektronische Signaturen zur Zeichnung ausreichend, sofern dabei die Person des Erklärenden genannt ist. Bei Einreichung dieses Antrags, sowie bei allen weiteren LfA-Vordrucken oder Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen, die mit elektronischer Signatur versehen sind, sichern wir konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung von uns und auch vom Antragsteller vorliegt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Nutzung und Auswahl von Verfahren für Übermittlung und Zeichnung dieses Antrags sowie aller weiteren LfA-Vordrucke oder Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen in unserem Zuständigkeitsbereich und in unserem Risiko liegt.

Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – verpflichten wir uns sicherzustellen, dass die Archivierung vollständig ist und die archi-

---

vierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

Falls gesetzliche Schriftformerfordernisse oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente bestehen, verpflichten wir uns, deren Einhaltung sicherzustellen. Uns ist bekannt, dass sich die LfA in Sonderkonstellationen vorbehält, auf der Schriftform im Sinne einer eigenhändigen Unterschrift mit postalischer Übermittlung bzw. einer qualifizierten elektronischen Signatur zu bestehen.

#### 9.4 Hausbank

Name, Ort \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Ansprechpartner Zeichen \_\_\_\_\_ Ansprechpartner Telefon \_\_\_\_\_

Datum und rechtsverbindliche  
Unterschrift / Signatur \_\_\_\_\_

#### 9.5 Durchleitendes Zentralinstitut

Name, Ort \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Ansprechpartner Zeichen \_\_\_\_\_ Ansprechpartner Telefon \_\_\_\_\_

Bereitschaftserklärung:  
Wir sind bereit, die Refinanzierungsmittel unter unserer Primärhaftung an die Hausbank auszureichen.

Datum und rechtsverbindliche  
Unterschrift / Signatur \_\_\_\_\_

---

#### Folgende Anlagen sind beigefügt:

De-minimis-Erklärung                       Weitere Anlagen

## Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Nachfolgend informiert die LfA Förderbank Bayern Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Leistungen.

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO:

LfA Förderbank Bayern  
Königinstraße 17  
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0  
E-Mail-Adresse: [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de)

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

LfA Förderbank Bayern  
Königinstraße 17  
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0  
E-Mail-Adresse: [datenschutzbeauftragter@lfa.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lfa.de)

### 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Kreditinstituten (z.B. Ihre Hausbank) oder von sonstigen Dritten (z.B. SCHUFA Holding AG (SCHUFA) bzw. Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Creditreform)) zulässigerweise erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Vereinsregister, Schuldnerverzeichnisse, Presse, Medien) zulässigerweise erhalten haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag) und Legitimationsdaten (z.B. Personalausweis- oder Reisepassnummer). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bzw. Bonitätsdaten (Informationen über Ihre finanzielle Situation, inklusive Scoring-/Ratingdaten), Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

### 3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterfällt den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wir verarbeiten personenbezogene Daten:

#### 3.1 im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, soweit dies zur Ausführung unseres Förderauftrages und zur Erbringung von Bankgeschäften, niedergelegt im Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, erforderlich ist. Dazu können Kredite, Zuschüsse, Beteiligungen, Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Garantien gehören.

#### 3.2 zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns erfolgt, soweit dies im Rahmen der Durchführung von Förderkrediten und sonstigen Bankgeschäften für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen (z.B. im Rahmen der Antragsbearbeitung), erforderlich ist.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Bestimmungen entnehmen.

### 3.3 zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der LfA oder Dritter. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der LfA
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

### 3.4 aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO)

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten im Rahmen der Zwecke, für die Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt, d.h. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgten, sind hiervon nicht betroffen.

### 3.5 aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO)

Als Bank unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie behördlichen und bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben aufgrund solcher gesetzlicher Verpflichtungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung von Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

## 4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der LfA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Förderaufgaben sowie der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der LfA benötigen. Auch die von uns eingesetzten Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, sofern diese zur Beachtung des Bankgeheimnis und des Datenschutzes verpflichtet werden. Auftragsverarbeiter sind Unternehmen aus den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung sowie Marketing.

Wir sind zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, wir aufsichtsrechtlich oder behördlich dazu verpflichtet sind, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Zentralbank, Europäischer Investitionsfonds (EIF), Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Finanzbehörden, Freistaat Bayern und seine Behörden)
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (z.B. Hausbanken und deren Zentralinstitute, Kooperationsbanken, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bürgschaftsbank Bayern GmbH, SCHUFA, Creditreform)

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

## 5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung auf mehrere Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und europarechtlichen Vorgaben ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

## 6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) findet nur statt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

## 7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG). Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach.

## 8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

## 9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

## 10. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

**Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen) erfolgt, Widerspruch einzulegen.**

**Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

**Ohne die zur Leistungserbringung oder auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen Daten wird die LfA den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.**

**Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die unter Ziffer 1 genannten Adressen gerichtet werden.**

## 1 Beantragte Kredite

Dieser Antragsvordruck kann nur zur Beantragung des Universalkredits ohne Risikoübernahmen durch die LfA bzw. die Bürgschaftsbank Bayern verwendet werden. In den Feldern Laufzeit, Freijahre und Dauer der Zinsbindung bitte nur Kombinationen angeben, die im Universalkredit vorgesehen sind (siehe Konditionenübersicht und Programm-Merkblatt (abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten und Tilgungsfreijahre beantragt werden)).

## 2 Antragsteller

ist das Unternehmen / der Freiberufler. Natürliche Personen können nur im Rahmen einer Existenzgründung – auch in Form einer tätigen Beteiligung oder Übernahme – oder Betriebsaufspaltung (als Besitzgesellschaft) einen Antrag stellen.

Handelt es sich beim Antragsteller um einen Existenzgründer, sind Angaben zum zu gründenden bzw. zu übernehmenden Unternehmen bzw. zum Unternehmen, an dem sich der Gründer beteiligt in Nr. 3 vorzunehmen.

Handelt es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person im Rahmen einer Betriebsaufspaltung (Besitzgesellschaft), so sind Angaben zur Betriebsgesellschaft in Nr. 3 erforderlich.

Freiberufler und nicht ins Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen sind als natürliche Personen mit der Angabe Herr oder Frau anzugeben. Als Adresse ist in diesem Fall die Betriebsadresse zu übermitteln.

## 3 Rechtsformschlüssel

02 = Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), 03 = Offene Handelsgesellschaft (OHG), 04 = Kommanditgesellschaft (KG), 05 = GmbH, 06 = GmbH&Co.KG, 07 = eingetragene Genossenschaft (e.G.), 08 = Aktiengesellschaft (AG), 09 = eingetragener Verein (e.V.), 10 = Partnerschaftsgesellschaft, 11 = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), 12 = Einzelperson, 13 = Einzel-firma, 14 = eingetragene Kaufleute, 99 = Sonstige (u.a. für Unternehmen mit Sitz im Ausland)

Hinweis: Für Freiberufler und nicht ins Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen ist die Rechtsform 13 anzugeben.

## 4 NACE-Code

Hier ist der NACE-Code Ihrer überwiegenden Branche einzutragen. Dies gilt auch für Freiberufler und nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen. Außerdem ist im nebenstehenden Feld auch die genaue Bezeichnung der Branche einzutragen. Bei Betriebsaufspaltungen (wirtschaftliche Einheit) ist der NACE-Code der Betriebsgesellschaft anzugeben.

## 5 Schlüssel Wirtschaftsbereich

1 = Industrie, 2 = Handwerk, 3 = Handel, 4 = Tourismus, 5 = Dienstleistungsgewerbe, 6 = Freie Berufe

## 6 Betriebsgesellschaft / Unternehmen

Bei Betriebsaufspaltungen (wirtschaftliche Einheit) ist hier die Betriebsgesellschaft anzugeben.

Bei Existenzgründungen ist das Unternehmen anzugeben, das der Antragsteller (mit)gründet, an dem er sich beteiligt oder das er übernimmt.

Falls sich das antragstellende Unternehmen an einem anderen Unternehmen beteiligt bzw. dieses übernimmt, so ist hier das Ziel-Unternehmen anzugeben.

Übernimmt das antragstellende Unternehmen eine Besitz- und Betriebsgesellschaft (Betriebsaufspaltung) bzw. beteiligt sich an beiden, so sind unter Nr. 2 der Antragsteller, unter Nr. 3 die Besitzgesellschaft und als separate Anlage Angaben zur Betriebsgesellschaft zu übermitteln.

## 7 Schlüssel Förderzweck und Vorhabenzweck

Folgende Kombinationen können ausgewählt werden:

### Förderzweck

01 = Gründung (nur Existenzgründung, Übernahme oder tätige Beteiligung; nicht innerhalb der Gründungsphase)

02 = Wachstum

### Vorhabenzweck

101 = Neugründung  
102 = Übernahme  
103 = tätige Beteiligung

104 = Erweiterung  
105 = Modernisierung/Rationalisierung/Umstellung  
106 = Neuerrichtung/Zweigbetrieb  
107 = Betriebsverlagerung  
102 = Übernahme  
103 = tätige Beteiligung  
128 = Betriebsmittel

| Förderzweck                     | Vorhabenszweck  |
|---------------------------------|---|
| 03 = Innovation/Digitalisierung | 108 = Innovationsvorhaben<br>109 = Anwendungsvorhaben<br>110 = Digitalisierungsvorhaben<br>111 = Schnelles Wachstum<br>112 = Hohe F&E / Innovationskosten<br>113 = Innovationsförderung<br>114 = Venture Capital<br>129 = innovative Geschäftsmodelle   |
| 04 = Energie                    | 115 = Energieeinsparung<br>116 = Erneuerbare Energien   |
| 05 = Umwelt                     | 117 = Abwasserreinigung<br>118 = Luftreinhaltung<br>119 = Lärm- und Erschütterungsschutz<br>120 = Kreislaufwirtschaft<br>121 = Ressourceneffizienz<br>122 = Boden- und Grundwasserschutz<br>123 = Betriebsverlagerung – Luftreinhaltung<br>124 = Betriebsverlagerung – Lärm- und Erschütterungsschutz<br>125 = Betriebsverlagerung – Boden- und Grundwasserschutz, Hochwasser |
| 06 = Stabilisierung             | 126 = Umschuldung<br>127 = Investitionen (im Rahmen von Konsolidierung/ Umstrukturierung)<br>128 = Betriebsmittel   |

## 8 Schlüssel Vermietung/Verpachtung

1 = Betriebsaufspaltung, 2 = Betriebsaufspaltung mit gesamtschuldnerischer Haftung, 3 = Fremdvermietung

## 9 Arbeitsplätze

Bitte geben Sie hier die Anzahl aller Beschäftigten (inklusive aller Auszubildenden) an und nennen Sie die Anzahl der darin enthaltenen Auszubildenden separat. Teilzeit- und Saisonarbeitsplätze sind anteilig anzugeben.

## 10 Investitionsplan

Geben Sie bitte nur den auf den Antragsteller entfallenden Anteil der Investitionskosten an.

## 11 Finanzierungsplan

Bitte erfassen Sie alle Finanzierungsmittel, die zur geplanten Investitionsmaßnahme gehören. Bitte beachten Sie, dass öffentliche Mittel nicht in den Bankkrediten oder den sonstigen Fremdmitteln enthalten sein dürfen.

## 12 Angaben zum antragstellenden Unternehmen

Hier ist anzugeben, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition handelt. Bitte beachten Sie die Regelungen in unserem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ sowie in unserem Informationsblatt „KMU-Definition“. Weiterhin ist anzugeben, ob das antragstellende Unternehmen mehrheitlich direkt oder indirekt in öffentlicher Hand ist. Tragen Sie außerdem den letzten Jahresumsatz bzw. für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, den letzten Gruppenumsatz ein.

## 13 Schlüssel für LfA/KfW-Bonitätsklasse

1 = ausgezeichnet; 2 = sehr gut; 3 = gut; 4 = befriedigend; 5 = noch befriedigend; 6 = ausreichend; 7 = noch ausreichend; Grundlage für die Einstufung ist die verbale **Beschreibung der LfA/KfW-Bonitätsklassen**.

## 14 Werthaltige Besicherung in %

Bei der Ermittlung der werthaltigen Besicherung in Prozent ist grundsätzlich der Besicherungswert anzugeben, der sich nach Durchführung der vorgesehenen Besicherung ergibt.

## Vereinfachte Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition

(Anwendbar ausschließlich für nicht verflochtene Unternehmen)

Das antragstellende Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014); siehe Merkblatt der LfA „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Gemäß dieser Definition handelt es sich um ein

kleines Unternehmen bzw.  mittleres Unternehmen

Antragsteller (Name / Bezeichnung des antragstellenden / begünstigten Unternehmens)

---

---

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

---

---

Zahl der Mitarbeiter:

---

Jahresumsatz in TEUR:

---

Bilanzsumme in TEUR:

---

Es wird versichert, dass es sich bei dem hier bezeichneten Antragsteller um ein eigenständiges Unternehmen ohne Verflechtungen mit anderen Unternehmen handelt und die in dieser Selbsterklärung getätigten Angaben richtig und vollständig sind.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Antragsteller

## Erweiterte Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition (Anwendbar für verflochtene Unternehmen)

Das antragstellende Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014); siehe Merkblatt der LfA „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Gemäß dieser Definition handelt es sich um ein  kleines Unternehmen bzw.  mittleres Unternehmen

Antragsteller (Name / Bezeichnung des antragstellenden / begünstigten Unternehmens)

---

---

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

---

---

Es wird versichert, dass die Angaben auf dem nachfolgenden Berechnungsbogen und den dazugehörigen Anhängen A und B vollständig und korrekt sind.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Antragsteller

## Berechnungsbogen Deckblatt

|   | Mitarbeiter | Jahresumsatz<br>in TEUR | Bilanzsumme<br>in TEUR |
|---|-------------|-------------------------|------------------------|
| Antragsteller (Name/Bezeichnung)<br>.....   |             |                         |                        |
| <b>Berechnungsbogen Anhang A</b><br>Lf. Nr. |             |                         |                        |
| 1. ....                                     |             |                         |                        |
| 2. ....                                     |             |                         |                        |
| 3. ....                                     |             |                         |                        |
| 4. ....                                     |             |                         |                        |
| 5. ....                                     |             |                         |                        |
| <b>Berechnungsbogen Anhang B</b><br>Lf. Nr. |             |                         |                        |
| 1. ....                                     |             |                         |                        |
| 2. ....                                     |             |                         |                        |
| 3. ....                                     |             |                         |                        |
| 4. ....                                     |             |                         |                        |
| 5. ....                                     |             |                         |                        |
| <b>Summe</b>                                |             |                         |                        |

## Berechnungsbogen Anhang A für verbundene Unternehmen des Antragstellers Lfd. Nr. ....

Name/Bezeichnung des Antragstellers.....

Alle Bilanzangaben in TEUR

|   |             |              |             |                                    | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung ..... |              |             |
|---|-------------|--------------|-------------|------------------------------------|-------------------|--------------|-------------|-----------------------------|--------------|-------------|
|   | Mitarbeiter | Jahresumsatz | Bilanzsumme |                                    | Mitarbeiter       | Jahresumsatz | Bilanzsumme | Mitarbeiter                 | Jahresumsatz | Bilanzsumme |
| Verbundenes Unternehmen (Name)<br>..... |             |              |             | Partnerunternehmen (Name)<br>..... |                   |              |             |                             |              |             |
|   |             |              |             |                                    | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung ..... |              |             |
|   |             |              |             |                                    |                   |              |             |                             |              |             |
|   |             |              |             |                                    | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung ..... |              |             |
|   |             |              |             |                                    |                   |              |             |                             |              |             |
| Verbundenes Unternehmen (Name)<br>..... |             |              |             | Partnerunternehmen (Name)<br>..... |                   |              |             |                             |              |             |
|   |             |              |             |                                    | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung ..... |              |             |
|   |             |              |             |                                    |                   |              |             |                             |              |             |
|   |             |              |             |                                    | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung ..... |              |             |
|   |             |              |             |                                    |                   |              |             |                             |              |             |
| Verbundenes Unternehmen (Name)<br>..... |             |              |             | Partnerunternehmen (Name)<br>..... |                   |              |             |                             |              |             |
|   |             |              |             |                                    | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung ..... |              |             |
|   |             |              |             |                                    |                   |              |             |                             |              |             |
|   |             |              |             |                                    | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung ..... |              |             |
|   |             |              |             |                                    |                   |              |             |                             |              |             |
| Summe verbundene Unternehmen            |             |              |             | Summe Partnerunternehmen           |                   |              |             |                             |              |             |

\* \* \* \* \*

|                              | Mitarbeiter | Jahresumsatz | Bilanzsumme |
|------------------------------|-------------|--------------|-------------|
| Summe verbundene Unternehmen |             |              |             |
| Summe Partnerunternehmen     |             |              |             |
| Summe                        |             |              |             |

**Berechnungsbogen Anhang B für Partnerunternehmen des Antragstellers Lfd. Nr. ....**

**Name/Bezeichnung des Antragstellers.....**

**Alle Bilanzangaben in TEUR**

|  | Gesamtzahl (100%) |              |             | Quote der Beteiligung .....% |              |             |
|--|-------------------|--------------|-------------|------------------------------|--------------|-------------|
|  | Mitarbeiter       | Jahresumsatz | Bilanzsumme | Mitarbeiter                  | Jahresumsatz | Bilanzsumme |
| Partnerunternehmen<br>(Name)<br>.....      |                   |              |             |                              |              |             |
| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... |                   |              |             |                              |              |             |
| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... |                   |              |             |                              |              |             |
| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... |                   |              |             |                              |              |             |
| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... |                   |              |             |                              |              |             |
| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... |                   |              |             |                              |              |             |
| Verbundenes Unternehmen<br>(Name)<br>..... |                   |              |             |                              |              |             |
| <b>Summe</b>                               |                   |              |             |                              |              |             |

## Erklärung zum Bankenwechsel

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

### LfA-Briefzeichen:

#### 1 Angaben zum Endkreditnehmer

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| Name/Firma          |                  |
| Straße (Firmensitz) |                  |
| PLZ (Firmensitz)    | Ort (Firmensitz) |

#### 2 Zu übertragende Kredite

| Kredit/Programm | LfA-Vertragsnummer | Ursprünglicher Darlehensbetrag | Derzeitige Valuta |
|-----------------|--------------------|--------------------------------|-------------------|
|                 |                    |                                |                   |
|                 |                    |                                |                   |
|                 |                    |                                |                   |
|                 |                    |                                |                   |
|                 |                    |                                |                   |

Bei Krediten mit Haftungsfreistellung bzw. Bürgschaft der LfA bitte Absicherung (evtl. auf Beiblatt) angeben:

### 3 Bedingungen für den Bankenwechsel

- a) Das Vorliegen der Erklärungen gemäß Ziffern 4 und 5 bei der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist Voraussetzung für einen Bankenwechsel. Der Bankenwechsel wird erst durch die entsprechende Zustimmung der LfA wirksam. Die LfA kann ihr Einverständnis von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen. Das übernehmende Kreditinstitut tritt uneingeschränkt und unwiderruflich in alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Verträgen ein. Es lässt die Wahrnehmung von Rechten der LfA, die aus Ereignissen vor dem Bankenwechsel resultieren, gegen sich gelten. Dies gilt insbesondere für bisher noch nicht geltend gemachte Zinsen und Provisionen.
- b) Das übergebende Kreditinstitut händigt dem übernehmenden Kreditinstitut alle Verzeichnisse, Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen aus, die das übernehmende Kreditinstitut zur Darlehensbearbeitung benötigt. Das bisherige Kreditinstitut wird aus allen Rechten und Pflichten entlassen, bleibt jedoch gegenüber der LfA für die vor dem Zeitpunkt des Bankenwechsels (Übertragungszeitpunkt) liegende Vertragsbearbeitung verantwortlich und hat die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen bzgl. des Zeitraums vor der Übertragung sowie die Pflicht zur Duldung und Mitwirkung bei der Ausübung der entsprechenden Prüfungsrechte der LfA und anderer Prüfungsberechtigter.
- c) Die beteiligten Kreditinstitute stellen sicher, dass der Bankenwechsel keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Endkreditnehmervertrag und dessen Absicherung hat. Materielle Änderungen der Besicherung aufgrund der Schuldübernahme sind nur nach Zustimmung der LfA möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang eine Risikoverlagerung auf die LfA grundsätzlich nicht akzeptiert werden kann.
- d) Die beteiligten Kreditinstitute treffen entsprechende Vereinbarungen zur Schuldübernahme, die den hier abgegebenen Erklärungen nicht widersprechen dürfen.
- e) Die beteiligten Kreditinstitute stellen sicher, dass alle gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz sowie die Vorgaben zum Bankgeheimnis eingehalten werden, insbesondere entsprechende Zustimmungen des Endkreditnehmers vorliegen.
- f) Die LfA legt den Zeitpunkt für die Übertragung des Kredits/der Kredite fest (Übertragungszeitpunkt). Die Übertragung erfolgt grundsätzlich rückwirkend mit Ablauf des Tages des letzten (vorangegangenen) Zins- und Tilgungstermins. Die unterzeichnenden Kreditinstitute erklären sich mit dem von der LfA bestimmten Übertragungszeitpunkt, welcher für alle betroffenen Vertragsverhältnisse gilt, einverstanden.
- g) Dem Endkreditnehmer dürfen grundsätzlich keinerlei Gebühren für den Bankenwechsel in Rechnung gestellt werden, insbesondere auch keine Vorfälligkeitsentschädigung. Allerdings dürfen die beteiligten Banken bilateral eine Abstandszahlung vereinbaren, die nicht vom Endkreditnehmer zu tragen ist.

### 4 Erklärung der abgebenden Hausbank und des (ggf. abgebenden) Zentralinstituts

- a) Hiermit bestätigen wir, dass wir mit dem Bankenwechsel und der entsprechenden Entlassung aus den Rechten und Pflichten einverstanden sind. Zugleich erklären wir unser Einverständnis damit, dass wir nach den für den Bankenwechsel geltenden Bedingungen für die vor dem Zeitpunkt der Übertragung liegende Vertragsbearbeitung (samt Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten) verantwortlich bleiben.
- b) Ferner ist uns bekannt, dass die LfA befugt ist, für die Zwecke des beantragten Bankenwechsels alle relevanten geschäftlichen und, soweit anwendbar, personenbezogenen Daten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf vertraulicher Grundlage im erforderlichen Umfang zu verarbeiten und mit den weiteren, an dem Bankenwechsel beteiligten natürlichen und juristischen Personen zu teilen.

Sachbearbeiter (Name/Zeichen und Telefon):

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur der bisherigen Hausbank

Sachbearbeiter (Name/Zeichen und Telefon):

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur des (ggf. abgebenden) Zentralinstituts

### 5 Erklärung der übernehmenden Hausbank und des (ggf. übernehmenden) Zentralinstituts

- a) Mit den (bisher) vereinbarten vertraglichen Bedingungen und Vorgaben des/der zu übernehmenden Refinanzierungsvertrags/-verträge (mit/ohne Risikoübernahme) der LfA, insbesondere des diesem/der diesen zugrundeliegenden Darlehens-/Bürgschaftsangebots/-angebote, der einschlägigen Allgemeinen Darlehens- und/oder Bürgschaftsbestimmungen sowie der Merkblätter und Vergabegrundsätze der LfA und den Bedingungen des Bankenwechsels gemäß Ziffer 3 erklären wir uns uneingeschränkt und unwiderruflich einverstanden und treten hiermit zum Übertragungszeitpunkt in alle entsprechenden Rechte und Pflichten der LfA gegenüber ein. Dies gilt auch, soweit diese auf etwaige individuell auf die abgebende Hausbank/das abgebende Zentralinstitut zugeschnittene Vertragsbedingungen zurück zu führen sind (z.B. Linienanrechnungsklausel). Zugleich erklären wir, dass wir die Wahrnehmung von Rechten der LfA, die aus Ereignissen vor dem Bankenwechsel resultieren, gegen uns gelten lassen.

b) Bei einer durch den Bankenwechsel erfolgenden Einschaltung eines Zentralinstituts erklärt dieses Kreditinstitut, als neuer Vertragspartner der LfA, mit der Hausbank die erforderlichen vertraglichen Regelungen entsprechend zu treffen und ggf. auch gegenüber der Hausbank Haftungsfreistellungen zu gewähren, sofern diese bisher Bestandteil der Förderung sind.

c) Uns ist bekannt, dass die LfA befugt ist, für die Zwecke des beantragten Bankenwechsels alle relevanten geschäftlichen und, soweit anwendbar, personenbezogenen Daten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf vertraulicher Grundlage im erforderlichen Umfang zu verarbeiten und mit den weiteren, an dem Bankenwechsel beteiligten bzw. prüfungsberechtigten natürlichen und juristischen Personen zu teilen.

d) Bei Krediten mit Risikoentlastung durch die LfA (Haftungsfreistellung oder Bürgschaft):

Der Kredit wird/die Kredite werden wie bisher gemäß den Angaben in Tz. 2 besichert. Es ist/wird sichergestellt, dass durch den Bankenwechsel die bisherige(n) Sicherheitenbestellung(en) weiterhin rechtlich wirksam ist/sind.

Es erfolgt eine Änderung der bisherigen Absicherung. Begründung: \_\_\_\_\_  
Die Absicherung stellt sich künftig wie folgt dar (evtl. auf Beiblatt):

Uns ist bekannt, dass eine Zustimmung der LfA zum Bankenwechsel bei einer Änderung der Absicherung grundsätzlich nur erfolgen kann, wenn keine Risiken auf die LfA verlagert werden .

Sachbearbeiter (Name/Zeichen und Telefon):

\_\_\_\_\_ Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur  
der übernehmenden Hausbank

|              |
|--------------|
| Bankleitzahl |
|              |
|              |
|              |
|              |
|              |
|              |
|              |
|              |
|              |
|              |

Wir sind bereit, die Refinanzierungsmittel unter unserer Primärhaftung an die Hausbank auszureichen und verpflichten uns, ggf. gegenüber der Hausbank eine Haftungsfreistellung zu gewähren, sofern diese bisher Bestandteil der Förderung ist.

Sachbearbeiter (Name/Zeichen und Telefon):

\_\_\_\_\_ Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur des  
(ggf. übernehmenden) Zentralinstituts

|              |
|--------------|
| Bankleitzahl |
|              |
|              |
|              |
|              |
|              |
|              |
|              |
|              |
|              |
|              |

## Verwendungsnachweis

In einfacher Ausfertigung der Hausbank vorlegen.

Kreditnehmer: \_\_\_\_\_

Kreditprogramm der  
LfA Förderbank Bayern: \_\_\_\_\_

LfA-Vertragsnummer/n:  
(von der Hausbank auszufüllen) \_\_\_\_\_

### 1 Zahlenmäßiger Nachweis

Haben sich in der Durchführung Änderungen gegenüber dem genehmigten Investitions- und Finanzierungsplan ergeben?

**Nein** → Bei „a) Investitionsplan“ und „b) Finanzierungsplan“ ist nichts einzutragen.

**Ja** → Bei „a) Investitionsplan“ und „b) Finanzierungsplan“ sind jeweils beide Spalten auszufüllen. Alle wesentlichen Änderungen in der Durchführung gegenüber dem genehmigten Investitions- und Finanzierungsplan sind in einem separaten formlosen Schreiben zu erläutern und diesem Verwendungsnachweis beizufügen.

|  | Genehmigte<br>Investitionen lt.<br>Darlehensangebot |     | Durchgeführte<br>Investitionen    |     |
|--|---|-----|-----------------------------------|-----|
|  | Beträge<br>gerundet auf volle EUR                   |     | Beträge<br>gerundet auf volle EUR |     |
| <b>a) Investitionsplan:</b><br>(nur eigengewerblich genutzt) |   |     |                                   |     |
| Grunderwerbskosten   | _____   | EUR | _____                             | EUR |
| Gewerbliche Baukosten  | _____   | EUR | _____                             | EUR |
| Maschinen, Geräte, Einrichtung                               | _____   | EUR | _____                             | EUR |
| Übernahme, Kauf von Unt.-Ant.                                | _____   | EUR | _____                             | EUR |
| Sonstige Kosten  | _____   | EUR | _____                             | EUR |
| Waren  | _____   | EUR | _____                             | EUR |
| Betriebsmittel   | _____   | EUR | _____                             | EUR |
| <br>   |   |     |                                   |     |
| Summe  | =====   | EUR | =====                             | EUR |

|                              | Genehmigte<br>Finanzierungen lt.<br>Darlehensangebot |     | Durchgeführte<br>Finanzierungen   |     |
|------------------------------|--|-----|-----------------------------------|-----|
|                              | Beträge<br>gerundet auf volle EUR                    |     | Beträge<br>gerundet auf volle EUR |     |
| <b>b) Finanzierungsplan:</b> |  |     |                                   |     |
| LfA-Kredite                  | _____  | EUR | _____                             | EUR |
| Sonstige öffentliche Mittel  | _____  | EUR | _____                             | EUR |
| Externe Bankkredite          | _____  | EUR | _____                             | EUR |
| Eigene Mittel                | _____  | EUR | _____                             | EUR |
| Aktivierbare Eigenleistung   | _____  | EUR | _____                             | EUR |
| Sonstige Mittel              | _____  | EUR | _____                             | EUR |
| <br>                         |  |     |                                   |     |
| Summe                        | =====  | EUR | =====                             | EUR |

## 2 Sachbericht

Die Aussagen 1. bis 5. sind jeweils mit „Ja“ bzw. „Nein“ zu beantworten.  
Sofern eine oder mehrere Aussagen verneint werden, ist der jeweilige Grund hierfür in einem separaten formlosen Schreiben zu erläutern und diesem Verwendungsnachweis beizufügen.

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Der Vorhabensbeginn gemäß Antragsangabe wurde eingehalten.  | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| <hr/>  |                             |                               |
| 2. Die Maßnahme wurde vertrags- und programmgemäß durchgeführt und damit der Förderzweck (z. B. Umweltschutzeffekt, Reduzierung von umweltbelastenden Emissionen, Energieeinsparung) wie geplant erfüllt bzw. übererfüllt. | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| <hr/>  |                             |                               |
| 3. Die Investitionen sind abgeschlossen, sämtliche Rechnungen liegen vor und wurden bezahlt. Das Vorhaben ist somit beendet.   | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| <hr/>  |                             |                               |
| 4. Die Darlehensmittel wurden fristgerecht gemäß den geltenden Allgemeinen Darlehensbestimmungen bzw. Darlehens- und Bürgschaftsbestimmungen bzw. Bürgschaftsbestimmungen der LfA Förderbank Bayern eingesetzt.            | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| <hr/>  |                             |                               |
| 5. Die Darlehensmittel wurden ausschließlich für das im Darlehensvertrag aufgeführte Vorhaben verwendet.   | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

## 3 Bestätigung des Kreditnehmers

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und ihre Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen. Soweit die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG besteht, sind nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachgewiesen worden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Kreditnehmer

## 4 Bestätigungen der Hausbank

- Wir bestätigen, dass der Verwendungsnachweis vom Kreditnehmer rechtsverbindlich unterzeichnet / digital signiert wurde und der Hausbank in papierhafter oder in digitaler Form vorliegt (die LfA Förderbank Bayern behält sich das Recht vor, den bei der Hausbank hinterlegten Verwendungsnachweis anzufordern).
- Wir bestätigen die sachliche Richtigkeit des obigen Verwendungsnachweises und etwaiger Erläuterungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Darlehensbestimmungen bzw. Darlehens- und Bürgschaftsbestimmungen bzw. Bürgschaftsbestimmungen der LfA Förderbank Bayern.
- Wir bestätigen, dass uns derzeit kein Grund bekannt ist, der zur Kündigung der gesamten Darlehensmittel berechtigen würde.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Hausbank